

IACOBI FRANCI RELATIONIS HISTORICÆ CONTINVATIO,
[5]
Oder

Wahrhaftige Schreibunge aller

fürnemmen vnd gedend wurdigen Historien / so sich hin vnd wider in hoch vnd nider Teutschland / auch in Frankreich / Schott vnd England / Hispanien / Hungarn / Polen / Siebenbürgen / Wallachen / Moldaw / Türcken / c. etwas zuvor vnd hierzwischen nechstverschierer France.
furter Herbstmess bisz auf diese Fastenmess dieses
1611. Jahrs / verlauffen vnd
zugegragen.

Alles zum Theil auf eigener Erfahrung / zum Theil auf
overschickten glaubwürdigen Schriften von tag zu tag colligit
vnd continuirt.

Auch

Ritterlich schönen Kupferstücken vor Augen gesetzt / vnd versegt
durch Sigismundum Latomum.

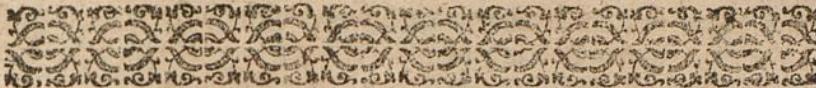
Gezeichnete Jahr nach Christi Geburt /

M. DC. XI.



1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120
121
122
123
124
125
126
127
128
129
130
131
132
133
134
135
136
137
138
139
140
141
142
143
144
145
146
147
148
149
150
151
152
153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
999
1000





An den Grossgünstigen Leser.

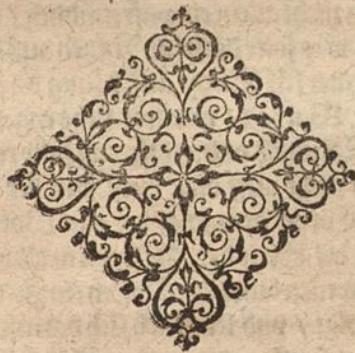
Gleich wie es Grossgünstiger Leser ein mühsam vnd sorglich/ also ist es auch zu allen zeiten ein nicht wenig gefährlich Ding gewesen vmb das Historien schreiben/ sonderlich aber wann man dieser jehigen Zeite Lauff vnd Sitten bedencken wil / sollte es einen wol nit wunder nemmen/ das viel seine ingenia von dieser Ar beyt abgeschreckt werden/ vnd sich so vngern darzu gebrauchen lassen/ dann der mehrheit der Leuthe ist also beschaffen/ das sie ohne prejudiciren nichts lesen können/ vnd im Lesen nit darauff schen/ was sich begeben vnd fürgangea/ sondern allein darauff/ wie sie meyten das es sollte ergangen seyn vnd sich zugeiragen haben/ daher es kommt/ das/ ob schon jemand in beschreibung der Historien mit allem fleiß auff die Warheit geschen/ vnd sich bemühet/ wie er alles wie sechs zugetragen/ verzeichnen möchte/ jedoch weil er dasjenige vielleicht nicht auff geschrieben/ was andere vermeynen/ oder wie sie vermeynen das es sollte fürgangen vnd aufgeschreinet worden seyn/ er also bald/ als einer der vnsleßig vnd obel geschrieben/ gevraileit vnd gestrafft wirdt/ vnd sich hernemmen lassen muß.

Dieses ist aber nun nicht allein ein vnfreundlich/ sondern auch ein fast schädlich ding/ dann was sollte doch für Nutzen auf den Historien entstehen/ vnd was könnte einer für Frucht aus lesung derselben schaffen/ wenn man alles nit nach der Warheit/ vnd wie sechs eigentlich begeben/ sondern nach der Leuthe Wunsch vnd Hoffnung sollte reguliren/richten vnd verzeichnen? Würde nicht auff diese weis auf der Historien ein bloser Schatten vnd todter Körper gemacht/ der alle Warheit verloren/ welche von den Alten für die Seele der Historien in allwege gehalten? Es ist zwar nit ohn/ das bisweilen durch die Posten ein Zeitung spargiert wird/ so nachmaln nicht erfolgt/ vnd leichtlich sich darmit kan vergriessen vnd verstoßen werden/ oder sonstens etwas pflegt fürzufallen/ davon nicht alle einerley Drtheil vnnnd Gedanken haben/ aber wie woll ich darzu kom-

A ii men/

men/dass ich meinem Freind etwa zu lieb/oder meinem Feind zu verdriß
 der warheit wolt ein Abbruch thun/Zwar die dieses für habens seyn/vnd
 zu solcher vrwaise ein Lust tragen/haben mir noch niemals gesallen/der-
 halben auch ich mich allweg dahin bemühet/wie ich sein schlechte vnd ge-
 recht bey der Warheit bleiben/vnd dem Leser ein solch Verzeichniss der
 Historien mittheilen möchte/darinn ohne weitläufiges discurriren die
 Sachen sein einfältig wie sie sich begeben/federmenniglich mitgetheilt
 würden/verhoffende solcher mein Fleiß dem guthherzigen Leser mehreren-
 heils lieb vnd angemem seyn soll/welches/da ich spüren werde das es ge-
 schehen/ich hienit verheissen wil/höchstes fleisses daran zu seyn/wie je
 lenger je mehr der jeho gegenwärtige Leser durch meine Arbeit belustiget/
 der zukünftige aber durch warhafte Verzeichniss deren Sachen so sich
 zu vnsen Seiten begeben vnd zugetragen/zu seinem besten unterrichtet
 vnd erbauet werde/in hoffnung das rechte ende des Historienschreibens
 in allweg zu erreichen/oder je nicht genüglich desselben zu verschelen/
 Und thue hienit vns allerseits Göttlicher Gna-
 den ewlich empfohlen.

I A C O-





IACOBI FRANCI RELATIO-
NIS HISTORICÆ CON-
TINAVATIO.

Pisarta in Barbarien von Christen erobert
vnd gepländert.

En 18. Augusti sind die Toscanischen Galeen/ Anno 1610.
nach dem sie auff dem Mittelländischen Meer mit streif-
en fast ein Monat zubrachte / in Barbarien gefallen / die
Stadt Pisarta unversehens eingenommen / darin in 1000.
Türcken nidergehamet / vber 400. gesangen / vnd weil dis
Orth mit Besatzung nit zu unterhalten / haben sie nach der Plünderung
solches in Brand gesteckt vnd mit aller Beut wider zu Schiff begeben/
Im zurück fahren sind jnen 3. Türkische Raubschiff auffgestossen / we
h sie auch erobert / darob 127. Türcken gesangen genommen vnd an die
Ruder geschmidt / auch vber 26000. Kronen an Wahren vnd Gelt über
kommen.

Wunderzeichen zu Konstantinopel gesehen
worden.

Verb diese zeit ist zu Constantinopel am Himmel ein fewrig Creuz ge-
sehen worden / welches die Christen allda wohnend ihnen zum guen/
die Türcken aber ihnen selbs zum Unglück gedeutet / wie dann vnlängst
hernach die Niderlag/davon an seinem Orth hernach gemeld wurde/vom
Persianer erfolgt.

Dehzgleichen hat man in Böhym am Himmel ein Wunderzeichen
gleich einer blutigen Kuhne etlich Stund lang gesehen / was solches bes-
deut / ist Gott bekandt.

Anno
1610.Extract der Wienerischen Vergleichungs Artikel zwis-
schen Keyf. May. vnd König Matthias.

Dieser zeit sind durch beförderung des Herzogen von Braunschweig
folgende Vergleichungs Artikel zwischen Keyf. May. vnd König
Matthias erfolgt:

1. Daz König Matthias die Röm. Keyf. May. als ein Keyser vn̄ Ober-
haupe / wie auch einen König in Böhmen vnd Oberhaupt des Marg-
graffthums Mehrern erkennen solle.
2. Ebener gestalt sollen J. Keyf. May. für das Oberhaupt des Hauf
Oesterreichs erklirt werden.
3. Ihrer Keyf. May. sollen jährlich vom König 2000. Eymer Wein/
vnd 5000. fl. gereicht werden.
4. Daz ohne Vorwissen vnd Bewilligung des Keyfers weder der
König / noch vorangeregte Provinzien einigen anhang oder Verbünd-
nuß machen sollen.
5. Daz der König der für gangenen Handlung vom Keyfer Verzich-
tung bitte / solche aber von J. Keyf. May. mit gewissen Worten vnaud
auff sondere māz ertheilet werden solle.
6. Daz innerhalb Monatsfrist beydersseits Kriegsvolk abgeschaffe
werde.
7. So offt es sich zutragen wird/daz wider den Erbfeind ins Feld zu
ziehen die Notthurst erfordert/daz alsdau J. Keyf. May. director bel-
li seyn solle.
8. Daz die Hängarische Bessungen auch mit teutschem Kriegsvolk
sollen besetz / hergegen aber vom Keyfer zur behuß gemelter Bessungen/
die gewöhnliche Contribution von den Böhmen sollen ertheilt werden.
9. Daz beyde J. May. einander die Hand bieten vnd Häuff leyssen
sollen/da einer oder mehr ihrer Vnderthanen sich ungehorsam oder rebe-
lisch erzeigen würden.
10. Es soll keiner von beyder J. May. ministris vnd Diener diese
vergleichs- vnd beschlossene Artikel in ein Zweifel ziehen / vnd darwider
handeln / dann auff ein widerigen Fall er gestrafft vnd abgeschaffet wer-
den solle.

II. Daz

HISTORICÆ CONTINVATIO.

7

11. Daz die anwesende Chur vnd Fürsten mit darob seyn sollen / daß diese Artikel allerseits beständig gehalten werden. Anno 1610.
12. Daz vor halbem Septembriß diese Artikel effectuirt / vñ von beyden J. May. unterschrieben werden.
13. Daz der König in allweg sich dahin bemühen soll / daß die sämpelichen Herin Brüder vnd Brütern ganz Tyrol J. Reys. May. völlig abtretten.
14. Daz ein general Verdon allen denjenigen so es mit beyden J. May. gehalten ertheilt werde.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

Demnach Graff Moritz nach eroberung Gylch alles in richtigen stand gebracht / vñnd der Rauschenberg mit seinem Volk durch das Lüzelburger Land hinauff ins Essaß gezogen / als hat sein Excellenz das Geschütz und Kriegsfrüstung wider zu Schiff laden vnd das Kriegsvolk in Guarnison ziehen lassen / darauff mit dero Herin Brüdern vnd Brütern / Graff Henrich Friderich vnd Johan von Nassau sampt den fürembsten Kriegs Obersten auff Arnheim / vnd fürters nach dem Haag sich beziehn / alda dieselb mit verlangen von Herrn Staden / den Gesandten von Schweden vnd Marocco verwaltet / vnd mit grossen Freuden empfangen worden.

S. Senatus
Folgenden Tag ist der Colonell Mons. de la Forte, weyland Gouvernator in Graff vnd oberster Wachtmeister in dem Stadischen Lager. *Englo.*. welcher vor Gylch erschossen worden / in der Schloss Kirchen sehr statlich zur Erden bestattet / vnd von den anwesenden Graffen vnd Herrn beglycket worden / nach welcher Beirichtung die Guardy / so mit langen Spiessen vnd Musketen schleissend auch gefolgt / auff dem grossen Platz des Hoffs 4. mal in schöner Ordnung zugleich los gebrant.

Hierzwischen ist der Jesuit Balduinus, so vor diesem in der Chur Pfalz gefänglich angenommen vñnd fort nach Engel Land geschickt worden / zu Roterdam vnd folgends zu Briel ankommen / alda er mit einem Englischen vnd 10. Stadischen Kriegsschiffen nach Engel Land geführt / vnd zu Lenden im Gefängniß gelegt werden.

Gütliche



Anno
1610.

Gütliche Handlung wegen der Gültischen Sritigkeiten zu Cöln geslossen / &c.

Von der Chur vnd Fürstlichen Herrn Unterhandlern vñ Reys. Commissarien zu der gütlichen Handlung wege der Gültischen Sritigkeiten deputirt/ auch der Königl. Französischen/ Engeländischen/ Stadischen/ Charpfälzischen/ Chur vnd Fürstlichen Sachsischen/ Braunschweigischen vnd anderer mehr Potentaten vnd Fürsten Gesandten zu Cöln ankunfft/ ist in vorm halben Jahr aufgängenen Relation meldung beschehen/dahin dann beyde Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg zu Düsseldorf residirend/ die ißrige auch abgeordnet/ mit Namen Johan Friderichen von Röden/ vnd Johan Geschlin der Rechten Doctorn/ welche den 4. Sept. zu förderst dem Durchleuchtigen/ Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Landgraff Ludwigen zu Hessen/ wie auch gleicher gestalt hernach der Chur vñ Fürstlichen Meynischen vñ Braunschweigische Räthen folgende P. oposition gehabt vñ vmb Resolution angehalten: Erstlich/ Ob Meynz/ Braunschweig vñ Hessen dieser Handlung als willkürliche arbitratores sich vndernemmen.

Zum andern/ Ob sie bevollmächtigt ohne zurück bringen zu schliessen. Zum dritten/ Was es für ein beschaffenheit mit der von S. F. G. in Schreiben angedeuten Commission des H. Churfürsten zu Trier/ vnd Herrn Graffens zu Hohenfaltern habe/ damit J. F. F. G. G. mit ihren Assistenten auff eines vnd anders sichhaben zu resolviren/ wie sie bishero auch anders nichts gesucht/ als daß sie wider Recht nicht beschweret würden: Also begerten sie noch/ vnd seyen zur Handlung geneigt/ vnd neben Dankesagung vorgesührter Gutherzigkeit/ hofften sie S. F. G. helfen werden/ damit Gewalt mit unbillichem Gewalt nicht beschweret werde. Das gerechte S. F. G. zu Ruhm/ vnd zu Ruhe vnd Fried im H. Reich/ vnd seyen es J. F. F. G. G. freundlich zu verschulden geneigt.

Hierauff ist folgenden Tag vom Herrn Landgrassen vnd J. F. G. zugeordneten diese Antwort erfolgt:

Es hetten erslich beyde Fürsten sich auff denen an J. F. F. G. G. vnd deren Herrn Principal von Prag auf abgangenen Schreiben freundlich zu erinnern/ was gestalt die daselbs gewesene Chur/ vnd Fürsten/ auf gutt

HISTORICÆ CONTINVATIO.

guter trewhesriger Affection vnd Verwandtnuß / Correspondenz/ auch ^{Anno} 1610.
gemeines Besten willen / auch Pflichten halben sich dieser Sachen vnd
Handlung unternommen / vnd zu dero behüff die drey Char: und Fürsten
an iher aller statt/ vermög mitgegebener in gesamt von Ihnen allen aufz-
gesertigter Instruction hiehero vermöchte Handlung zu pflege/ In maß-
sen zu seiner Zeit würde vernoissen werden / zuversichlich die darinn ver-
fasste Mittel ehrbar/billich vnd allen Interessenten an denen Gülichischen
Ländern nit vnamemblich seyn werden/ Darauf zu vernehmen/ daß sie nit
als Arbitratores in der Haupsachen/ sondern als gütliche Unterhändler
sich interponirten/ damit die depositio armorum erlangt/ vnd alles bisz
zu außtrag des Hauptwerks in rüdigem friedlichem Zustand gebracht
werden möge.

Zum andern / Das die Instruction atff gewisse Mittel gehe / wenn
dieselbe angenommen würden / hetten die Herrn Deputirten darauff wol
vad pure zu schliessen. Dieweil auch J. Keyf. May. selbs solche Mittel
in iher letzten Resolution approbiert / vnd damit man desto verbindlicher
auff dieselben/ vnd was denen anhängig vnd dienlich ist / handlen könnte/
Hat J. Keyf. May. ihre Keyserliche Commissarios zugleich zur stell ab-
zuordnen/ allergnädigst bewilligt/ damit was vorlaussen würde/ mit de-
ren Raht vnd wegen J. Keyf. May. vollzogen werden möge. Alles ver-
mög der Keyserlichen vnd auch der Char: und Fürsten respectiuē In-
structionen/ &c.

Auff die dritte Frag / Daz J. F. J. G. G. begerten wider Recht nicht
bischwert zu werden / Da sen allerhöchst gnädigster Keyf. May. anders
nicht / als zu unparthenischer Rechtvertheilung geneygt / wie die Hand-
lung dann mit mehrm vürde außweisen. Doch wolt man sich auch zu
J. F. J. G. G. verschen/ sie würden keine Thallichkeit fürnemmen/ son-
dern arma deponiren / Aufzager vnd Licenten abschaffen / dann ohne das
zu besorgen/ Keyf. May. die einnessung Gülich hoch empfinden werde.

Sonsten sen keiner Danck sagung vor die Bemühung der Herrn De-
putirten von tödhen / dann sie sich schuldig erkennen / was zu gemeinem
Fried vnd Rühe dienlich / nach möglichkeit zu befördern / Wie dann die
Wüthe von ihnen zu einem andern Ende übernoissen werden. Mit anges-
hencstem gebürlichen fraudlichen vnd vnderthänigen Erbieten/ &c.

Anno 1610. Hierneben ist zwischen den Keys. Herrn Commissarien/ vnd beyder Fürsten Brandenburg vñ Pfalz Newburg Abgesandten/ wegen des Orths zu der Handlung zu depuytn viel difficultirns vorgefallen / in dem beyde Fürsten lieber gesehen/ daß wo solche nicht nach Frankfurt/ doch zu Dortmund oder Essen möcht verlegt werden/ Weil aber die Keys. Herrn Commissarien deßhalb in iher Instruction kein andern Befehl gehabt/ dann in der Stadt Köln der Tractation aufzuwarten/ als ist es dabey bewendet/ vnd den 18. Septemb von den Chur vnd Fürstlichen Herrn Unterhändlern die erste Proposition beschehen:

Erste Proposition.

Die Hochwürdigste/Durchleuchtigste/auch Durchleuchtige/Hochgeborene Fürsten vnd Herm / Herr Johan Schweikardt vnd Ernst Erzbischoppe zu Meyn vñ Köln/ des h. Röm. Reichs durch Germanie vñ Italien Erzkanzler vñ Churfürsten/ & Maximilian vñ Ferdinand Erzherzoge zu Oesterreich/ Henrich Julius Herzog zu Braunschweig/ Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu LauenElenbogen/ Dies/ Biesgenhain vnd Nidda/ &c. So dann J. S. Durchl. Erzherzogen Alberti von Oesterreich Gesandte/ der Wolgeborene Herr/ Herr Octavian Visconti, Graff zu Camelrio / Embieten den Chur/ vnd Fürstlichen Brandenburgischen vñ Pfalz Newburgischen Gesandten/ ire gnädigst/gnädigen/ auch freundlichen vnd günstlichen Grus/ vnd fügen denselben zu wissen/ Sie werden auf den unterschiedlichen von Prag aus/ theils an die auch Durchleuchtige Hochgeborene Fürsten vnd Herm/ Herrn Johan Sigismunden Margg. assen zu Brandenburg/ des h. Röm. Reichs Erz-Cammerern vnd Churfürsten/ so dann Philips Ludwigen Pfalzgrassen bey Rhein/ Herzogen in Bayern/ theils auch an ihre zu Düsseldorf habende gevollmächtigte Herrn Bruder vnd Sohn/ ergangen/ durch eygene Curier vnd andere Mittel aufgesertigten Schreiben sich zur Notchurft zu erinnern haben: Was gestalt J. Churf. S. Fürstl. Durchl. vñ Gnaden/ vnd der Gesandter sich der hochbeschwerlichen in dem Gülich-schen vnd andern darzu gehörigen Landen entstandener Unruhe halben einer Commission anhero entslossen/ sonderlich aber unter dato den 30. verflossenen Monats Iulij jüngst vnd wolgedachten J. Chur: vnd S. G. Brandenburg vnd Pfalz Newburg/ als HauptPrincipal/ vnd deren Gevollmächtigten/ den gewissen Tag iher Ankunft anhero/ als nemlich

lich den 28. nechst verflossenen Monats Augusti Nov. Cal. nam hafte ge- anno
mache vnuid zugeschrieben. Warwoer gleichwohl von der Chur Branden- 1610.
burg ein geringe Dilation auf etlichen bewegenden Ursachen gesucht
vnd begert worden.

Das nun J. Chur. vnd J. G. darauff sich so freundlich vnd gutwillig zu solcher Commission accommodirt/ vnd ihre Gesandten anhero verordnet / dessen thet man sich gegen J. Chur. vnd J. G. freundlich/ vnderthänig vnd vnderthänig bedanken / in dem dabey verspüret wird / das ihnen solche Commission nicht mißfällig gewesen/ viel mehr aber deren zu Prag bensamen gewesenen Chur. vnd Fürsten gute Intention nicht vbel auffgenoßt worden/ wie sie dann anderst nit als getrewlich/ vnd zu dem End gemeynnt weren / wie J. Chur. vnd J. G. auf denen beschwerlich Weitläufftigkeiten/ darum sie sich noch zur Zeit bey den Galchischen/ Cleve vnd Bergischen Landen befinden/nach bilichen Dingen gerathen/ vnd so wol an denen Orthen/ alle Sachen in bestirn stand zu bringen/ als auch die benachbarte vnschuldige/ vñ in gemein alle Stände des Reichs/ in beliebte Ruhe vñ Friedfertigkeit erhalten werden möchten. Gestalt dass J. Churf. G. J. D. vñ G. gern allesamt in der Person dieser Handlung behgewohuet hetten/ da sie mit darvon anderer obligender hohen Ursachen halb verhindert worden waren/ gleichwohl zu mehrerer der Sach beförderung aus jrem Mittel darzu erbetten/ zuvor höchst vñ hochgemelte Chur vñ Fürsten/ Meynz/ Braunschweig vñ Hessen/ dieselbige mit nothdürftiger Instruction vnd Credentialn/ sampt vnd sonders verschen/ die sich dann auch solcher Commission dem gemeinen Wesen zum besten unterzönnen/Auch J. J. G. der Herz Landgraff von Hessen mit hindansetzung jner selbs eygenen Fürstlichen oblichen vnd Geschäftien/ sich anhero begeben/ des Hertzogen zu Braunschweigs J. G. auch in kurzem verhoffentlich anlangen werde / In mittels gleichwohl/ vnd bis zu jrer Ankunfft dero Räth vnd Gesandten darzu verordneten/ J. Churf. G. von Meynz aber wegen jrer zu Prag unverschenen lengern verharrens/ ihre Subdelegirte mit gnugsamein Gewalt vñ Beselch anhero abgesertigt vnd deputirt hetten. Und würden die Chur. vnd Fürstliche Gesandten ohn vuser weitläuffige Erzählung selbs wissen/ wie die beschwerliche vor Augen schwesende Unruhen an deren Orthen ein anfang genommen/ wie weit sie sich

B ij auch

Anno auch in so färher Zeit verlauffen/welches denen zu Prag beyzant gewesenen
 1610. Chur- vnd Fürsten dann desto mehr befümmerlich vorkommen vnd
 zu vernemmen gewesen/dieweil sie gleichwol bedrücken wollen/das höchste
 vnd hochgemeltes Chur. Brandenb. vnd Pfalz Newburg. theils gestalteten
 Sachen nach/ mit wolbesügt in einer so wichtigen Sachen/ da so viel
 Interessenten concurriren/ vnd derenthalben nothwendig auff den rechtlichen
 Aufschlag gestellt werden müsse/ die Reys. May. auch denselben
 unpartheylich zu ertheilen/ in allen iren Erklärungen sich anerbitten/ so
 gleich zu den Waffen zu greissen/dieselbige fast wider J. May selbs auffzuheben/
 über das auch sich bestremden Potentaten vmb Assistenz zu be-
 werben/ vnd dieselbige mit ihrem Krieghvolck auff des Reichs Boden zu
 führen: In betrachtung J. Chur- vnd J. G. nicht unbewußt/ das man in
 krafft des H. Reichs Constitutionen nähere Mittel in dergleichen pre-
 tendirten Besigkeiten haben können/ vnd ohne das dergleichen Thatlis-
 che vornemen vielmals vngleich aufzuschlagen pflegen.

Denn ob man wol aus etlichen J. Chur- vnd J. G. hin vnd wider er-
 gängenen entschuldigungs Schriften/ deren zu Prag denen daselbs ge-
 wesenen Chur- vnd Fürsten/ noch zwe von des Churfürsten Branden-
 burg vnd Pfalzgrassen Philips Ludwigen/ Chur- vnd J. G. G. ein-
 kommen/ so viel zu vernemmen/ auf was Ursachen sie so wol ihrer angegebenen
 Possession berechtigt/ als auch in solcher Sachen sich der Reys. May.
 oder in ihrem Namen des Reichs Hoff Rahts Cognition zu untergeben
 nit schuldig zu seyn erachten/ So er wegen es jedoch J. Churf. G. Fürstl.
 Durchl. vnd G. dahin/ das nit vnbillich dabey zu gedencken/ das andere
 Interessenten ihnen vielleicht nicht weniger Berechtigung möchten ein-
 gebildet haben. Und da man gleich auch J. May. Reichs Hoff Rahts
 halben/ gegen etliche darinnen begriffene Personen in particulari erheb-
 liche exceptiones einzuwenden gehabt/ das doch demselben Raht zu-
 schaffen gewesen/vñ darvmb das ganz Corpus des Reichs Hoff Rahts/
 nach demmal J. May. Jurisdiction in diesem fall auf den Reichs Con-
 stitutionen vnd Ordnungen fundirt ist/ nit ganz recusirt werden können.
 Welches zwar nit darvmb erinnert wurde/ als wann J. G. G. vnd andere
 zu dieser Sachen deputirte Chur- vnd Fürstlichen Räthe vnd Gesand-
 ten die Sachen für sich allenthalben determiniren wölfen/ sondern damit

J Chur-

J. Chur. vnd J. G. vnd dero anwesend Rähte vnd Gevollmächtigte/der Anno
ten zu Prag gewesenen Chur. vnd Fürsten nachd. ncl. n / dahin gelendet 1610.
befinden mögen / daß gleichwohl b. so zweiflichen Sachen viel billicher
gewesen / sich nicht so gleich in die Thälichkeit zu stellen / als welche nim-
mermehr ohne grosse Zerrüttung vnd Schaden abgehe.

Wie aber dem/dieweil ire Churs. G. Fürstl. Durchl. vñ G. verspürte/
daß vielgemeltes Gülichische Wesen gar zu hoch vñnd weit auffbrennen
wil / vnd dahero lezlich dem ganzen H. Reich vnd allen dessen Ständen
vnterbringlicher Schad entstehen / beneben auch J. Chur. vnd J. G.
hohen Chur. vnd Fürstlichen Häusern keinen sondern Vortheil bringen
köune : Haben sie men solch Werk desto mehr angelegen seyn lassen vnd
demnach sie ohne das auff erfordern der Röm. Reys. May. anderer hoch-
würdigen Sachen halben zu Prag bey einander begriffen gewesen / daß
selbige (sintem al auch J. May. prähilichs Bedenken daunter begert)
mit in Berathschlagung gezogen / alles getrewliche fleiß erwogen / vñ sich
so viel möglich bearbeitet / Nach dem si: J. Reys. May. wegen J. Chur.
vnd J. G. so thälichen verfahrens fast hoch offindirt befunden / dieselbe
durch innständig Bitten / dahin zu disponirn / daß sie nit allein ein zeitlang
vnd nach b: findingung J. Chur. vnd J. G. gehorsamer bezeugung / daß sie
neinlich alle Krieghverfassung vnd vorgenössne Thälichkeitkeiten einstel-
len / die armada deponiren / vnd sich gleich andern Interessenten / J. Reys.
May. schon vielmals anerbotten ohnpartheylicher Erkandnuß unter-
werßen / gnädigst gewilligt / die scharffe executorial Proces (darzu sich
J. May. gleichwohl gnugsam verursacht vermessen) zu suspendiren / son-
dern auch / da man vñbedenkliche Mittel vorschlagen würde / dadurch
denen bishero J. Chur. vnd J. G. theils pretendierten Difficulteten ellis-
cher massen / bis zu rechtlichem auffschlag Räht geschafft werden möge/
daß sie auch in dem sien zu gnädigst vnd freundlichen Ehren / vnd auff
eingerumötes innständiges Bitten / doch auff zuvor erfolgt würtliche
abschaffung aller Krieghverfassung vñnd einstellung der Waffen / vnd
verschönung der Land vnd Leuth / sonderlich aber auch der benachbarten
willen/allergnädigst darum willigen vnd verstehen wolten.

Dahero J. Churf. G. Fürstl. Durchl. vnd G. dana bewogen wor-
den / pr erstes mit eygenem Curier an mehr höchstgedachter Chur. Brans-

B iij denb.

Anno denb. vnd Pfalz Newburg / Chur. vnd F. G. gehanes Schreiben / ab 1610. gehen zu lassen / vñ dieselbige zu förderlicher hinlegung der Waffen / auch aller anderer fürgenommener Thailichkeiten vnd Kriegs anstalt / desgleichen auch sich J. May. Cognition zu untergeben / zu erinnern. Gestalte dann zu mehrer beförderung der vorstehenden Handlung von J. F. G. dem Herrn Landgrafen von Hessen / erslichen von Bonn auf / absonderlich / vnd hernach widerumb allhier / mit vnd neben den anwesenden Chur- vnd Fürstlichen Gesandten / auf freundlicher auch vnderthaniger treuen Affection und Intention auch beschehen.

Wievol man nun guter Hoffnung gelebt gehabt / es würden solche wolmeynende Erinnerung vnd Vermahnung / als zu der Chur. vñ Fürsten selb. / vnd allgemeinem Wesens besten Gemüth / wol vermerkt vnd auffgenossen / auch gewirige statt gefunden haben : So haben jedoch J. Chur. vnd F. G. Fürstl. Durchl. vnd G. mit nicht geringer Bekümmerung verstanden / was gestalt auff seiten der prætendirenden Chur- vnd Fürsten nit allein ihr geworbenes Kriegs volck nit abgeschafft / sondern sich mit hülff der Königl. Würden in Frankreich / so dann der general Städten in dem Niderland noch mehr / vnd vmb viel tausent Mann gesärcke / einen solchen mächtigen Zug ins Reich geführt / dardurch andere gehorsame vnd friedliebende Ständ erßlich mit Gewalt überzogen / ihre arme zuvor erschöppte Vnderthanen ins eusserste Verderben gesetzt / vnd mit denselben also gebaret worden / als wann es ins Feinds Land were. Hernach vnd als man bereits allerscets dieser Commission einig gewesen / vnd man derwegen billich bisz zu anfang derselben alle Feindlichkeit einschellen / vnd der Chur Brandenburg selbs beschehenem andeuten nach keine achdjährige Handlung darauf machen sollen / die Festung Gülich / welche J. Mayest. allen Interessenten zum besten Landkündig besitzt / vnd mit dero Leuthen besetzt gehabt / mit Heerskrass belägert / dieselbe mit vñ auffhörlichem Schiessen fast gänlich verderbt vnd zerrissen / auch endlich gar eingenommen / denen von J. May. darinn gesetzten Obrisken vnd Aimpman / sampt seinen bey sich habenden Leuthen darauf verwiesen / sich derselben impatronirt / vnd J. May. jren Possession mit Gewalt vnd dem Schwerde entsezt vnd destituiert / da doch man / wie nummehr vorgegeben werden wil / einige Ungebür / auf der Festung beschehen / dessen billich

billich J. May. vor allen Dingen avisirt / vnd vmb abschaffung derselb Annöben gehorsamlich ersucht / vnd nicht egerwilligen Gewalts hette verfahz 1610. ren werden sollen.

Wie hoch nun J. May. durch diese Verfahrung bewege / vñ wie hoch sie diesen Verlauff zu Herzen genommen haben werden / was die interponirende Chur- vnd Fürsten / auch darüber vor Gedanken geschöpft / vnd wie merklich dasselb allenthalben empfinden werde / solches stelle man zu bedencken anheym. Lesslich aber ist dabey zu schliessen / daß durch solche gebahrungen der Handlung wenig Vorträglichkeit geschafft / vñ der Weg darzu vorbereitet worden : In dem nunmehr J. May. mit gesandten Händen (dessen sich die Fürsten für diesem ganz höchlich in ebenmässiger Handlung allhie beschwert) tractiren lassen solle.

Wann aber mehr vnd offt höchstgedachte J. F. G. Fürstl. Durchl. vñ G. sich bey dieser Handlung vor allen Dingen verpflicht vnd verbunden erachten / dahin zu sehen / wie allerhöchstgedachte Keys. May. Ehr/Reputation vnd Keys. Hochheit erhalten werde / darzu sie dann die pretendirenden Chur- vnd Fürsten ihrer vielfältig beschrechten Erklärung gemäß verhoffentlich auch geneigt vnd schuldig bestinden werden : Sie aber bey sich nicht bestinden / wie ohne Verlezung derselben / da mit alles in den Stand darüben es bey Zustreiben vnd einwilligung der Handlung gewesen widervmb gesetzt werden solle / in der Commission fortgeschritten werden könne / So wollen sich dem allem nach die deputirte Chur- vnd Fürsten vor sich vnd in Namen deren zu Prag bensamen gewesenen Chur- vnd Fürsten / sampt den Gesandten (siniemal die pretendirende Chur- vñ Fürsten / der Keys. May. dem H. Reich / vnd zu dessen Nutz vnd Fronen weniger nicht verpflichtet vnd verbunden) versehen / sie werden vor allen Dingen J. May. mehrgemelte Festung Gütch widervmb restituiren / alles in den Stand / darinnen es bey einwilligung der Handlung gewesen / widervmb stellen vnd richten / vnd die bey sich habende Soldaten vñ Kriegsverfassung / wie dann auch die auff dem freyen Rheinstrom ohnherkommenne Licenten vnd Auflager abschaffen : Ware man alsdann der trostlichen Hoffnung / es würde die vorhabende Handlung einen guten glücklichen aufang gewinnen / sich Mittel vnd Weg befinden / dadurch alles zu erwünschtem Effect kommen vnd gelangen : Mehr offt vnd allerhöchstgedachte

Anno gedachte J. Reys. Mayest. Reyslerliche Authorität / aller Interessenten
 1610. Recht vnd Gebür/wie auch im H. Reich/Ruhe/Fried vnd Einigkeit/vn
 die alte unter den Teutschen Chur. vnd Fürst. Häusern herleihne Ver-
 trewlichkeit erhalten vnd restituiri werden möge. Dad wärde dasselb/zu
 dem es der Billigkeit gemeh / J. Chur. vnd J. G. zu einem wehrenden
 Ruhm gerecken/ J. Chur. G. auch Fürstl. Durchl. vnd G zu allen an-
 genem Diensten vnd Willen hin wider verbinden/it.

Werbung des Königlichen Frankösischen Gesandten bey den Chur. vnd Fürstlichen Herrn Unterhändlern.

ER der Frankösische erschien an diesem Orte auff Befehl seines Königs
 vnd auff Bitt J. F. G. vnd der anwesenden Chur vñ Fürsten Gesand-
 ten/ zu erzielen die gute Affection/die hochermel sein König vnd Er. tra-
 gen/ die Mittel zu treffen/ damit Fried / Ruhe vnd Einigkeit in den Lan-
 den erhalten werden möge / wofern man sich anderst der Authorität se-
 nes Königs gebrauchen wolle. Dad die weil Engeland / Pfalz/ vnd der
 Herrn Staden Abgesandten gleichmessigen Befehl vñ Gewalt empfan-
 gen/ als seyen sie mit gutem Willen vnd Vorbedacht zusammenkommen/
 vnd die Herrn Deputierte in gesampt ar sprechen wollen / vornehmlich zu
 bezeugen vnd bekandi zu machen/ daß jre Herrn einer Meynung vnd Vo-
 nion seyen/ vnd were zu wünschen/ daß diese jetzige verhabende Handlung
 verhoffeter vnd versprochener massen eher vorgangen / vnd dadurch die
 grosse Enderung vnd Ungelegenheit / so sich mit Veldiger/ vnd eimem-
 mung Gülich in zwischen begeben/ fürkommen worden were. Es sey aber
 durch diese fürgangene Enderung vnd Zustand der gute Willen vñ Neig-
 ung zu dieser Handlung bey jren Herrn nicht geändert worden / sondern
 achzen für gut/ darinn ein mal fortzufahren/ Dabey bittend vnd ernstlich
 vermahnen/ man wolle dieser seits ohn einige Dilatior oder Auffschub
 dem grossen Übel / so in diesem fall ganzem Teutschland angebräwe
 werde / mit gutem Raht vnd süglich billichen Mitteln vorkommen. Sie
 die Gesandten erbieten vnd erklären sich auch von wegen ihrer König vnd
 Herrn / den Herrn Deputirten mit aller möglichkeit in dieser Handlung
 mit Raht bezustehen/ auch die Herrn Interessirte dahin anzweisen vnd
 zu halten/ was bey dieser Tractation weislich vñ mit Billigkeit geschlos-
 sen

sen würde/solches also eingangen vnd vollzogen werde. Stunde also nun: Anno
mehr bey den Herrn Deputirten / jnen Gesandten an die Hand zu geben/ 1610.
worin sie vermeinten/das sie dem gemeinen Wesen vnd Wohlstand dies-
nen könnten / würde sich im Werk befinden / das niemand mehr vnd hö-
her der gemeine Fried vnd Ruhe angelegen sey/ als jren Herrschafften.

Engelländischen Gesandten Anbringen.

Was die gute Affection vnd Neigung der König in Groß Britan-
nien/den gemeinen Fried vnd Ruhe in der Christenheit zu befördern/ tra-
ge / solches sey aller seiner Verhandlung der ganzen Welt bekandt vnd
offenbar/ In dem er gleich zu eingang seiner Regierung/nit allein für sich
selbst mit den Benachbarten Fried vnd Bündnuß gemacht / sondern
auch zwischen Spanien / Frankreich vnd den Staden gleichmessiges
mit Esfer vnd Fleiß tractirt / Das aber Er zu dieser Expedition den possi-
direnden Fürsten hülff gelenkt/ seye zu seinem andern Ende geschehen/
dann einen guten Frieden im Reich zu befördern/ Exhortirt vnd vermah-
net einen billichen vnd rechtmessigen Accord vñ Vergleichung nachmals
nicht aufzuschlagen vnd zu unterhalten / Zu welchem Ende ihm von sei-
nem König sich allhier vnd bey dieser Zusamenkunft zu befinden vnd ein-
zustellen/ außgetragen vnd befohlen worden. Zum fall nun die Auctorität
vnd gute Affection seines Königs/ vnd der Fleiß vnd Qualität sein
des Gesandten zu erlangung dieses guten vnd nothigen Intents/ etwas
chun könnten/ vñ jm durch die Herrn Deputirte an die Hand geben wür-
de/ soll an möglicher Willfahrt allerseits nichts mangeln/ &c.

Thurfürstlicher Pfaltz Gesandter.

Referirt sich in allem auff beyde vorgehende Königliche Werbungen
vnd Vorträge.

Der General Staden.

Nach etlichen salutationibus vnd anerbieten/ idem cum Pfaltz ad-
iungendo , das sie weniger nicht zu dieser gütlichen Handlung riechen/
haben ihres theils selbs nach lang geführtem Krieg/Treves gemacht/wie
bewusst: Sehen auch mit jrem Volk nicht erschienen einige Unruhe zu
machen/ sondern viel mehr aus guter Affection/ die sie zu jren Nachbarn
E vnd

Anno vnd Sprachgenossen trügen / die Nachbarschafft zu Ruhe vnd gutem
1610. Verstand zu bringen mit nochmaliger Oblation / vt alii.

Folgt die Antwort auff die Werbung.

Hoch vnd wol ansehenliche der Königlichen Würden in Frankreich
vnd Groß Britanien / Chur Pfalz vñ der Herrn general Staden Gesandten /
Gestrenge / Edle vnd Beste / Großgünstige Herrn / Der Durchleuchtige / Hoch-
geborene Fürst vnd Herr / Herr Ludwig Landgraff zu Hessen / ic. mein gnädiger
Fürst vñ Herr so dann die anwesende Chur vnd Fürsten / Meynische vñ Brau-
schweigische Gesandten haben angehört vnd verstanden / was dieselbe in Namen /
jekthöchst vnd wogedachter König vnd Obern anbrachte / vnd auf was Inten-
tion sie abgefertigt / becancken sich des zu entbitterens. Und werden sie sich heils zu
erinnern wissen / auf was Ursachen sich die zu Prag beyzamen gewesene Chur-
vnd Fürsten dieser Tagshandlung verglichen / nemlich dieser guten Intention /
wie den Beschwerlichkeiten möge gesteuert werden. Daznum sie zu ebennemigem
Ende abgefertigt / gute officia zu prestire sich erbotten / solches vernemen S. F.
S. wie auch die Chur- vnd F. Gesandten gar gerne / mächtien sich dardurch wol
verdienet vmb das Reich. Und ob wol die zu Prag gewesene Chur vnd Fürsten /
an jrem fleis die Sachen zu befördern an sich ganz nichts erwinden lassen / so seyen
doch Hinderungen vorgefallen / vnd an den Partien selber der mangel gewe-
sen / Nichts desto weniger haben die deputirte Chur vnd Fürsten sich diese schwü-
rige Sachen angelegen seyn lassen / vnd die ihrige anhero verordnet / mit freundl-
chem vnd vnderthäniger Gegendiensterbieung / sie Deputirte wollen auch nichts
unterlassen zu begebender Gelegenheit / vnd wann es also die Notthurft erfordern
würde / mit ihnen Gesandten zu communiciren / vnd was zu Fried vnd Ruhe im
H. Reich dienstlich seyn mag / an sich nicht erwinden lassen.

Folgt die Antwort der Chur- vnd Fürstlichen Branden- burgischen vnd Pfalz Newbargischen Abgeordneter auff der Herrn Unterhändler Proposition.

Vas in Namen vnd von wegen der Hochwürdigsten / Durchleuch-
tigsten / Durchleuchtigen / Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johann
Schweicharts vnd Ernstens Erzbischoffen zu Meynck vnd Edin / des H. Röm.
Reichs durch Germanien vnnid Italien Erz Cancellere vnd Churfürsten / ic. Ma-
ximilian vnd Ferdinands Erzherzogen zu Oesterreich / Henrich Julius Bischof-
fen zu Halberstatt / Herzogen zu Braunschweig / ic. Ludwig Landgraffen zu Hes-
sen / ic. auch J. F. D. Erzherzogs zu Oesterreich / Gesandten / des wogebornen
Herrn / Herrn Octavianii Viscontii Graffen zu Gamelio / ic. denen Chur vnd F.
Brandene

HISTORICÆ CONTINVATIO.

19

Brandenburgischen vnd Pfalz Newburgischen abgeordneten Räthen / ic. bey Anne
entschlossener vnd bewilligter Tagſahrt / anfangs auf einer abgefachten Schrifte 1610.
vorgelesen/nachmals auch Copierlich communitirt worden/ das haben sie die Ab-
geordnete vnd Räthe vnderthänigſt/ vnderthänig/ freundlich vnd dienſtlich ange-
hört vnd vernommen/ Bedancken ſich Eingangs deß gnädigſten/gnädigen vnd
freundlichen zuuenbietens/vndert hänigſt/vnderthänig/freund. vnd dienſtlich/ vñ
mögeln ſich guer maſſen/ auf überſandten ſo wol an die Chur vnd Fürſt. Princi-
pal/ als auch an die Herrn in Vollmacht poſſidirende Fürſten gelangeten Wech-
ſelschreiben/wol entſtien/ was geſtalt von höchſt hoch. vñ wolgedachten J. Churf.
G. G. Fürſt. Durchl. vnd G. G. auch Gräfflichen Gnaden/ dieſe angefangene
gütliche Eracciatiō vnd Handlung bedachte vnd entschloſſen/ vnd folgends von
Chur Brandenburg vnd Pfalz Newburg J. G. G. anfänglich zwar an Seiten
Chur Brandenburg auff gewiſſe Maß/ endlich aber pure vnd ſchlechter ding ap-
probiret/bewilligt vñ eingangen worden. Wie nun an J. Churf. G. G. F. D. vnd
G. G. vnd deß Herrn Abgesandten wolmenylichen Herzen vñ auſfrichtiger Treu:
niemals einiger zweifel geſaſt worden: Also wiſſen ſie auch anderſt nit/dann daß
vmb ſo viel eher vnd mehr / J. Chur. vnd J. G. G. zu angetragener Handlung/
guwillig verſtanden/ vnd ſich darzu accomodirt haben. Darumb es deßwegen
einiger Dankſagung ganz vnvonnöthen zweifeln auch ganz nicht/ J. Chur. vnd
J. G. G. so geihane Bemühung vnd Treuherzigkeit/ gegen J. Churf. G. G. F. D.
vnd G. G. fämpſtlich/ inſonderheit aber denen/ ſo ſich zu dieser Deputation vnb-
ſchwert vermögen laſſen/ wöllen zutragender Gelegenheit nach freundlich erken-
nen/ vnd vermögens dancbarlich erwoldern werden.

Daſ aber hieneben die Chur Brandenburg vnd Pfalz Newburgiſche Abge-
ordnete vnd Räthe wiſſen ſoleen/ daß von ſeiten iher gnädigſt vnd gnädiger Her-
ſchafft/ dieſer leyder erregter Unruhe ein anfang gemacht ſeyn ſolte/wollen ſie iho-
nen gleichwohl ſo thanes uverdientes Zulegens nicht verſehen/ ſondern wiſſen viel
mehr dieſes/ vnd iſt nunmehr notori vnd weitkündig/ daß all dieſes Unwēſens/
Kriegs/ Unruhe/ Verderb vnd Schaden/ ſo dieſen ohne das genug berüblten/
hochbeſchwerten Landen ein zeitlang zu gewachsen/ nicht von ihren gnädigſt/ vnd
gnädigen Herſchafften/ ſo deſſen gern gebriget ſeyn wollen/ ſondern einzig vnd
allein von ihren Mäßigünftigen/ vnd geineiner Ruhe vnd Wolſtand Häſſigen her-
rühren/ denen ſie es auch vor Gott vnd den Menschen zu verantworten anheim
geben/ Dann mit was gerechtem vnd billichem Fug vnd Grund man erſtlich die
vacirende Possession dieſer Fürſtentumben/ neque vi, neque clam, neque pre-
cario, auch nicht ohne vorwiſſen der Kefs. Man. ſondern bona fide & legitimo
titulo apprehendire/ vnd dieſelbe biß dahero mit besonderm Frolocken vnd
Glückwünschung der Stände vnd Underthanen innen gehabt/ vnd quiete con-

Eij.

mitteſſe



Anno 1610. einuirt / darvon ist allberey zum Überflus in verschiedenen Schriften gehandele
vnd ausgeführt worden / vnd bedarf mit weiter diß Orths vnd thig repetire wer-
den. Dahero man dann auch billich bey sohaner einmal wolerlangter Possession/
rühig vnd vnturbir von Rechts vnd aller Billigkeit wegen gelassen werden solle.
Wann es aber über alles Rechts erbieten/ernidern vnd bitten/dahin nicht zu brin-
gen gewesen / sondern die possidirende Fürsten / ehe der Festung Gölch thärlisch
spolirt/vnd Gegenthil auch zu deren Gewaltähnigen Defension/vnd widerhal-
tung frembdes Kriegsvoelk angenommen vnd dahin einzulegt/fernir die armen
Vnderthanen aufgeplündert/geraubt/gesangen/rangionirt/ mit Brand bedräaret
vnd beschädiget/ vnd andere feindliche Beginnen mehr getrieben vnd vnauffhör-
lich continuirt worden / So hat man auch darwider dasjenige was pro recuper-
atione ablatorum, & sua suorumque defensione die natürliche vnd alle ande-
re Rechte dem beschweren in solchen Fällen / nachlassen vnd bewilligen / billich
nothwendig an die Hand nemmen müssen/ Dahero dann unschwer zu sehen/vnd
von jeden Vernünftigen leichtlich zu erkennen / ob einige Thalikheit auf seuer
der possidirenden Fürsten/ oder deren Chur vñ Fürstlichen Prinzipialn hiervnder
vorgangen/vnd ob die Unruhe von J. Chur. vñ G. oder dem Gegenthil her-
röhre vnd seinen anfang gewinne.

Vnd ob wol mehr Pretendenten vorhanden seyn möchten / die jr vermeynetes
Recht gleichmessig aufzuführen vorgeben / so könnte jedoch die Chur Branden-
burg vñ Pfalz Newburgische Abgeordnere vnd Räthe gar nicht absehen / daß
darvmb die Possidirende/jrer wolerlangter Possession de facto zu destituien/oder
zum fall solches tentiret / ihn das zulässige Defensions Mittel / so im H. Röm.
Reich nicht vnyblich noch vtrecht/benommen seyn sollte/weniger was sie mit füg/
als wann sie die arma wider J. Keys. May. selber/die sie je vnd allezeit/wie auch an
noch mit vnderthängster gehorsamster Reverenz billich respecturi vnd fernir zu
respectiren gedachten/erhaben/verdacht werden können.

Vnd weil solches alles / vnd was dene mehr anhängig überflüssig J. Keys.
May. bey Hoff vnd sonst denonstrirt / so hetten die Chur Brandenburg vñ
Pfalz Newburgische abgeordnete Räthe / ihnen auch wol einer solchen Proposi-
tion verschen/darauf sie nähere Mittel / so zum Frieden annemlich vnd dtenlich
befinden mögen/Darvmb sie dann vnderthanen vnd freundlich die Herrn Churf.
vnd G. Deputire vnd Subdelegire erbetten vñ gesuches haben wollen/sich mit so-
hanen unverhofften/ unannemlichen Postulaten/sonderlich was die abrettung der
recuperirten Festung Gölch/ die mit so schweren grossen Untosten/durch Über-
gab des vorenthaltenen Gegenthils/ wider erlangt vnd zu recht gebracht/ betrifft/
nicht lang auffzuhalten/ sondern andere erheblichere Mittel vorzuschlagen/ war-
durch diese wolgemeynete Handlung ohne lengern beschwerlichern kostbaren Ver-
zug/

zug/jr gewünschtes Ende erreichen möge/Dan̄ ehe vnd zuvor die possidirende Fürst Anno
sten vnd deren Chur vnd F. Principali/ vro molclangen Possession verſichert 1610.
vnd ſonſten billiche Mittel vorgeschlagen vnd erzeigt werden wie nemlich ex ad-
uerlo gleicher geſtalt die arma allerscits deponit/ die ſcharpfe vnd vnerhöre ge-
ſchwinde Executionsproceſſ aufzugehaben/ alle andere vnbilliche turbationes abge-
ſchafft vnd verbotten/ die Expaffen refundirt/ vnd folches alles idonee vnd gnug-
ſam cavir/ auch welchen Chur vnd Fürſten des Reichs neben J. Keys. May. die
Cognition vnd Erkandnuß der Haupsach zwischen den possidirenden vnd an-
dern pretendirenden Chur vnd Fürſten committirt vnd angetraut werden ſol-
leſchen die Chur Brandenburgiſche vnd Pfalz Newburgiſche nit/ wie man zu
fernerer fruchtbarlicher Handlung gelangen könnte/ J. Churf. G. wie auch den
andern Chur vnd F. G. G. Subdelegirten ſich hiermit unterthänig freund vnd
dienſtlich recommendirend/ Signatum Cöln den 10 Sept. A. Cal. Anno 1610.

**Replica. Der Chur vnd Fürſtlichen Herrn Unterhänd-
lern auff der Chur vnd Fürſtlichen Brandenburgiſchen vnd Pfalz
Newburgiſchen Abgeordneten übergebene Antwort.**

Der Durchleuchtig Hochgeborene Fürſt vñ. Her/ Hen Ludwig Land-
graff zu Hessen/r. So dann die zu dieser Handlung deputirte Chur-
vnd Fürſtliche Weimariſche vnd Braunschweigiſche Geſandten/ haben
aufz geſtriges Tags abgeleſener/ vnd hernach in Abschrift communicir-
ter Antwort verſtanden/ was die Chur vnd Fürſt. Brandenburgiſche
vnd Pfalz Newburgiſche Geſandten vnd Räthe ſich aufz die jüngſt in
jnen vorgehaltene Proposition das hochbeſchwerliche Gülliche Weſen
belangend/ hinwider vernemen laſſen/ vnd halten vor vnbüdig den In-
halt ſolcher Antwort der lenge nach mit Verluſt der lieben zeit/ zu wider-
holen. Wie vnd welcher geſtalt aber/ vnd an welchem Orte der anfang
dieser Unruhe/ vnd weit außſchender Aufſtand gemacht worden/ ſolches
laſſen S. F. G. vnd die Geſandten als Landkündig an ſein Orte geſtellt
ſeyn. Einmal haben die zu Prag beysamen gewefene Chur- vnd Fürſten
bey ſich anderſt nicht beſtinden können/ dann daß bey einem ſo hoch vnd
ſchwerwichtigen Successionsstreit/ da ſo viel hohe Chur- vnd Fürſt. Inns
vnd außländiſche Häuer intereffirt/ einem Theil nicht gebüret hette/ be-
vorab auff vnd wider die zuvor hergaengene Keys. Inhibition/ dem andern
zu Beſang vnd Nachtheil ſelbthätig zur Possession zu greiffen/ vnd deß
andern gleichmēſſig habend Recht vnd Condition (als es darfür biß zu
E iii dem

Anno dem Richterlichen Entschied billich zu halten) dadurch schwerer zu machen: Sondern vermögen viel mehr die Rechten auff solchen fall so viel/ daß der Richter oder engenthumbs Herr (wie dißfals J. Keys. May. vngewissenlich vnd bekandlich seyen) der Prætendirenden zu verhütung der Waffen/ vnd darauf erfolgenden Landverderben vnd Zerstörung/ auch beschwerung der armen Vnderthanen/ die selbthärtige apprehensiones inhibiren vnd verbieten/ vnd die streitige Land vnd Güter biß zu Richterlichem Entschied vnd auftrag der Sachen/ den Partheyen vnd dem sie von Gott vnd Rechts wegen gebüren/ zum besten in Handen halten mög/ Ja massen auch von J. May. dißfals/ wie obangeregt geschehen/ vnd nichts verabsaumpft worden/ Darumb dann ires Ermessers dasjenig so darwider ex aduerso verhandelt worden/ schwerlich justificirt oder auff andere verlegt werden möchte. Insonderheit aber kan man mit sehen/ wie die einführung der frembden Hälff auff den Reichsboden/ vnd die feindliche einneinigung der Festung Gütch/ darinn sie niemals einigen Fuß gesetzt noch den geringst scheint einiger Possession gehabt/ sondern vnzweifelich von zeit an des jüngst abgeleibten Herzogs zu Gütch/ ic. absterben/ auch zuvorn continue in J. Keys. May. Devotion vnd Pflichten kommen vnd verblieben/ zu entschuldigen/ vnd darumb einig spolium, oder darauff besugte Recuperation vorzuwenden vnd anzuziehen seyn möge/ In betrachtung/ daß da auch auf solcher Festung dem Land einige Ungelegenheit zugestanden were/ daß diß der modus nicht gewesen/ sich selbsten darunter Recht zu sprechen/ vnd wider J. May. Verordnung vñ Commissarien/ welche sich niemals einiger außländischen Hälff oder Assistens/ wie jrre seits geschehen/ gebraucht/ Gewalt zu üben/ wie solches in der Proposition mit mehrerm vermeld worden. So möchte es auch mit der berührtien Possession nicht eben allenthalben so lauter und richtig gemacht werden/ wie man sich etwan bedünken läßt/ vnd wird hieruechß das Recht geben/ wie wol dieselbe in Recht bestehen können oder nicht.

Wie dem allem aber/ so ist der Deputirten Weymung nicht/ sich dißfals in wettdaußtige Disputation einzulassen/ seynd auch darumb nicht allhie/ die Sachen hauptsächlich zu entscheiden/ sondern wollen solches alles an sein Orth gestellt seyn lassen. Nach dem aber jr Intention vnd Besuch ist/ dahin bedacht zu seyn/ wie vermittelst güllicher zuträglicher Mittel

Mittel diesen Beschwerungen/ wo nicht gar/ jedoch zum theil vnd bis zu Anno
auftrag der Sachen rath geschafft/ vnd die beschwerliche Kriegsverfas-
sungen abgestellt werden möchten/ In massen dann darzu in der besche-
hsten Proposition nicht vndienliche/ viel weniger einige vnbilliche Weg
vorgeschlagen worden: So hetten sich demnach S. F. G. sampt den Ge-
sandten darauff einer guten gewirigen Erklärung versehen/ Zumal aber
nicht verhofft gehabt/ daß man jnen solche frembde weit ausschendende Pre-
petiten vnd Postulaten hette zumuthen sollen/ Wie sie dann jres theils
nachmals für ein zuträglich Mittel hielten/ daß alles wider in vorigen
Stand/ vnd darinnen es bey einwilligung dieser Handlung gewesen/ ges-
sezt/ vnd also J. May. ledirete Authorität etlicher massen widervmb restio-
tuirt werde. Halten auch nit darfür/ daß allerhöchste Reys. May. von sol-
chem begeren leichlich absessen werden/ Es were dann sach/nach dem mal
J. May. den pretendirenden Chur- vnd Fürsten niemals in den Län-
den einiger rechtmessigen Possession geständig gewesen/ auch noch nicht
ist/ vnd darvmb bis dahер auff der Evacuation bestanden/ daß dieselbe
sampt obgedachter Vestung Gälch zweyen unpartheyischen Chur- vnd
Fürsten beyder Religionen zu trennen Handen eingeräumt würden/wel-
che dieselbe in J. Reys. May. Namen allen interessirenden Ständen/ vnd
also der Chur Brandenburg vnd Pfalz Newburg selbst zu gutem bis zu
auftrag der Sachen/jnnhetten/ dieselbe nach J. May. Instruction/ oder
wie man sich dessen sonst allhie mit vorbewußt der Reys. Commissarien
vergleichen möhle/ administrirten vnd regierten/ vnd gebürliche Rechts-
nung darüber hielten/ vnd demjenigen Theil/ welchem das Brthel beys-
fallen würde/ also bald nach ergangene Brthel liefferung der Land/ Leuth
vnd Einkommen theten. Welches Mittel dann die zu Prag beysamen ge-
wesene Chur- vnd Fürsten selbstan wegen des grossen Concurs der Inter-
essen/ als deren keiner gleichwol in die bishero von den pretendirenden
Chur- vnd Fürsten vorgewendte Possession prejudicirlich zu fallen geden-
cken wil/ nit vor vnzuträglich/ sondern ganz billich gehalten/ wüssten auch
nicht wie dieselbe jemand zu versfang oder Nachtheil gereichen könne: So
würden sie die Chur- vnd Fürsten darben auch keiner weitem Executions
Proces/ noch einiger fernern Thätlichkeit sich nicht zu befahren haben/
vnd werden auff solchen fall die vorhergehende Deposition armorum,

Auch

Anno 1610 Auch so viel die Cognition vnd Entscheidung der Haupsachen anlangt/
 sich solche Mittel finden/ daß sich mit füg darüber niemand zu beschweren
 haben wirdt. Was nun der Chur- vnd Fürst. Gesandten Meynung vnd
 Intention hierunter seye/dessen wollen J. S. G. sampt den Gesandten ge-
 wertig seyn. Sie wollen aber verhoffen/ man werde diß alles reißlich er-
 wegen/ den Wohlstand gemeinen Batterlands vnd ihrer selbs vor Augen
 haben/ vnd bey denen vergeblichen præpetitis sich nicht auffhalten/ son-
 dern das publicum priuato vorsetzen/ vnd der Handlung etwas mehr
 sich nähern/ Es wollen sich auch die Chur- vnd Fürsten sampt den Ge-
 sandten vnschuldbarlich vnd gewiß verschen/ die Chur Brandenburgische
 vnd Pfalz Newburgische Abgeordneten werden Weg vnd Mittel su-
 chen/bey dero Gnädigsten vnd Gn. Churfürsten vnd Herrn/die gebüren-
 de Erinnerung vnd Ermahnung zu thun/damit/ wie in der Proposition
 vermeld/ die auff dem loblichen freyen Rheinstrom unherkommen newer-
 liche Licenten vñ armire Schiff/ als welche mit dieser Streitigkeit nichts
 zu thun/dem nechsten widerumb abgeschafft werden/ Dann beneben dem
 solche Beschwerung dem herkommen/ so wol auch den Reichs Constitu-
 tionen genglich vnd gestracks zu wider/ so gereichen sie auch den Churfür-
 sten bey Rhein zum höchsten Prejudiz vñ Nachtheil. Und versöhnet man
 sich vmb so viel fürderlicher abschaffung wegen des periculi quod est
 in mora, vnd des unwiderbringlichen Schadens/ so darauf entstehen
 kan/ Dann wann bey jetzt instehender Frankfurter Weß solche Impos-
 sionen vnd Pflegien continuirt werden solten/ ist gewiß/ daß die Wahren
 vom Rheinstrom verschlagen/ vnd nimmermehr wider darauff gebrachte
 werden können. Welches hochgedachte Churfürsten bey Rhein ires ho-
 hen darbey versirenden Interesse halben: ist aufzustehen oder leiden/ sondern
 von wegen dero Brüderlichen Verein verursacht werden möchten/ auff
 solche Mittel bedacht zu seyn/ wie sie sich solcher Eintrag oder Beschwe-
 rung erledigen mögen/ vnd in dergleichen Fällen mehrmals beschehen/
 Dann sonsten vnd da man bey solchen Begeren bestehen solte/ kan man
 dieser seits ebē so wenig befinden/wie bey dieser Handlung einiger erspriess-
 lichen Versang zu hoffen seyn möchte/ Darbey gleichwol die Chur- vnd
 J. Gesandten auch dessen nachmals erinnert seyn wollen/ daß die Röm.
 Reys. May. auff der zu Prag gewesener Chur- vnd Fürsten eingewandte
 gehorsams

gehorsamste Bitt mit der vorgehabten Execution lenger nit/dann auff J. Anno
Chur- vnd Fürstl. Principaln/ vnd deren Gewaltherber gehorsamer Be:
zeigung innzuhalten allergnädigst gewilliget / Und stelle man denselben
selbst zu bedencken anheym / wann J. Keys. May. zu fortsetzung solcher
Execution (zu deren abwendung gegenwärtige gütliche Handlung einzig
vnd allein woltmeynenlich angesehen ist) bewege / vnd noch mehrers os-
fendiret werden solten / was grosser Beschwert vnd Unheyls jetziger zeit
gestalten Sachen nach / sren hohen Chur- vnd Fürstl. Häusern zuwach-
sen möchte: Welche von den Deputirten nit vergebenlich angereigte auß
getrewem Herzen vnd Woltmeynung herfließende Erinnerung / die
Chur- vnd Fürstliche Abgesandten im besten auffnehmen vnd vermer-
ken wöllen. Beschehen den 22. Septemb.r.c.

Duplica der Chur- vnd Fürstlichen Brandenburgischen
vnd Pfalz Newburgischen Abgesandten / auff der Herrn
Unterhändler Replaciam.

Durchleuchtiger/ Hochgebörner/ Gnädiger Fürst vnd Herr/ auch Ehrwürdi-
ge/ Edle/ Geistreng/ Ehrenveste vnd Hochgelehrte Chur- vnd Fürstliche sub-
delegirte Abgesandte/gnädige vnd großgünstige Herrn/ Was den Chur- vnd F.
Brandenburgischen vnn Pfalz Newburgischen Gesandten / heut Vormittag
abermaln für Anzeige/ Erinnerungen vnd Vorschläge geschehen / das haben sie
der lange nach angehört/ vnd des summarischen Innhalts besunden / daß E. F.
G. G vnd Gunsten zwar anfänglichen an seinen Ort stellen/ woher die in diesen
Landen entstandene Weitläufigkeit iren Ursprung genommen. Einmal aber
hettet die zu Prag bessamen gewesene Chur- vnd Fürsten bey sich nicht befinden
können/ daß in einer so hochwichtigen Sachen / bey so viel unterschiedlichen Chur-
vnd Fürstlichen ein- vnd ausländischen Pretendenten einem Theil allein gebü-
ren wollen sich der Possession / andern zum Nachtheil zu unternemmen / vnd dar-
durch andern Competitorum iura oder prætensiones schwerer zu machen / sondern
das viel mehr vermög der Rechten vnd Reichs Constitutionen der Dominus di-
rectus vnn Iudex wol besügt sey / allen Partheyen zum besten die Possession so
lang in Händen zu behalten/ bis die Haupsach ordentlich vnd rechlich entschei-
den würdet. Darumb dann darvor gehalten werden wil/ daß die in propositione
angedeute Thätlichkeiten / sonderlich was nach der Keys. Inhibition vorgangen/
insonderheit aber die Einführung der Festung Gölch / als darinnen die Chur-
vnd Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg vorhin keinen Fuß gehabt/ vnd
welche allein in Keys. May. Devotion befunden/ sich schwerlich werden justificiren
D lassen.

Anno 1610. lassen / Sintemal sich nit gebüre / im selbst Rechte zu sprechen / vnd möchte es vielseitig auch sonst mit der Possession so richtig nit seyn / als ex parte Thür. Brand. vnd Pfalz Newburg. vorgegeben werde. Wie dem aber vnd weil E. F. G. G. vnd Gunst sich ditz Drey in weitläufig Disputation einzulassen nit gemeynnt / sondern für Besiech vnd Intention dahin gerichtet / wie Unrahe vnd Empörung verhütet / vnd die Waffen beyseits gelege werden möchten / So hetten E. F. G. G. vnd Gunsten sich versehen die Thür. vnd F. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Gesandten solten auff die in der Proposition angedeute nicht unvorträgliche Mittel sich besser erklärt / vnd keine solche fremde vnd unverhoffte postulata dagegen vorgebracht haben / Wie sie dann nochmahn vor das bequemste Mittel hielten / daß alles wider in vorigen Stand / wie zur zeit der eingewilligten Commission gewesen / restituire / vnd lädirt Keys. May. dadurch eislicher massen verschont werden möchte / als welche sonst von irem proposito nit leichlich abstehen werden / Es were dann sach daß die Festung Gulch sampe den andern Landen zweyen unpartheyischen Fürsten beyden Religionen zu Handen vertrawet würde / Welche dann solche Lande allen Hesseln zum besten / entweder nach J. Keys. May. Instruction oder wie man sich sonst vergleichen möchte / administriren / vnd fünftig dem Bestbesigten ordentliche Rechnung thun sollen : Welches Mittel dann die zu Prag beyzamen gewesenen Thür. vnd Fürsten nicht für unträchtig gehalten seyn auch also beschaffen / daß man sich darben etniger Thätlichkeit oder Partheylichkeit nit zu besorgen / Darüber dann E. F. G. G. vnd G. sich willfähriger Resolution getroffen vnd versehen / man werde die gemeine Wo:fahrt in acht nehmen / vnd das publicum dem priuato vorzusehen / vnd also der Sachen etwas näher zu kommen nicht vngeneigt seyn / mit der angehengten Erinnerung / Weil die auff dem Rhein angestellte Eicente mit diesem Gulischen Wesen niches zu thun / vnd darzu dem heilkommen vnd Reichs Constitutionen zu wider / den Thurfürsten am Rhein vnd derselben Brüderlichen Vereinigung entgegen / Man werde daran seyn / daß solche abgeschafft / vnd nit Ursach gegeben werde / auf Mittel zu geben / eken / wie man dero selben überhebt vnd verschonet verbleiben möge. Und zwar solches alles fürderlich propter moræ periculum / sobey jetziger Fransfurter Mess vnd sonstigen wegen sperrung der Commercien zu gewarthen. Denn solte auff dieses alles keine willfährige vnd gewirige Resolution erfolgen / vnd man dieser seits bey den gehanen postulatis verharren / So sehen E. F. G. G. vnd Gunsten nit / wie zu einiger fruchtbareer Expedition zu gelangen / und weil die Keys. May. mit der Execution voriger Proces auf einstendig anhalten der zu Prag beyzamen gewesenen Thür. vnd Fürsten / allein so lang einzuhalten bewilliger / bis man sihet / wie diese allein zu solchem Ende angeschene Handlung sich anlassen werde :

So ist endlich den Thür. vnd Fürstl. possidirenden Partheyen zu bedencken
gegeben

gegeben worden / da es zu wirklicher Execution solte gelangen / was hinderseits anno
 Chur vnd Fürstl. Häusern dahero für Ungelegenheit / Schaden vnd Gefahr zu 1510.
 gewarthen / alles ferner Innhalts / deren heutigs Tags Vormittags angehörter
 Replik / deren Copie zu complirung der Acten verröster massen erwartet wird.
 Und mögen darauff die Chur Brandenburgische vnd Pfalz Nienburgische Ge-
 sandten E. F. G. S. vnd Gunsten zu fernerem Beriche vnd Antwort nit verhal-
 ten / das J. Chur vnd F. G. in diesem hochwichtigen Werck / vnd insonderheit die
 ergriffene Possession betreffend / nit ohne Naht gehandelt / vnd nach eingeholtem
 Gutachten vieler irer Verwandten Königen / Potentaten / Chur. vnd Fürsten /
 auch anderer erfahrt hohen vnd tuider Stands Personen / anders nit befinden
 können / dann das so wol die allgemeine Keys Recht / als auch der durchgehende ge-
 meine gebrauch / sas in allen benachbarten Königreichen vnd Landen mit sich brin-
 get / dz ein Erb für sich selbst vñ ohn vorgehende erlaubnuß der Obrigkeit sich der
 eingesallenen Erbschafft präueniendo vnterziehen möge / vnd damit bis zu or-
 dentlichem Auftrag vnd Erkundniß der Sachen gelassen werden solle / vngan-
 sehen / ob schon der Interessenten mehr / vnd die prætensiones vngleich oder wider-
 wertig seyn. Es haben auch J. Chur. vnd F. G. bisher schwerlich glauben können /
 das einiger Deutscher Chur- oder Fürst denselbigen dis Derhs absallen / oder der
 Deutschen Freyheiten so weit einzuziehn / gestatten oder nachgeben werde / dz Chur-
 vnd F. Personen nicht zulässiger seyn solte / was einem jeden priuato in gleichen
 Fällen unverwehrt vnd frey stehet / Und seynd die beyde loblliche Häuser Chur
 Brandenburg vnd Pfalz Nienburg in diesem Fall desto weniger zu verdencen /
 dieweil sie in gleicher Qualite / vnde ini quoad vniuersalem successionem keinen
 competitorum wissen / gegen jedermanniglichen aber sich zu Recht erbottent / vnd
 bei apprehendirung der Possession / neben den vnwidersprechlichen Erbitulis vñ
 iure proximitatis / auch irer seitgen Voreltern / Herzogen zu Gülich / Eleve vnd
 Berg / Exempel für sich gehabt / Zu dem für vngefähr hundert Jahren / eben der-
 gleichen Fall des Männlichen abgang im Fürstenthumb Gülich vnd Berg /
 auch der Graffschafft Ravenberg sich zingetragen / da die hinderlassene Tochter die
 Possession arripiet / vnd von Keys May. darbey gelassen vnd gehandhabt worden /
 vngangeshen / ob schon das Haß Sachsen (wie justmāl auch geschicht) dargz
 interesse pretendire / So ist E. F. G. vnd Gunst nit unbewußt / das in solchen Fäl-
 len nicht allein / krafft allgemeinen Rechten / das dominium / sondern auch in ma-
 joratibus die possessio für sich selbstent / vnd ipso iure auf den qualificirten nech-
 sten Erben kompt / oder doch derselb darinn von rechts wegen immittit / vnd so wol
 dem Domino feudi als allen andern vorangezogen werden sollen / Wie dann
 auch die unterschiedliche Keys. concessiones vnd darauf erfolgte confirmationes
 nicht allein den Ständen vnd Underthanen / das sie sich an dieselbige halten / son-

D ss dnu

Anno dern auch allen Thur. Fürsten vnd Ständen bey hoher Straß außerlegen / die
1610. Imperanten vnd jre Erben auf den Fall / der sich jetzt begeben / darwider in kei-
 nerley weiss zu verhindern oder zu beschweren. Zu dem man anders nicht weiss/wann
 sich dergleichen Fälle vorhin in Fürstenthumben vnd andern Reichslehen bege-
 ben / daß es mit eingreiffung der Possession auch also gehalten worden / wie dessen
 mit dem Herzogthumb Graffenhagen/der Fürstlichen Graffschafft Hennenberg/
 der Graffschafft Ezenelnbogen / vnd andere mehr augenscheinliche præjudicia
 vorhanden. Und ob wol nicht ohn/ daß in etlichen gewissen Fällen extrema ne-
 cessitatis & scandali dem Oberkeitlichen Gewalt obgelegen / die Vorsehung zu
 thun / damit die Partheyen nicht in einander wachsen / vnd zu solchem Ende die
 Possession sequestirt werde / So läßt sich doch dasselbe auff jexigen diesen Fall
 nit accommodiren / sitemal diß Orths der possessor gewiß vnd bekannt gewest/
 In welchem Fall die Rechten aufrücklich vermögen / daß der bishher bey seinem
 Einhaben gelassen/ den andern Pretendenten aber alle Thätilkeiten inhibirt vnd
 geboten werden solle / sich lite pendente der Possession zu unterhalten / vnd seine
 Pretension ordentlich aufzuführen.

Weil dann dem allein also / wie solches an seinem Orth vnd zu seiner Zeit noch
 mehr aufgeführt werden soll vnd kan / beneben wißlich / daß vermög der Rechtur
 vnd Reichs Constitutionen/ein jeder bey seiner Possession handzuhaben / vnd wi-
 der diejenige so Recht leiden mögen / vnn darzu erbiertig vnd gesessen seyn / kein
 Krieg geführt werden solle / vnd es aber über das Land kündig / daß die Thur. vnd
 Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburg. Gewaltherber / nie allein in den Haupt-
 vnd Residenten Stätten zu Düsseldorf vnd Cleve ihren würcklichen Einzug ge-
 nommen / vnd sich dardurch des ganzen Lands impatronirt / sondern auch in spe-
 cie zu Güslch/an der Statt vnd Vestung jre Waffen öffentlich vnd ohne mennig-
 lichs Contradiction angeschlagen / Zu dem der von Rauschenberg sich selbst nit
 einmal dahin erklärt / daß Er die Vestung in Namen des rechtmäßigen Succel-
 loris verwahre / wie jhme zwar als der dem verstorbenen Herzog seligen/vnd nicht
 der Röm. Kers. May. verpflichtet gewesen/anders nicht gebüre.

So haben E. G. G. vnd Gunsten bey sich hoch verständlichen zu ermessen /
 wie jhme Rauschenberg gar nit geziemt wollen / solche possessionem den Erben
 zu Nachtheil zu intervertiren / sondern es haben sich die possidirende Thur. vnd
 Fürsten vermög aller Rechten wol besuge befunden wider die vnbilliche Vorre-
 haltung vnd von darauf gethanen fast vrsächliche Beschwerung der Undertha-
 nen / die erlaubte Defension an die Hand zu nemmen / des gänzlichen versehens /
 wie solches gar nicht wider die Kers. May. sondern allein zu handhabung des H.
 Reichs Constitutionen vnd Rechteis angesehen / welche auch viel ansehnliche
 Könige/Thur. Fürsten vnd Herrschafften für billich erkandi/ vnd die Thur. vnd
 Fürsten

Fürsten darbey zu manutinen entschlossen / So getroffen sich die Chur. Bran. Anno denb. vnd Pfalz Newburgische Gesandten / vnzweifelich / man werde ihren 1610. Prin. ipalen / weder die in der Possessionen angedeutte Restitution / noch die heutigen Tags vorgeschlagene Sequestration / als welche in solchen Fällen nicht statt haben / noch verwilligt werden kan / zumuthen / sitemaln die Gesandten dahin aufrücklich instruirt vnd befelcht seyn / sich der innhabenden Possession keines Wegs zu begeben / Wie dann die evacuatio possessionis zu erörterung des nicht von nothen.

Da aber E. F. G. G. vnd Gunsten andere zuträglichere billichere Mittel vorgeslagen werden die Chur. vnd Fürstliche Possessorn dieselben nit auf Handen geben / sondern sich darben also erzeigen das dero friedliebend Gemüth darben im Werck gespüret werden solle. Und auff solchen Fall werden sich auch des Convoy Geits oder der Licenten halben / als welche in solchen extraordinari Fällen nit ungewöhnlich vnd theilz in der Nachbarschaft gleichwohl ohne dringende Ursach im schwang seyn / solche Mittel finden / d; sich weder die hochlöbliche Chur. vñ Fürsten am Rhein / noch sonstem jemand mit fügen zu beschweren Ursach haben solle.

Welches die Chur. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Gesandten für ihre fernere Erklärung zu eröffnen / vermög habender Instruktion sich schuldig gefunden / Und seynd schließlich der vnderhängsten trostlichen Zuversicht allerhöchst gemelte Reys. May. werden J. Chur. vnd J. Principalm/ mit einigen geschwinden vnd unordentlichen Processen vnd Execution fernner nicht beschweren / sondern sie viel mehr als gehorsame Chur. vnd Fürsten / bey Gleich vnd Recht / darzu sie sich in allweg erbotten vnd noch erbietig seyn / verbleiben lassen / nit zweiflend / es werden die zu Prag beysamen gewesene Chur. vnd Fürsten gern alle gute Beförderung darzu erweisen / In massen der Gesandten Chur. vnd Fürsten Principalm zu ihren Chur. vnd J. G. das gute Vertrauen haben / vnd wollen sich nicht versetzen / wie eine zeit her die Zeitungen vnd Bericht mit sich bringen wollen / daß man bereit eventualiter zu einer Execution gerathen / vnd darzu etliche Monat zur Contribution bewilliger haben solte. Bescheiden den 22. Septemb.

Triplica der Chur. vnd Fürstl. Herrn Unterhändler auff der Chur. vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten Duplicam.

AVß was bewegenden Ursachen die Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vñ Pfalz Newburgische Gesandten nachmals darfür halten wollen / daß dero Gnädigst vñnd G. Herrn Principalm besugt gewesen / sich dem Gulch / Cleve vnd Bergischen Landen auff absterben des lebt gewesenen

D iii Herkox

Anno 1610. Herkogen selbsien zu nähern / auch sich bey der Inhabnus gnußsam bes-
 gründt ermessin / vnd darvmb weder zum ersten noch zum andern vorge-
 schlagene Mittel vorstehen können oder wollen / was sie auch der geslag-
 ten beschwerlichen unherkommenen Liceneen / vnd admirier Schiff halber
 auff dem freyen Rheinstrom erklärt / vnd dann endlich sich etlicher ein-
 kommenen Advisen halber vernemmen lassen / Solches haben S. J. G.
 Sampi den Chur- vnd Fürstlichen Meynischen vnd Braunschweig-
 schen Gesandten / auf dero vorgestriges Abends verlesenen serme et Er-
 klärung mit mehrerm angehört vnd verstanden. Wiewol man nun alle
 solche angezogene argumenta vnd Motiven also beschaffen befindet / dz
 dieselbe dissects leichtlich zu hindertreiben / vnd zu allem genügen abzulich-
 nen / die allegirte exempla auch diesem fali ganz vngleich / vnd darvmb
 zu dessen Beslagnus nicht angezogen werden können / In massen man
 dann dissects mit gutem Gegenbericht gefast.

Dieweil aber nichrmals angezogener massen wir nicht bedacht / vns
 disfalls in weitere Disputation einzulassen / die streitige Possession zu
 damniren oder zu justificiren / wie solches auch billich nicht daher / sondern
 zu dem Hauptprozeß vnd dessen Aufführung gehörig / so lassen wir sol-
 ches alles in seinem Orth gestellt seyn. Und nach dem unsere Intention
 und Meynung disfalls anderst nit ist / dann wie die Beschwerung durch
 gütliche zuträgliche Mittel remedirt / vnd die gefährliche Kriegsverfass-
 ung / zu Rühe gebracht werden können / Darzu dann der vorgeschlagene
 Sequester ungers ermessens ganz bequem / vnd also beschaffen / daß das-
 bey der Reys. Hochheit vnd Reputation / vnd aller Interessenten Recht
 der gebür nach erhalten / vnd niemand einige Gefahr an seinen pretendiz-
 renden oder erlangten Rechten zuwachsen kan / welches dann billich dis-
 Orths in so hochwichtigen Handlungen vor allen gingen in acht zu nem-
 men : So wil man nachmals verhoffen / es werden die Gesandten solch
 Mittel des Sequester nicht so leichtlich ausschlagen / sondern gedencken /
 daß die Interessenten / bevorab das Chur- vnd J. Haus Sachsen zu an-
 dern Mitteln schwerlich verstehen werden / sondern darfür halten wollen /
 daß gleich wie sich die Fürsten befugt erachtet / selbs nach der Possession
 zu greissen / vnd sich der Landen mit Gewalt zu impatroniren / oder so iwer-
 de es denselben auch zugelassen seyn / sich ebenmüssiger Wege zu gebrau-
 chen /

chen/darzu es dann vielleicht an Mitteln/als einem beständten mächtigen Anno Haus / vnd welches nicht weniger mit hohen vnd mächtigen Assistenten 1610. versehen/nit magela wirdt / Darauf dann anderst nichts/als ein endliche Verberg- vnd Verderbung der Landen selbstn vnd der Benachbarten/ ja endlichen des ganzen Teutschlands untergang erfolgen / vnd die Fürsten also ben den Landen nimmermehr rüthig seyn werden/zu geschweigen/ da J. May. ire Prosch continuiren sollten / was alsdann einer vnd andere vor Anlaß gewinnen / vnd was hohe Zerrüttungen darauf allenhalben entstehen mögen. Welches alles die zu Prag beyfamen gewesene Chur- vnd Fürsten reißlich vnd trewheitig erwogen / vnd sich dieses Mittels/ niem der Teutschen Freyheit zu entgegen / gestalte sie dessen ungütlich verdacht zu werden nicht verhoffen / mit einander verglichen/ sondern zu erhaltung derselben/als welche darinn principaliter bestehet/ daß J. May-Authorität / vnd die wolverfasste Reichs constitutiones in ihrem vigore erhalten / vnd niemand nach Wehr vnd Waffen zu greissen / vnd im selbst Recht zu sprechen/erlaubt seye/vnd aus diesen Ursachen sich etwas bessers erklären.

Die newlich vnherkommende Licenten vnd Impositen auff dem Rheinstrom betreffend/dieweil dieselbe einmal dem herkommen vnd den Reichs Constitutionen zu wider/vnd keinem Stand gebüret ohne Verwilligung vnd Vorwissen der Kays. May. vnd der Churfürsten des Reichs / dergleichen anzurichten / so können oder mögen dieselben nullo iure justificari werden/ Und were darvmb billich/gleich wie sie de facto auffgesetzet/ also auch de facto wider abgeschafft würden. Dessen man sich ehe ssernern Bescheids erholung / also gegen die Chur- vnd Fürstl. Gesandten verschen wolte. Dann in verbleibung dessen sen gewiß/dah die Churfürsten bey Rhein/hero interesse hiervnder mercklich versire / solches wegen gewarteten Unheyls vnd Schadens lenger nicht dulden / sondern auff Mittel bedacht seyn werden/wie sie sich ben dem herkommen handhaben/ vnd solcher unbillichen Schwerungen entledigen können.

Das dann der endlichen einkommen Adisen nach / alle Preparacionen vnd Kriegsverfassunge gegen sie vorgenommen/ auch J. May. eliz. che Monat verwillige seyn sollen / darvon sey J. F. G. sampt den Chur- vnd Fürstl. Gesandten nichts bewußt ; Was aber die zu Prag beyfamen gewes-

Anno 1610. gewesene Chur- vnd Fürsten / bey J. May. verrichtet/ dessen tragen sie
kein schew/ vnd werde sich anderst nicht befinden/ dann das ihre Consilia
allweg dahin dirigirt gewesen/ vnd noch/ wie nemlich Fried vnd Ruhe als
lenthalben gepflanzt/ vnd ein Stand bey dem andern unbeträngt bleiben
möge.

Vnd wann sie gleichwol erwegen/ was ein zeit hero/ so wol im Stift
Strassburg/ als auch zuvor Würzburg/ Bamberg vnd andern Orthen/
vor vnzimlicher Gewalt vñ Thathandlungen vorgangen/ das man auch
noch täglich/ vnd je lenger je mehr sich mit Volck stärket/ die Stände zu
beherrzigen/ sich vngeschweuet verneinen läßt/ vnd das/ wann es kein End
seyn wil/ das also menniglich in Gefahr fast stets seyn muß/ so wußte man
nicht/ ob ein jeder Stand auch aus natürlichen Antrieb billich solte ver-
vrsacht werden/ auff solche Defensionsmittel bedacht zu seyn/ damit er in
etwas Sicherheit befinden kändte. Wissen auch nicht/ wer dißfalls vngült-
lich zu verdencken seyn solte/ vnd wolten sich demnach S. J. G. vnd die
Gesandten gänslich versehen/ man würde solche geklagte Thalichkeiten
einstellen/ vnd mit Ursach geben/ das J. May. verursachet/ zu nothwen-
diger Rettung der gehorsamen Ständ gebürende ernste Mittel an die
Hand zu nehmen/ vnd Chur- vnd Fürsten anzulangen/ vnd sie iher schul-
digkeit in solchem Fall zu erinnern. Beschehen den 24. Septemb.

Aff diese Triplicam sind die Chur- vnd Fürstl. Bran-
denburgische vnd Pfalz Newburgische Gesandten Quadruplicando,
gleichwol allein mündlichen auff iher Meynung bestanden/ auch auff
der Herrn Unterhändler beschehenes Zumuthen/ sich andere Mittel vor-
zuschlagen entschuldigt: sitemal sie alleinig dieselbe anzuhören befelche-
weren. Da aber die Herrn Unterhändler mit den anwesenden Königli-
chen vnd andern Gesandten vnd Assistenten ferners hie von conferiren
wolten/ das möchten sie geschehen lassen/ vnd wolten darauff des fernern
Verfolgs gewertig seyn/ darbey es damals verbliessen.

Hernach haben die Chur- vnd Fürstl. Herrn Unterhändler den Reys.
Herrn Commissariis von allem Verlauff Relation gethan/ darauff die-
selbe anfangs mündlich/ hernach auch in Schriften geantwortet/ wie
folgt:

Memo-

Memoriale, welches die Keys. Herrn Commissarii, der Anno
Herr Churfürst zu Trier/ie. vnd Herr Graff zu Hohenzollern/ie. den 1610.
Chur- vnd Fürstl. Herrn Unerhändlern zugestellt.

E Shaben die anwesende Keys. Herrn Commissarii von den Chur- vnd Fürstl. Meynischen/ Braunschweigischen vnd Hessischen Abgeordneten/ nach lengs angehört vnd verstanden/ was seithero zwischen ihnen den Herrn Deputirten/ vnd den Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Abgesandten/ bey gegenwärtiger Tractation hinc inde sich verloffen: Thun sich zu förderst solcher Communication gebürlich bedanken. Haben daran mit sonderm contento vernommen/ wie gerrew eyferig die Chur- vnd Fürstl. Deputirte sich bis dahero die erhaltung der Röm. Keys. May. vnsers allergnädigsten Herrn Authorität vnd Reputation/ so wol als die heilige iusticiam angelegen seyn lassen. Wie nun die Keys. Herrn Commissarii ein solches aller höchstgedachter Röm. Keys. May. der gebür gehorsams zu rühmen nit unterlassen wollen: Also ersuchen sie auch in dero Stamen die Herrn Chur- vnd Fürstl. Deputirte hiermit sie wollen solches hinsichter also continuiren/ vnd bey dem vorgeschlagenen allerseits unvergesslichem vnd billichem Mittel der Sequestration beharren. Und da man sich ex aduerso, wider verhoffen/ vnd der Herrn Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Abgeordneten selbs gehanem vnd dahin gerichtetem Erbieten/ daß sie nemlich bei gegenwärtiger Handlung allem demjenigen sich submittiren wollen/ so der Vernunft/ den gemeinen Rechten/ des H. Reichs Constitutionibus vnd der Billigkeit gemäß sey/ie. nicht so gleich bequemen wolte/ ferner in der Handlung nicht fortzuschreiten/ bis sie die Röm. Keys. May. meynung von dero Commissarii zuvor eingenoßen/ sitemal denselbigen nach fertigung der zu Prag von denen daselbst gewesen Chur- vnd Fürsten bedachter Instruction/ seithero ferner allergnädigster Befehl vñ Nebeninstruction von J. Keys. May. zukommen.

Und demnach die Keys. Herrn Commissarii aus der Chur- vnd Fürstl. Deputirten Relation unter andern auch vernommen/ daß man sich auff Seiten der Herrn Chur- vnd Fürsten zu Brandenburg vnd Pfalz Newburg/ie. über die Kriegsverfassung vnd Bereysschafft/ in welcher so wol die Röm. Keys. May. als andere derselben gehorsame Chur- vnd Fürsten vnd Stände noch zur Zeit stehend beschwert/ vnd vmb abstellung derselben gebeten/ in anschung/ daß solches zu beförderung der vorstehenden gütlichen Tractation nit dienlich seye/ie. Also werden hoch vnd wohrmelte Chur- vnd Fürstl. Herrn Deputirte den Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Abgeordneten hingegen diese Erinnerung zu thun wissen/ie. Daß nemlich die Röm. Keys. May. derotheils niemals gewillt gewest/ in beirachtung so vielsältigen Despectis vnd Ungehorsams/ so derselben

E

vnd

Anno vnd iren Commissariis d. h. Orths jüngst vnd erwiesen worden/ quæstliche Handlung upfiegen / ehe vnd zuvor sie von denen zu Prag gewesenen Chur. vnd Fürsten hierzu gehorsamst vnd innständig ertheiten worden.

Darvmb dann J. May. die Mittel angefangen sū die Hand zu nehmen/ da durch sie dero hochgemelte Keys. Authorität vñ Reputation manutenrnt fündien.

Auf dem haben J. May. die arm. & proc. slus exsecutoriales anderst nicht/ dann nur auf ein zeitlang/vnd nach bestindung gehorsamer Bezeugung ic. zu suspendiren allergnädigt gewilligt: Demnach aber J. Keys. May. an statt der verhöftten vnderhängsten vnd dankbarlichen Erkundnuß das sich dieselbige die sen gelinden vnd milten Weg allergnädigt belieben lassen/ erfahren müssen/ das nach alberent allerseits beschreiten vñ einwilligung gütlicher Handlung/ man die Waffen erst noch mehr wider J. Keys. May. aufgehaben/ vnd mit Verstand frembder Nationen deroselben die Festung Gülich de facto wider alle Willigkeit abgedrungen/ Zu geschweigen was von andern Chur. vnd Fürsten im Reich für vngewöhnliche feindliche Thälichkeit wider er/iche vnschuldige vnd gehorsame Stände des H. Reichs/ vngeachtet/ was J. Keys. May. dagegen nothwendig fürgenommen/ mandirt vnd geboten/vorgangen: Kan unjedreder Verünftiger ertmessen/ ob J. Keys. May. dahero einige Hoffnung zur gehorsamen Bezeugung zu gewinnen/vnd darvmb die arma zu deponiren: Oder nit viel mehr ursach gehabt/vñ noch neben andern gehorsamen Chur. Fürsten vñ Ständen des Reichs sich in bereytschafft zu halten/ damit wann man sich ex aduerso der gebür nicht accommodiren wolte/ als dann die fermere Notthurft von J. May. zu rettung der Keys. Authorität fürgenommen werden möge: In mayßen dann nun mehr keine Mittel hierzu ermangeln werden.

Ferner sünden die Herrn Keys. Commissarii vngemeidet nicht lassen/ das dasselbige nicht ohne sonderbares bestremden vernommen/ welcher massen beide Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Gewalthabere/ bei wehrender dieser gütlichen Handlung mit iren wider Rechtlichen attentatis nicht alleinig nit innhalten/ sondern viel mehr zu höchstem Schimpff vnd verachtung der Röm. Keys. May. so vielfältig reiterirter scharyffer penal Mandaten vnd Verordnungen/ auch zu nicht geringem Despect der interponirenden Chur. vnd Fürsten selbsten sich unterstehen/ der Ritterschafft vñ andern Landständen in den Güllischen Fürstenthumben vnd Landen neue obligationes, vnd wie man beridt/ sub comminatione confiscationis bonorum zuzumuchen/ In welchen sie sich auch unter andern verbinden sollen/ keinen tertium, wer der auch seyn möchte/ anjunemmen/ ic. da doch von der Keys. May. als vnico, vero & competente iudice, noch keinem Tertio nichts abgesprochen worden/ ic.

Deßgleichen vnterlassen sie nicht diejenige von der Ritterschafft vñnd andere/ welche

welche sich auf schuldigem Gehorsam gegen der Röm. Reys. May. vnsertt aller Anno
gnädigsten Herrn zu folg derselben ernstlichen Gebott vnd Mandaten ihuen den 1610.
Chur. vnd Fürstl. Gewal habern nicht beysichtig machen wollen/sondern aller-
höchstermeiste Reys. May in gebürendem Respect halten schwerlich zu verfolgen/
dieselbige ihrer Aempter vnd Güter de facto zu entsezen. In massen dann solches
noch vnauffhörlich vnd täglichs continuirt wirdt.

Item haben sie noch in diesem Monat erst neue Befehl an die Beamtyn in
berührten Sülichen Fürstenthumben vnd Landen abgehen lassen/ in welchen sie
der Geisslichkeit vnd insonderheit dem Thum Capitel hiesigen Erftiftis Cöln/
vnd dem Teutschen Orden/ ungewöhnliche Stewern vnd contributiones abzu-
fordern sich anmassen/ &c.

Nicht weniger haben sie der Röm. Reys. May. verpflichten Vogt vnd Mai-
jorn des Königlichen Stuls vnd Stadt Aachen de facto ab/ vnd ein andern jres
Gefallens engenthälichs dahin zu sezen/ vnd zu solchem ende berührtes Vogts
vnd Majors in der Seatt Aach Haß mit Gewalt einzunemmen/ sich unterstan-
den/ In massen solches alles auf beyliegenden Schriften Num. 1. 2. vnd 3. vmb-
ständlich zu vernehmen.

Dieweil dann von den Reys. Herrn Commissariis solchis widerrechtliches
verfahren der Röm. Reys. May. aller vnderhängst zu referirn nicht kan vmbgan-
gen werden: Also ist vnschwer zu ermessen/ wie hoch solches J. Reys. May. ohne
das gefasste Offension noch weiters vermehren/ vñ zu solchen ernstlichen Mitteln/
dardurch gegenwärtige Handlung wenig würde befördert werden/ bewegen vnd
verursachen möchte. Damit derowegen der Herrn Chur. vnd Fürstl. Deputir-
ten trewherzige Bemühung vnd Interposition nicht erwan hierdurch vnstreitbar-
lich ablauffen vnd vergeblich seyn möchte: Also werden sie bey ob hochermeisten
Herrn Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Gewalhabern/
die gebürende ernstliche Erinnerung zu thun wissen/ damit dergleichen unverant-
wortliche attentata, bevorab bei wehrender gütlichen Handlung eingesteller/ die
jenige von der Ritterschaft vnd sonstien/ welche aus überwehnten Ursachen ihrer
Aempter/ Digniteten vnd Güter widerrechtlich vñnd engenthälichs entsezt wor-
den/ in ihren vorigen Stand restituiren/ vnd damit eines das vielfältig beschéhene
wörlich erbieten/ die Röm. Reys. May. in gebürendem vnderhängstem Respece
zu halten/ vnd gegen derselbigen sich alles Gehorsams zu bestisstzen/ im Werk de-
monstriert werde/ Dann man sonstien zu handhabung der Reys. May. Authorität
ein anders nothwendig für die Hand nehmen müste/ vnd nunmehr wol kündet.
Welches den Herrn Chur. vnd Fürstl. Deputirten wolneynlich anzufügen/
von den Herrn Reys. Commissariis für ein Notthurft erachtet wurde. Actum
Cöln/ den 26. Septemb. Anno 1610.

Anno
1610.

Marienberg in Meissen durch Feuersnoth verderbt.

Den 16. Septemb. ist die Statt Marienberg in Meissen den grösten Theil abgebrant / vnd weil das Feuer an unterschiedlichen Orthen auffgangen / als hat man muchmasset / es sey von Breunern eingelegt worden.

Herzog Johan Pfalzgraff zu Zweybrück zum Administratoren der Chur Pfalz verordnet.

Des tödlichen Abgangs ihrer Churf. G. Pfalzgraffen Friderichen Churfürsten / des Bierden ihres Namens / den 1^o Sept ist in vorm halben Jahr auffgangenen Relation zum theil vermeidet worden / Hier auff nun ist der Durchleuchtig / Hochgeborener Fürst und Herz / Herzog Johann Pfalzgraff zu Zweybrück auff vorgehende Deliberation noch bey lebzeiten J. Churf. G. zum Administratoren der Chur Pfalz erfordert worden / vnd nach dem J. F. G. solcher vnd der Huldigung sich untersangen / haben dieselb durch einen Gesandten dessen den auch Durchleuchtigen / Hochgeborenen Fürsten und Herrn / Herzog Philips Ludwigen Pfalzgraffen zu Newburg berichten lassen / dagegen J. F. G. so wol in darauff gegebener schriftilichen Resolution / als auch sonst durch geschickte vnd andere Handlungen dahin sich resolvirt / das J. F. G. diese testamentariam Tutelam vnd Administration widersprechen vnd nit gestatten wollen / sondern das der Testamentliche Vormund solcher Administration sich untersangen / vor ein onzimlich / unverantwortlich Attentat / Despect vnd Schimpff halten / vnd das dadurch der gülde Bullen Keyser Caroli IV. vnd Sigismundi / vnd derselben Erklärungen vnd Confirmation gar ernstliche scharysse Straffen verwirkt worden / mit bedräzung / im fall hochgemelter testamentlicher Vormund nit als bald abstehen würde / damit vrsach vielleicht zu gänzlicher Ruin des hochloblichen Hauf der Pfalz gegeben werd / das auch in solchem fall zu befahren / dz die Widerige sich animirn vñ auf dieser Misshelligkeit iren Vortheil erschen / das Spiel in ihre Hände bringen / vnd einen erbärmlichen Kiss machen würden. Das Fundament / das solche Administration vnd Tutelein J. F. G. einig vnd ohne maß gebüre / ist:
Erflich / In krafft der gülde Bull Caroli IV.

2. In

2. In krafft erfolgter Keyser vnd Königlicher Erklärungen.
 3. In krafft des H. Reichs Ordnung vnd Verfassung.
 4. In krafft des Hauses Pfalz beschworener Verträge.
 5. In krafft des Hauses Pfalz wissenlichen weltündigen Herkommens / wider welches kein anders nouo & perniciose exemplo einges führt werden soll.

Anno
1610.

Hirrauff ist ein Widerlegung von Churfürstlichen Pfälzischen Conculenten auffführlich in Druck versiert worden / des Innhalts: Dieweil die von höchstermelten Pfalzgraff Friderichen Churfürsten dem Bierden beschegene Verordnung von Testamentlicher Vormundschafft / den gemeinen Keyserlichen Rechten vnd des Churhaus Pfalz herkommen gemeh / dergleichen auch so wenig den hochbefreiten des H. Reichs Churfürsten / als andern ehlichen Fürsten / Graffen / Edlen / Bürgern vnd Bavern verbotten / vnd also höchstbesagter Agnatus , Herzog Johans Pfalzgraff / der hinderlassenen Churfürstlichen Kinder / Land vnd Leuthe Testamentarius Tutor , Curator vnd Administrator ist / so folget / daß höchstbesagter Herzog Philips Ludwig Pfalzgraff / so sonst de iure oder legitimus Tutor seyn sollen / dihfsals durch höchstbesagten Testamentarium Tutorem aufgeschlossen wirdt / vnd also diese allbereyt bestellte Tutelam zu affectiren nicht befugt / Und deswegen J. F. G. sich selbst vnd andern keine Mühe vnd Unruhe verursachen / noch weniger aber Testamentarium Tutorem vnd Contutores sampt solches Testamenti verordneten Executoribus vngütlich verdencen sollen / da dieselbe / wie jnen von dem Herrn Testatore seligen anvertrawet worden / vnd sie hoch verpflichtet vñ schuldig seynd / mehrberührte Testamentliche dispositionem zu handhaben / sich trewlich angelegen seyn lassen wolten.

Dieses Verlauffs hat hochgedachter Pfalzgraff Philips Ludwig durch seinen Gesandten Doctor Silberman beym Keyser Hoff sich beklage / vnd sein Commission den Herrn geheymen Rathen übergeben / dem hhergegen auch Bescheid erfolgt / J. May. weren zwar seinem Fürsten zu willfahren gen eygt / weil aber vom Haß Heidelberg auch prætensiones einkommen / vnd ein hohe Notthurft dieselbe wol zu berahschlagen / und der Churfürsten Meynung hierüber zu verneinen / also werde J. F. G. sich bis zu deroseiben Bescheid gedulden müssen.

E iii

Grosse

Anno
1610.

Grosse Schlacht in Tartaren vorgangen.

DEmnach gegen Herbsteit der Tartarhaan oder König in Tartaren mit Tode abgangen/ als hat dessen Bruder das Regiment an sich ziehen/ vñ den hinderlassenen Sohn aufschliessen wollen/ wie bis der Sohn vermerkt/ hat er in 60000. Mann versamlet/ vnd dem Vettern eine Schlacht angeboten/ des Intents/ welcher das Feld erhalten würd/ das derselbig im Regiment rüthig sacerdire solt / Diesem zu begegnen/ hat der Gegenthel gleichfals mit grosser Wache sich gerüstet/ Als es nun zur Schlacht kommen/ hat der Sohn seines Vaters Bruder überwunden vnd das Feld erhalten/ in welchem Treffen zu beiden Seiten in 40000. Mann blieben/ Dieser Zwyspalt ist dem Sultan sehr hinderlich zu seiner Expedition in Asia gewesen/ in dem jm keine Hülff wider den Persianer auf Tartaren deswegen zukommen mögen.

Weiterer Verlauff im Vischumb Passaw/ vnd erfolgten Vergleichung zwischen Bayern und den vnirten Chur- Fürsten und Ständen.

Vrb den 20. Septemb. hat das Passawische Kriegsvolc sehr schwirig wegen Mangel ijer Bezahlung sich angefangen zu erzeigen vñ zusammen geschworen/ von einander bis sie contentirt nicht zu segen/ beneben einzufallen gedräget/ vnd in dem Marc Waldfirchen 3. Meil von Passaw den anfang gemacht/ welchen sie geplündert/ vnd alle die zur Wehr sich gesetz/ ermordt/ derwegen die Böhmen den Herrn von Fels/ Obersten Bratislaw/ Obersten Caplirs/ Hauptman Müller vnd andere mehr mit vielen Volck zu Ross vnd Fuß auff die Grenzen geschickt/ die Wald verhauen vnd die Päss sperren lassen/ Desgleichen haben die vnirten Chur- Fürsten und Stände auff gemeld Volck gut auffsicht gehabt/ vñ ijr Kriegs- volck in gurer bereysschafft in der Obern Pfalz und dero Enden gehalten/ dahin auch der Marggraß von Brandenburg mit de Kriegsvolc so im Stift Straßburg gebraucht worden/ durch die Graffschafft Hohenzollern vnd Montfort sei- nen Weg auf Blm zu genommen.

Hierauff haben die Evangelischen vnirten Chur- Fürsten und Stände ihre Gesandten/ nemlich Herrn Graffen Johann von Nassau wegen Chur Pfalz/ Herm Valentin von Bentlix wegen Brandenburg/ Herm D. Fabern wegen Württemberg/ vnd Herm Wolffs Löffelholz des in- nem Rahts der Statt Nürnberg/ wegen der Reichs Stätt zu J. Durchl. Herzog

HISTORICÆ CONTINVATIO.

39

Herzog Maximilian in Bayern nach München abgeordnet/ vnd durch Anno Werbung vorbringen lassen: Weil der Eva gelischen Chur- Fürsten 1610. vñ Ständ Union/ Intent/ Gemüth/ Gedanken vñ angestellte Kriegs- preparation/ laut iher vielfältigen runden Erklärung/ allein zu Iher vnd der ihrigen Defension vnd Versicherung/ vnd gar nit/ so lang man nie darzu Ursach gibt/ zu einiger Offension/ Gewaltthat/ eines oder deß andern Theils gemeint vnd vorgenommen/ vnd sie aber berichtet worden/ daß J. Durchl. sich der auffgetragenen Execution gleichwol entschütet/ aber darnach ad partem über sich genommen/ beneben J. Durchl. sainie dero MitBündsverwandten auff vorgehende Zusammenkunst in starcker Kriegsrüstung stünden/ als sey an J. Durchl. der Chur- Fürsten vñ Stände Gesinnen/ sich zu erklären/ wessen sie sich zu derselben vnd ihrer Mitvereinigten zu versichern haben solten. Hierauß hat J. Durchl. hoch vnd wolgedachte Gesandten wider beantwort: J. Durchl. wie auch deßto Mitvereinigte Catholische Chur- Fürsten vñ Stände hetten nie nichts anders als Fried/ Ruhe vnd Einigkeit im H. Röm. Reich/ düsselb den Auffnemen vnd Wohlstand/ vnd damit sie bei dem ihrigen in Sicherheit unbeschwert vnd unbetrübt verbleiben möchten/ begert/ auch auf beweg inden Ursachen vnd auff vorgehende vielfältige Warnung bevorstehender Gefahr eines Überfalls/ zu iher erlaubten Defension/ niemand zu einem Schaden/ Nachtheil oder Beschwerd sich in etwas Besreytschafft begeben müssen. Auff diese Werbung vnd erfolgte Resolution hat J. Durchl. durch ihre verordnete Räthe in ihrem Namen mit hoch vnd wolgemedien Gesandten so wol schriftl. als mündliche Handlung pflegen lassen/ vnd folgender gestalt sich verglichen:

I. Erstlich/ So viel die auffgetragene Execution betrifft/ lassen es J. F. Durchl. bey iher der Gesandten/ auch htevor gegebener schriftlicher Erklärung/ so sie noch maln hiehero erholen verbleiben.

II. Ist vmb Fried/Ruhe vñ Einigkeit willen einhellig dahin geschlossen/ daß ein Theil so wol als der ander/ doch ohn etnigen deß andern Schaden/ sein Kriegs- volck auff den 1. Novemb. vngeschärlich abdancken/ die Waffen genclich niderlegen/ kein Theil dem andern sein Volck zum Schaden anweisen sondern allerdings frey Kleentren/ beneben die Personen so sich bei einem oder andern Theil gebrauchen lassen/ dessen vnenngolten frey ficher seyn sollen.

III. Doch weil zum dritten wegen deß vmb Passaw vñ Essaß ligenden Volcks/ auch



Anno auch sonst anderwerts Kriegs Empörung / sich allerhand Ungelegenheit erregen
 1610. möchten/ist beyden Theilen gleichwol allein zu ihrer nothwendigen Versicherung
 unverwehrt/ sich deswegen nach gestellten Dingen in etwas Versicherung zu hal-
 ten / bis vnd so lang daß jeder daher gesichert / als dann soll auch der Rest des vbris-
 gen Kriegs volks ebenmässig ganz vnnd gar licensiert / vnter dessen aber jeglicher
 Theil solch sein vnverwehrtes zur Defension vnd sonst zu keinem andern Intent/
 Schein oder Vorhaben angesehen Volk / ohn einigen des andern vnd dero zuges-
 thanten Schäden vnderhalten / auch in allweg vnd zu förderst alles Einlägern/
 Streissen/ Blündern/ Rangioniren / sampt allen andern Feindseligen / Thä-
 lichkeiten vermitten / und also ein Theil gegen dem andern deshalb gleicher gestale
 ganz vnd gar versichert seyn vnd bleiben / Es soll auch kein Theil durch des andern
 verwandte Land kein Durchzug fürnehmen/oder dieselbe berühren / es sey dann
 zum Abdank vnd vermög der Reichs Ordnung/ sonderlich auf gelenste Caution
 auch ohn einigen Schaden.

4. Sintemal zum vierdean an seiten der Catholischen vnirten Chur. Fürsten vñ
 Stände / vnter andern die noch im Erftstift Köln wehrenden täglichen Feindse-
 lligkeiten/ mit obangeregtem Blündern/ Rauben/ Fangen/ Rangioniren/ gewalts-
 hätzigen Abnemmen/ spören aller Mobilien an Pferden / Vieh / Früchten vnd
 sonst / auch dero in dem Fürstenthumb Gülich / Cleve vnd Berg aller Geistlichen
 vnd Weltlichen arrestire vnd vorenthalter Gült / Renten vnd Einkommen/
 sampt frembder Action vnd dero vnzimlicher Eession ganz vnd zumal abzuschaf-
 sen begert / die Gesandten aber / daß die Gülichische Land in dero Union nicht be-
 griffen / auch solches als von der Evangelischen Union abgesondertes Werk/ so
 nothwendig zu allberent angestellten Gülichischen Commission zu remittiren/ vnd
 deren mit fügen nit fürzugreissen were/ angeben / vnd gleichwol J. Durchl. dem
 Erftstift Köln an sein Privilieglen / Herkommen / Recht vnd Gerechtigkeiten/
 dardurch das wenigst nicht vergeben konden oder möchten / sondern außtrucken-
 lich vorbehalten. So hat man sich beydeseits vereinigt/ daß ins künftig die Ca-
 tholischen Bunds Stände sampt vnd sonders / die Evangelischen Stände auch
 sampt vnd sonders mit keiner Thälichkeit/wie die Diamen haben/ außerhalb was
 man nachbarlicher Spän vnd Irrungen halben/ von Rechts wegen beschicht/ be-
 leidigen / Entgegen die vnirte Evangelische Stände sampt vnnd sonders die
 Catholische vnirte Ständ/ darunter das Erftstift Köln als ein fürnemes Bunds-
 glied mit begriffen/ ebenmässig mit keiner Thälichkeit/wie die Diamen haben/ doch
 außerhalb was man nachbarlicher Spän vnd Irrungen halben von Rechts we-
 gen/ vnd vermög der Reichs Constitutionen besitz/ beschweren soll.

5. Was nun zum fünften vñ letzten die vom Marggraffen von Anspach nechst
 im Bisthum Würzburg vñ Bamberg fürgenommene Einlagerung vñnd
 darbez

darben angezogene / wie auch (außerhalb der accordirten im Eisäf- vnd Gulchi-
schen Transaction Handlung) alle andere Schaden vnuud Forderungen / so die
Bunds Stände zu suchen haben anlangt / Ist abgeredt vnd beschlossen / daß sol-
ches nicht per viam facti oder Gewaltthätiger weis / sondern da einer oder mehr
einige Action/Spruch/Forderung vnd Prætension allbereit hat oder haben wird/
wie dieses gedacht oder beschaffen seyn möchte solches anderst nicht als in der Gü-
te decidirt vnd exequirt / enghvischen alle Thärltgleiten ganz vnd gar eingestelle
werden.

Dann wegen des Bischoffs von Würzburg vorenthaltenen Gelds/so J. J. G.
vor allen dingen zu restituiren begert/ haben die Gesandten dis eingewendet/dass sie
zwar in specie darauff nichts instruirt/ aber lediglich darfür halten/es werde hoch-
gedachter Marggraff solcher Restitution halb sich wol vergleichen / vnd also dis-
halb kein Mangel seyn / darauff J. Durchl. dis Puncteens halb diese Resolution
geben/dass sie diese offnbare klare vnd vwidersprechliche Forderung nicht dispu-
ren/fallen oder dahinden lassen kündten.

Solches alles ist von vielmais höchst. hoch. wol. vnd ehrngedachten beyderseits
hierzu deputierten Räthen/an statt vn im Namen J. Churf. G. J. Durchl. vñ F.
G. auch Ständen/krasste habenden gevollmächtigten Gewalt/ abgeredt/ beschlos-
sen / auch bei Fürstl. Ehren vnd Würden / auch wahren Worten / Erwaven vnd
Glauben/ mit gutem auffrechtem / redlichem vnd unverfälschtem Gemüth in al-
len Puncten/hindan gesetz aller Aufschlachten/ Exception vnd Hinderungen / wie
die immer erdacht werden möchten / in wahrer Erew zu erwünschtem Fried / Ru-
he vnd Sicherheit hinsüro vestiglich zu halten / zu vollziehen / vnd denselben nach-
zukommen zugesagt/verheissen vnd versprochen/ohn allen Gefehrd/ Arglist/ auch
zu wahrem Urkund zween gleichlautende Reces von beyden Theilen hierzu depu-
tierten Herrn Räthen vnd Gesandten mit eygenen Handen unterschrieben / vnd
vnter dero Petschafft gefertiget worden/ nemlich wegen der F. Durchl. Maximili-
lian in Bayern/et.c. als Bundsobrisken der Catholischen Churf. vnd Stände ver-
einigung / die Hoch- vnd Wolgeborne/ Edle/ Gestrenge/ vñ Hochgelehrte Herrn/
Woß Konrad Graff zu Rechberg vnd Rothenlöwen/ Freyherm zu HochRech-
berg auff Cronberg/ Weissenstein vñ Kollin/ PfandInnhaber der Graffschafft
Schwaberg/ Erb Hoffmeister in ober vnd nider Bayern/ Oberster Cämmerer/
Herrn Johann Iserda es Freyherrn von Montpais vnd Thilli Oberster general
Leutenant / Herrn Johann von Dornspurg Oberster Cansler vnuud Pfleger der
Herrschafft Marquarestein / Herrn Johann Georg Hörwart von Hochburg zu
Berg/ Pfleger zu Schwaben vnd der Stände in Bayern Cansler / vnd Doctor
Wilhelmin Zacherl Pfleger zu Dachau/ alle höchstermelter J. Durchl. respecti-
ne geheyme vnd Kriegs Räthe / vnd dann wegen der Evangelischen Chur- Für-
sten

Anno sten vnd Stände / die hoch vnd wolermeldie G'sandien / Herr Graff Johann
1610. von Nassau / Herr Valentin von Zeitlich / Herr D. Sebastian Faber / Herr Wolff
Löffelholz / ic. Besch h'en zu München den 14 Octob. 1610.

König in Frankreich zu Rhemis gekrönt.

ZV Anfang des Octobr. hat der König in Frankreich / baneben seiner
Mutter / mit dem Englischen Ambassadorn die alte Bindnus zwis-
schen Frankreich vnd Engeland in der Kirchen de Foglians zu Paris
bestätiget / auch die Schriften hierzu gehörig von neuem verzeichnet/
nach welcher Verrichtung der König mit seiner Mutter der Königin/
von dannen nach Rhemis mit vielen stattlichen Herrn vñ grossem Volck
verreiset allda 3. May. den s. diß gekrönt / vnd folgenden Tag viel rem
Adel zu Ritter geschlagen / Es hat auch der König durch den Cardinal
Gioiola den Orden des H. Geistes empfangen / Dieses vñ die Krönung
sind mit grosser Solennitet zugangen / dann alle Cauallier diß Ordens
in ihren OrdensKleydern angelan gewesen / Nach vollbrachten Cer-
emonien sind die Cauallier alle zum König getreten / in gefücht vnd grosse
Reverenz erwiesen / Darauff der König wider nach Paris verreiset / vnd
daselbst ein stattlichen Einzug mit viel Fürsten vnd Herrn gehalten.

Weiterer Verlauff mit der gepflogenen Handlung zu Cöln wegen der Gülichischen Streitigkeiten.

Wieweit es mit gepflogener Handlung wegen der Gülichischen Streit-
igkeiten kommen / ist zuvor vermeldet / hierzwischen hat der Franzö-
sische Gesandt sich zu beyden Fürsten Brandenburg vnd Pfalz New-
burg nاهر Bensburg verfügt / vnd daselbst mit ihnen tractirt / vnd als
er den 25. Sept. wider zu Cöln angelangt / hat er den Thur. vnd Fürstli-
chen Herrn Unterhändlern folgenden Fürschlag proponirt:

I. Das innerhalb eines Monats von dato der genemhaltung dieser
Artikel / die auff vnd angenommene Waffen / eines vnd andern Theils
gelegt werden sollen.

II. Und soll hinsichters nichts feindliches / so wol in des verstorbenen
Herzogen zu Gülich / als in beyder Fürsten Brandenburg vnd Pfalz
Newburgs / so dann auch deren Fürsten vnd Ständen Landen / so densel-
ben

ben zu gehalten vnd behystanden / vnter was Besach vnnnd Schein das Anno
syn Edane/vorgetommen werden/bey Straß des Landsfriedbruchs. 1610.

III. Und soll zu solchen ende bey bestimppter Zeit / alles Krieghvolck
zu Rossz vnd Fuß eines vnd andern Theils/so zu gegenwertigem Streite
angenommen worden/ abgedankt werden/ aufgenommen / was zu ver-
wahrung deren von Brandenburg vnnnd Pfalz Newburg innhabenden
Orthen von nothen seyn wirdt.

IV. Es sollen sich innerhalb sechs Monat die Pretendenten auff die
Landen/ Gatch/ Cleve vñ Berg/ der Graffschafft March/ Ravenspurg
vnd Herrschafft Ravenstein / vnnnd andere so von der Succession dieser
Landen seyn/ des Richters zu entscheidung deren zwischen ihnen sich er-
haltenen Strittigkeiten/ mit einander vergleichen/ aufgenommen deren
so zwischen beyden Brandenburg vnnnd Newburg / so auch der von der
Chur Pfalz herrährende Lehen wegen/ sich erhalten/ welche auff belieben
J. May. durch die von iuen gesetzte vnd vergleichete arbitros entscheiden
werden sollen / vnd werden J. May. von allen solchen Partheyen un-
thäufigt ersucht werden / jessigemelten arbitris Commission vnd Mache
zu geben/ hierunder nach innhalt der Rechten vnd Reichs Constitutionen
Recht zu sprechen.

V. Item es sollen die König aus Frankreich/ Groß Britanien vnnnd
die Staden der vereinigten Niderlanden an einem / so dann der König
von Hispanien vnd die Erzherzogen in Flandern anders Theils verspre-
chen/ zu ex: quiren vnd handzuhaben/ so wol die Artikel/ als auch das Ur-
th: lso hierunder er gehen würde.

VI. In mittell sollen mehgemeldte Fürsten Brandenburg vñ New-
burg in Besis vnd Genosz der Landen/ Graff: vnd Herrschaffen/ Städte
vnd Flecken/ Schlossz vnd Festungen so darzu gehorig/ verbleiben/ vnd
solches so wol in ihrem als deren Namen / so von Rechts wegen dieselbe
zugesprochen werden.

VII. J. May. sollen auff Brandenburgs vnd Pfalz Newburgs un-
derthäufigt bitten/die von iuen auff dem Rheinstrom von neuem gesetz-
ten Licenzien wegen iher Notthurst dren Jahr lang verstatten vñ zulassen.

VIII. Jedoch sollen dieselben also moderirt werden/ daß sich darüber
niemand zu beschweren hab/vnd sollen alle Criminal Proceß/ so gegen die

Anno Färsten ihre Unterthanen vnd alle andere Stände vnd Gemeinden so
1610. jnen bengestanden/ angefangen/ cassirt vnd auffgehaben/ vnd sie auf die-
ser Ursach künftiglich nicht angefochten noch molestirt werden.

Andere Proposition der Herm Thur- vnd Färstlichen
Unterhändler vnd Anzeig auff obgesetzte des Franköß-
schen Ambasziators vorgeschlagene Mittel.

Vngst genommenem Abschled nach/ habe man nicht unterlassen mit den Assi-
stanten dieser Handlung halben zu conferiren / vnd habe sich der Frankößische
Ambasziator erbotten / einen unvergreifflichen Vorschlag zu thun / dar durch er
verhofft/ daß diesen Beschwerungen abgeholfen werde könnte/ auff welchen Vor-
schlag S. F. G. vnd die Gesandten/ gewartet/ vnd der fernern Handlung mit den
Thur. vnd Färstl. Brandenburgischen vnd Denburgischen Gesandten einen
Einstand geben wollen. Demnach es sich aber mit einschickung soches vertrö-
sten Vorschlags sich wider verhoffen verweilet / vnd bis auff Gestern sich verzo-
gen/ so versehen sich S. F. G. sampt den Gesandten/ man würde ihnen diese mo-
ram vñ Verlengerung nit zumessen. Und ob wol S. F. G. sampt den Gesandten
anderst nit verriehen gehabt / dann es würden geteilte Vorschläg / in massen des-
wegen respectivie Erinnerung vnnnd Vertröstung geschehen / also beschaffen ge-
west seyn/ daß dadurch J. Kays. May. durch die vorgehende vnd noch sich conti-
nuirende vielfältige Thäilichkeiten hochledire Kays. Authorität / wie billich / wi-
derumb restituirt / vnd alle Interessenten / bey den freittigen Landen / habendes
Interesse gebürlich salvire vnd erhalten/ vnd die Composition dieses Streits/ also
mit Satisfaction beydes J. May. vnd aller Interessenten erfolgen/ vnd also das
geliebte Batterland daffals in guter Ruhe heite gesetzt werden mögen.

So befinden jedoch S. F. G. sampt den Gesandten obgemelte Mittel also be-
schaffen/ daß dieselbige viel mehr pro extremis/ als Mittel zu halten / darbey auch
J. May. nicht allein einige Satisfaction/ sondern mehrere vnd weitere Offension
beschicht. Darvmb sie dann vor eine Nothurst erachten/ krafft habender Instru-
ction/ ehe vnd zuvor zu fernnerer Handlung geschritten würde/ mehr gemelte Mit-
tel den anwesenden Kays. Commissariis, als bey welchen die Authorisation die-
ser ganzen Handlung stehen würd/ nicht allein zu communicirn/ sondern auch/
was hierauf fernner vorzunehmen/ dero gutachten zu begeren/ Sinne mal da die-
selbe sich dahin erkläret / daß sie weniger nicht diese Vorschläg der Sachen ganz
ungemeß/ vnd also beschaffen befunden/ daß J. May. darzu nimmermehr verste-
hen / sondern viel mehr zur weitern Commotion bewegt werden möchten / Und
Darvmb vergeblich seyn würde/ darauff weiters zu handlen/ gestallt sie dann diesen
anhörücklichen Befehl herren/ da auf seien der Thur. vnd Färstl. Branden-
vnd

vnd Pfalz Newburgischen Gesandten nicht mehr zur Sachen geschritten / vnd Anno auff die bereits dieser seits beschehene Cession / ander theils besser Accommodation zum Handel seyn vermarkt wurd / Als hab I. F. G. vnd den Gesandten billich gebüren wollen / sich daffals hoch. und wolermittelten Keys. Commissariis zu bequemen / vnd den Chur. vnd Fürstl. Gesandten solches zu erkennen zu geben. Wie eyfferig vnd trewhersig es nun die zu Prag beysamen gewesene Chur. vnd Fürsten mit jr beyden Chur. vnd F. G. gemeint vnd auf was guter wolgemeynen Intention sie sich dieser Handlung vnd Tagsfahrt mit einander vereinbaree vnd verglichen / wie groß auch die Gefahr vnd Zerrütlichkeit sey / so dem ganzen Vaterland da diese Handlung zerschlagen / vnd ohne Frucht ablauffen sollte / angedräget wirdt / Solches sey ihnen bey vorigen Schrifften vnd Recessen genugsam zu Gemüth geführt worden / In dem der Commissarien andeuten vnd warnen nach I. May. auff solchen unverhofften Fall die angefangene Proces nicht lenger einstellen / sondern dieselbe continuirn / vnd auff verspürende fernere widersezung zu erquickn / daran es I. May. gewisslich nicht ermangeln there / an die Hand nehmen werden / damit sie I. Keys Authorität vnd den schuldigen Gehorsam vnd Respect im H. Reich / so wol auch die liebe Justiz / vermittelet deren das H. Römisch Reich so lange Zeit mit höchstem Ruhm florret / vnd ohne welche dessen gewisser vnd endlicher Untergang erfolgen muß erhalten vnd conseruirt werden möge.

Damit nun solch wol vnd trewhersig gemeinte Handlung nicht also genklich zerschlagen / der Chur. vnd Fürsten Eyffer vnd Wolmeynung nicht so gar außer Acht gelassen / vnd vbel auffgenommen / Auch alle angewendte Mühe vnd Arbeyt so daffals gern vnd ohn Verdrus angewendet / die liebe Zeit vnd grosser Kosten nit allerdings verloren / vnd I. May. zu den eüssersten Mitteln gerathen / vñ das liebe Vaterland in solche Gefahr gesteckt / vñ gleichsam allen Nationen zu einer Raub aufgestellt vnd gemacht werde / So versehen vnd begeren S. F. G. samme dero zugeordneten Chur. vnd Fürst. Gesandten / es wollen die Abgeordnete dieses alles bey sich seiner hohen vñ trefflichen Wichtigkeit nach erwegen vnd zu Herzen ziehen / vnd jres theils zu vnerleschlichem Verweis / zu solchem Ubel vnd Unheyl keine Ursach geben / sondern sich vielmehr ihrer Schuldigkeit erinnern / vnd solche Mittel an die Hand geben oder geben lassen / darauf man Anlass gewinnen möge / die angefangene Handlung zu continuirn / Dann sich ja gebüren wil / daß zu förderst die Fürsten vnd nicht I. May. (wie gleichwohl daffmal geschehen) in ihrem begeren weichen / vnd man also hinc inde sich mehrers der Sachen nähern.

Vnd gleich wie S. F. G. sampt den Gesandten / in Namen deren deputirten Chur. vnd Fürsten liebers nicht wünschen wolten / dann daß diese Handlung zu gutem erwünschten Effect kommen vnd gelangen möchte.

F. Iij

Also

Anno 1610. Also seien sie auch gern alles widerliches / vnd was dieselbe schwerer vnd unver-
 fänglich machen könnte / abgeschafft vnd auf dem Weg geräumt würde. Und
 gesinnen darnach nachmals die versüzung zu thun / damit die zu mehrengel geklag-
 te Licenten vnd armire Schiff / So dann die auss den Leinpfäden geschlagene
 Schangen / als welche des Reichs Constitutionen vnd her kommen zu wider / vnd
 den Thürfürsten bey Rhein / insonderheit aber dem Erftstift Cöln ohne habende
 Reys. Freyheiten vnd Regalien / zu mercklichem Prejudiz / Schaden vnd Nach-
 teil gereichen / vnd nit zu justificirn / noch auch von J. May. selbst den Thur fürsten
 zu Nachteil verstaettet noch zugelassen werden können / fürderlich vnd genlick ab-
 geschafft / Dann sie sonst in fernnerer S. hauptung nit für über werden können
 können / vermög der Brüderlichen Verein / vnd in krafft derselben (wie in dergle-
 chen Fällen mehrmals beschehen) auf solche Mittel verdacht zu seyn / wie sie sich
 solcher Beschwerung (wie gern sie auch dessen gebrige weren) entheben vnd er-
 ledigen mögen.

Über diß so kompt den Depuerten mit mit geringer Besrembung vor / was
 massen beyde Thur vnd Fürsten Brandenb. vnd Pfalz Newburg / oder dero Ge-
 walt abere bey wehrender dieser Handlung mit ihren Attentaten nicht allein viel-
 mals begerter massen nicht innhalten / so zu viel mehrerm J. May. so vielfältig
 reiterirter sharpfer penal Mandaten vnd Verordnung / vnd der interponiren-
 den Thur. vnd Fürsten selbsten zu Respect sich unterstehen solten / der Ritter-
 schafft vnd andern Landständen in dem Gulchischen Fürstenthumb vnd Landen /
 neue obligationes / vnd wie man bericht / sub comminatione confilcationis
 bonorum juzumihen / in welcher sie sich auch vneer andern verbinden sollen / kei-
 nen Tertium wer der auch seyn möhie / anzunemmen / da doch vor der Reys. May.
 als vnicco vero & competente Iudice / noch keinem Tertio nichts abgesprochen
 worden / Deßgleichen sollen sie diejenigen aus der Ritterschafft / vnd andere wel-
 che sich auf schuldigem Schorsam gegen der Röm. Reys. May. vnserm allergnädigsten
 Herrn zu folg dero selben ernstlich Gebott und Mandaten / beyden Thur.
 vnd Fürstl. Gewaltshabern / nit beypflichtig machen wollen / sondern J. May. in ge-
 bürndem Respect halten schwerlich verfolgen / dieselbe ihrer Aempfer vnd Gu-
 ter de facto entsezzen / vnd solches noch also beharrlich continuirn. Wie sie denn
 noch in diesem Monat erst neue Besecht an die Beampte in berühren Gülti-
 schen Landen obzehn lassen / in welchen sie der Geistlichkeit / vnd insonderheit dem
 Thumb Capitel hiesigen Erftstifts Cöln / vnd dem Teuischen Orden ungewöhn-
 liche Stewern vnd Contributiones / abzufordern sich anmassen / zu geschrweigen
 des öffentlichen feindlichen Streiffens / so von der Fürsten Volk nochst vmb vñ
 an dieser Stadt geschicht / in dorn die Leuth / ohne Unterscheid beraubt / geplündert
 vnd gefangen werden / vnd anderstu / als wann es das Feinds Land were / gerbet
 wirdt

wirde/ Darben es dann nit verblieben sondern wie man bestendig berichtet/ sollen Anno sie J. May. verpflichten Vogt vñ Majors des Königl. Stuls vnd Statt Aachen/ 1610. de facto ab/vnd einen andern ihres gefallens eygenthätig dahin zu schenken vnd zu solchem ende berührtes Vogtes vñ Majors Behausung in ermittelte Statt Aachen mit Gewalt eingenommen haben / wie dchwegen unterschiedliche Beschwerungen/beneben andern auch / von den anwesenden Chur- vnd Fürstl. Sächsischen Abgeordneten vnd Gesandten/ vermerkt vnd übergeben worden. Danun dß alles J. May. wie nte zu zweifeln vorkommen solt / were unschwer zu ermessen / wie hoch solches J. Kays. May. ohne das gefasste schwere Ofsension/ noch weiter vermehren/ vnd zu den vorangedenen sharpfen Mitteln/ dardurch diese Handlung wenig befördert werden möchte/bewegen vnd verursachen könnte.

Damit nun durch diese Ungelegenheit die Handlung nit ganz zu rück gesetzt/ vnd alles desto besser preparirt werde / so wollen S. F. G. nachmals verhoffen/ man werde alle diese vnd andere Attentata vnd Meverunzen den nechsten abschaffen/vnd also den Weg zu der Handlung nit verstören/sondera viel mehr jnen selbsten öffnen vnd raurien/ vnd die Demonstration darbey thun / daß darab jn zu Ruhe vnd Fried genehygtes Gemüth vernommen werden könnte / ic. Das sey billich vnd werde es zu Ruhm gelangen.

Antwort der Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischer Abgesandten/ auff die von den Chur- vnd Fürstl.

Unterhandlern gethanne andere Proposition.

Was denen Chur- vnd Fürstlichen deputirten Herrn gütlichen Unterhandlern die Chur- Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Abgesandten vn lengst an nechst verschienen Freitag den 14. Sept. stylo veteri , zu dero gutem Willen gestellt / dessen wissen sie sich guter massen wol zu bescheiden. Daß nun darauff die Herrn Unterhändler mit den Königl. vnd andern anwesenden Gesandten / auf sothant angelegenen Dingen woltmeynd communicirt/darvor sagen sie vnderthänigen vñ freundlichen Daack/ Erachten auch der eingewandten Entschuldigung vor ganz vnothig / weil jnen ohne das wol wissend / daß dergleichen hochangelegene Geschäffte/ nicht præcipitanter fortgestellt werden sollen.

So viel aber das vbrigse Vorbringen an lange / haben sie solches dahin verstanden / daß die vorgeschlagene Mittel der Kays. May. Reputation vnd Willen zu wider / auch mehr pro extremis als pro mediis zu achten/ bey deren beharrung/ nur mehrerer Ofsension bey jner vor hin hochledirten

Anno ledirten Keys. Mayest. daan einige fruchtbarliche Handlung zu gewarten/ ic. Darvom dann J. F. G. vnd iher der Gesandter begeren sen/ ihnen andere bessere vnd zuträglichere Mittel an die Hand zu geben/ oder geben zu lassen/ Dann sonstien die Keys. May. nicht fürüber könne/ die bisshero eingestellte ernstliche Process zu reassumire/ vnd die Execution fürzunemmen/ darzu es J. May. an gebürenden vnd gnugsamem Mitteln nit werde ermangeln. Insonderheit aber wollen sich J. F. G. vnd sie die Gesandten/ nachmal verschen/ man werde die new angestellte Licenten/ vnd die zu solchem Ende angeordnete armierte Schiff vnd Schansen abschaffen/ sitemal dieselbe der Thurfürsten am Rhein/ vnd sonderlich des Erzstiftes Köln habenden Keys. Freyheiten/ wie auch den Rechten vnd Reichs Constitutionen è diametro zu wider/ also das solche Newerung mit keinem schein justificirt/ auch von der Keys. May. selbsten/ keinem Thurfürsten solcher gestalt gut geheissen oder nachgegeben werden könne. Dann in vorbleibung dessen/ müsse man nach den Mitteln trachten/ wie man solches unverantwortlichen grauaminis enthebt bleiben möge.

Über das unterstehe man sich/ Thur Brandenburgischer vnd Pfalz Newburgischen theils nicht allein der Ritterschafft neue ungewöhnliche Obligation auffzutringen/ vñ bei Confiscation iher Güter zu bedrängen sich keinem Tertio, wer der auch seye/ bezypflichten/ da doch die Keys. May. als der einige dieser Sachen ohnmittelbarer Richter noch keinem Tertio sein Ius abgesprochen/ sondern auch eiliche iher Aempier allein der Ursachen/ das sie der Keys. May. den schuldigen Respect vnd Gehorsam nicht ensiehen wollen/ zu entsessen/ welches alles zu J. May. vnd der Thur. vnd Fürstl. Unterhändler Despect vnd Offension beschehe. Zugeschweigen/ das J. Thur. vnd J. G. Soldaten vnd Kriegsvolck hin vnd wider gar bis an die Stattspforten streissen/ vñnd ohne Unterscheid was sie antreffen/ plündern/ welches keines wegs zugesehen. Darben es auch noch nicht verbleibe/ sondern es kommen über das auch Klagen vnd Beriche ein/ das man der Geistlichen vnd des Deutschen Ordens Güter mit Stewren vnd Collecten dem herkommen zu wider wolle beschweren. Item das man den Maior zu Nach de facto ab/ vnd einen andern angesezt/ vñnd zu solchem ende des Majors Behausung mit Gewalt eingenommen.

Diesem

Diesem allem nach werden die Chur- vnd Fürst. Brandenb. vñ Pfalz Anno Newburgische Gesandten erinneret sich zu der gütlichen Handlung etwas 1610. besser zu nähern / die angezogene grauamina vñnd attentata abzuschaffen / vnd also zu befördern / damit man den vorgesetzten Weg / das ist Fried vnd Ruhe im H. Reich möge erlangen.

Hierauff nun fürklich zu antworten / so haben die Chur- Brandenburgische vnd Pfalz Newburgische gleichwohl vor dem nicht eygentliche Wissenschafte getragen / wie es vmb die von den Herrn Französischen Abgesandten vorgeschlagene Frieds Mittel bewande gewesen / sondern haben solches allererst auf übergebener Copia gründlich verstehten mögen / können auch anderst nicht ermessen / als daß sothane verzeichnete Artikel vermassen beschaffen seyen / daß man daher zu fernerer Handlung vñnd angesonnenen Vergleichung / wol Ursach vñnd Anlegung nemmen können / Und were auf solchen fall den Gesandten nicht entgegen / mit vorbehalt weiterer Erinnerung / sich darauff in weitere Handlung einzulassen.

Daz sie aber hierüber andere nähere vnd zuträglichere Mittel / wie es die Herrn Deputirte ermessen wollen / vorschlagen soleen / deswegen haben sie sich vor diesem erklärt / daß sie darzu ganz nicht instruirt weren / besfinden auch noch nicht / wie sie darzu verantwortlich kommen vnd gelangen möchten / Dann je diß theils anderst nicht gefordert wirdt / dann die turbationes abzuschaffen / vnd die Possidirenden bey jren Fug vñ Rechten verbleiben zu lassen. J. J. G. G. gedencken sich auch bey ihrer einmal wolerlangten Possession zu halten / darzu J. Chur- vnd F. G. G. zu förderst die Göttliche Providens / dann auch ihre Verwandten / Gesfreunde vnd getrewe Assistenten behülflich gewesen / die auch solche Possession neben der ganzen Welt / dahin dieses Gericht erschollen / bis dahero vor rechtmessig vnd billich erkenn ha' en / auch no h hinsüro verhoffentlich weiter erkennen werden / Darumb da die Herrn Deputirte nachmals die von dem Königl. Französischen Herrn Abgesandten bedachte Mittel zur Handlung fürnehmen / oder aber für sich andere billiche vnd annemblische Bedenken vnd Mittel hierfür geben wöllen / Seynd sie die Brandenb. vnd Pfalz Newburgische beflechte / sich auf den soll darinn also zu erweisen / daß ob Gott will / an jnen einiger Mangel nicht seyn soll.

G

Was

Anno 1610. Was dann insonderheit die geßlagte Newerung der Licenten betrifft/
läßt man es bey den vorigen vielfältigen Erinnerungen bewenden / sintel-
mal dieser Punkt hieher nicht gehörig / die Gesandten auch darauff nicht
instruirt / vnd leicht zu erachten / so lang den possidirenden Chur- vnd Für-
sten / die in des H. Reichs Constitutionen vnd Executions Ordnungen/
wider die verbotene turbationes, spolia, vnd Landfriedbrüchige Tha-
handlungen statuirte Weitelnicht geseyn / daß sie sich solcher aliam zu ih-
rer vnd der Landen verstherung vnd Defension gemachter Anstellung
nicht begeben könnten. Verschen sich derwegen gänzlich vnd unzweifel-
lich / weil es zu einiger Schmälerung der loblichen Churf. am Rhein / vnd
sonderlich des Erzstifts Köln angegebener Freyheit nicht gericht / Der-
gleichen Anlagen auch in solchen eussersten Noth vnd Defensionsfällen
nicht ungebräuchlich / vnd in der Nachbarschafft / wie notorium im
schwang seyyd: Man werde sich zu J. Chur. vnd F. G. G. nicht nothi-
gen noch zu einer unverdienter Unnachbarschafft vnd Varrhe ursach-
geben / sonderlich weil man si h. jeder zeiterbotten / wie noch / nicht allein
darbey alle gesinnende Moderation zu gebrauchen / sondern auch nach er-
langter Versicherung sich also zu erzeigen / daß man ob J. Chur. vnd F.
G. G. mit fügen zu klagen mit Ursach haben soll.

Dah aber die possidirende Chur- vnd Fürsten etliche Amtleiche / so
sich zum Gehorsam wider der gemeinen Landschafft Schlüß mit accom-
modirn wollen / ihrer Dienste erlassen / auch die von der Ritterschafft vnd
andere Underthanen zu schuldiger Pflichte / sich keinem Tertio anhän-
gig zu machen / erforderet / In dem haben J. Chur. vnd F. G. G. mit der
Landstände einhelliger Schlüß anders nichts verhandelt / dann was ei-
nem regirenden vnd possidirenden Lands Fürsten gebüret. Wüßten es
auch ander gestalt gegen iher Posteriorität nicht zu verantworten. Und wie
den angegebenen Prætendenten an iher vermeynten Ansprach dadurch
nichts entzogen / sondern viel mehr auftrücklich reservirt vnd vorbehalten
worden / Also weiß man sich hierüber in keine fernere Disputation einzulassen / sondern wird darfür gehalten / daß es dem Rechten vnd den Reichs
Constitutionen gemäß sey / die Underthanen wider ihre Herrschafften / in
keinerley Schutz zu nennen / sondern sie viel mehr zu allem schuldigem
Gehorsam anzuniesen. Gleiche Meynang hat es auch mit denen von-
singst:

lengst durch einhelligen Schluß der Landschafft bewilligten Collecten/ Anno
Dann ist an seinem Orth wo von nöthen / mit vielen unterschiedlichen 1610.
Stewer Register vnd Actibus zu bescheinien / daß in solchen gemeinen
vnd extraordinari Fällen der Geistlichen Güter vnd Gefälle niemals
exempte gewesen.

Dah aber J. Chur. vnd F. G. G. Kriegsvolk mit Streissen vnaud
Pländern dermassen/wie geklage vnd angegeben wirdt/ verfahren sollen/
davon ist den Chur Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten
nichts bewußt. Solte aber denselben oder jren Principaln jemand/ so der-
gleichen verbütt / namhaft gemacht und liquidirt werden / wann vnd an
welchem Orth/ auch von weme der gleichen Schaden geschehen/ soll das-
gegen solche ernstliche Animadversion für genommen werden / daß mens-
niglich zu spüren J. Chur. vnd F. G. G. daran kein Gefallen haben.
Man hat aber bishero vielfältig erfahren / daß oft dergleichen Beschul-
digung den Brandenburgischen vnd Newburgischen zugelegt worden/
da sich hernacher in inquisitione ihre Unschuld vnnnd das Gegenspiel
befunden.

Was dann endlich den Maior zu Nach betrifft / sey nichts thätilches/
sondern allein dasjenige für genommen worden / was zu erhaltung der
Orthen habenden Gerechtigkeit die Notthurfe erfordert : Weil sich der
gewesne Maior durch verweigerung der Pflicht des Dienstes selbsten
verlüstigt gemacht.

Wann nun hierbey über diß bälliche anerbieten die Handlungen zers-
schlagen werden vnd unfruchtbar abgehen solte/ wollen die Chur. Bran-
denb. vnd Pfalz Newburgische Abgesandten sich vor Gott vnd menig-
lichen bezeuget haben / daß es bei shnen nicht / sondern den rechten Aus-
thorn und Anhebern dieses Unheyls gestanden / denen es auch / zu uner-
löslichem Verwies / vnd nicht shnen / bällich gedeyen und aufschlagen
solle : Sie aber ihres theils haben sich jederzeit dahin erbottten / der Röm.
Reys. May. allen unterthänigsten Respect vnd Gehorsam zu erweisen/
dahin sie sich auch nochmals eüssersten Vermögens nach vnd ungefärbs-
tes Gemüths eifrig thun anerbieten / ic.

Anno Replica der Chur- vnd Fürstl. Herrn Unterhändler/auff
1610. der Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Ab-
gesandten obgesetzte Antwort vnd vorgeschlagener Mittel/ vnd
Vorschlagmäß anderer Gegentmittel/den 4.
Octobris beschehen.

Die Deputirte vnd Unterhändler / haben auf dero jüngst / den 30.
nechstverflossenen Monats Septemb. stylo nouo, gehane Erklärung ange-
hört vnd verstanden/was sich die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz New-
burgische Gesandten so wol deren von der Königl. Würden in Frankreich anwe-
senden Gesandten vorgeschlagenen Vergleichungsmittel/als auch der vielfältigen
Geflagten widerrechtlichen Licenten/vnd andern mehr hochbeschwerlichen Atten-
taten halben zu fernern ihrer Gemüths meynung vernemmen lassen : Wiewol
nun die Deputirte sich solcher Erklä·ung nach/ so vielfältigen treuerherzigen erin-
nern vnd vermähnen im wenigsten nicht verschen/vnd darumb nicht unerhebliche
Ursach gehabt/ dieweil es fast das ansehen hat/ daß der interponirende Chur- vnd
Fürsten wolmeynend angewendte Mühe vnd fleiß etwa weniger geachtet/ ver-
mög der Keys. Commissarien gehanen Erklärung sich ferners bey dieser Sa-
chen nit zu bemühen noch aufzuhalten/ sondern vielmehr alles Gott vnd der Zeit
zu befahlen/ In massen sie dann deshwegen von keinem verständigen/vnd dem der
Verlauff dieser Handlung bekandi/ mit fügen zu verdencken weren : Damit aber
der Zug ihres theils bey meintlich vmb so viel mehr erschelne/ sie auch der gan-
gen Welt bekannt machen mögen/ daß die verschlagung dieser Handlung/noch das
höchst darauf erfolgende Unheyl / vnd da J. Man zu andern Mitteln bewege
werden sollte/ daß solches nit von ihnem herriühre/ dessen sie dann hiemit auch auf-
drücklich protestando vor Gott vnd allen unparteyischen Verstands öffent-
lich bezogenet haben wollen.

So haben sie (ob wol die Keys. Commissarien zu forschung der Handlung rebus
sic stantibus bedenkens getragen) noch ferners dem gemeinen Wesen zum be-
sten/den anwesenden vnd andern Königl. Gesandten vnd Assistenten vor sich vnd
vngreiflich solche billiche ehrbare vnd auffrichtige Mittel vorgeschlagen/ daß wo
man nur anders Theils einig Lust vnd Gefallens zu gemeiner Tranquilliter hat/
vermittels derselben diesen hohen Beschwerlichkeiten / ohne weitere Mühe abge-
holffen werden kan. Und ob die Deputirte zwar nicht zweiffeln/ daß ermelte Assi-
stenten werden solche Mittel ihrer gethanen Vertrößlung nach/ ihnen den Bran-
denb. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten communicirt/vnd vorgehalten/ vnd
sie deren also bereytes gnugsame Wissenschaft haben. Damit sie aber jedoch zu
spüren haben/ daß man diffals auch mit jnen die Handlung zu continuirn gewille/
so hat

so hat man nit unterlassen wollen/ ihnen ermeiste Mittel auch zu erkennen zu geben. Anno I. Erstlich / Dieweil J. May. den Fürsten nit keiner rechtmessigen Possession 1610. geständig gewesen / vnd noch nicht seyn / so möchten die strittige Landen außerhalb der Vestung Gölch / sampt seinen Pertinentien wol in der Fürsten Handen bleiben / jedoch das sie solche Lande nicht in irem sondern J. May. Namen / allen Interessenten zu gutem / vnd keinem zu Prejudiz / bis zu auftrag der Sachen innhalten / darben sie auch bis zu solchem Auftrag verbleiben sollen / der gestalt das das Thür. vnd Fürstl. Hauf Sachsen mit in realem communionem solches Innhabens genommen werde.

II. Die Administration dieser Landen sollen entweder nach J. May. Instruction / oder wie man sich dessen mit den anwesenden Reys. Commissarien vergleichen wirdt / bis zu obermelter Auftrag geführt werden.

III. Die Cognition vnaud Execution dieser Sachen soll vermög der Rechten / vnd Reichs Constitutionen bey J. May. verbleiben / darben dann solche Verordnung fernrer zuverfügt / das sich niemand parthenlychen Rechtns mit sogen zu beschweren haben möge.

IV. Und kan man sich disß Orths des modi procedendi / vnd in was Zeit die Sach zum Beschluss vnd Aufgang gebracht werden soll / auch mit einander vergleichen.

V. Die Statt vnd Vestung Gölch sampt deren Pertinentien / soll entweder widerumb zu J. May. Handen restituirt / oder zweyen unpartheyischen Thür. vnd Fürsten Catholischer Religion / vnd Augspurgischer Confession / zu treuen Handen den Interessenten zum besten / vnd bis zu aufgang der Sachen übergeben werden.

VI. Und sollen die Inhaber der Landen sufficientem cautionem prestirn vnd leysten / das sie diesem allem / vnd was mit Urhel vnd Rechten erkann werden möge / gebürrende folg ohne weygerung leysten wöllen.

VII. Und sollen die Fürsten alle arme vnd Kriegsverfassungen also bald ohne mennigliches Schaden / so wol auch die Eicenten / armire Schiff vnd Schangen zu Wasser vnd Land / vnd andere bey dieser Handlung getlagte attentata vnd Newerung abschaffen / Dagegen dann die Thür. vñ Fürsten sich fernrerer Thälichkeit nicht zu befahren haben werden.

VIII. Da auch über disß noch weiter bey diesem Werck zu erinnern vnd in acht zu nehmen seyn möchte / darüber soll fernre Caution hernechst geslossen werden.

Wann dann diese Mittel wie obvermeldt / also beschaffen / das unsers Ermessens dardurch der Sachen abgeholfen / vnd niemand sich darüber zu beschweren haben möchte / So versehen sich die Deputire / man werde sich nit allein darzu bequemen vnd accommodirn / sondern auch nach dem mal disseits jnen so vielfältig

G ih gewichen

Anno 1610. gewichen worden/ die gewisse Verfügung thun/ daß nunmehr ohn fernern Auffschub die vnerträgliche Licenten vnd Beschwerungen/ wie auch die in vorigen Schriften vnd Recessen geflagte attentata, als welche/ da auch die Fürsten in rechtmässigem Besitz der Landen weren/ sich nicht gegiemt noch gebüren/ gänzlich abgeschafft/ vnd mit dem gegen den 1. d. ih. aufgeschriebenen Landtag inngehalten werden möge/ Ist man auff solchen Fall der tröstlichen Hoffnung bei den anwesenden Reys Commissarien so viel zu erhalten/ daß sie zu den vorgeklagten Mitteln auch verstehen vnd willigen möchten.

In verbleibung aber dessen/ wil man sich d. Orths zum besten verwahrt haben/ da die Handlung unversäglich ablauffen/ vnd ein anders/ wie obgedacht/ daran entstehen solte/ daß man d. seits sich aller gebür erwiesen/ vnd darzu die geringste Ursach nicht geben habe.

Duplica der Chur- vnd Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfalz Newburgischen Gesandten/ auff der Herrn Vater- händler Replicam, vnd vorgeschlagene Gegen- mittel/ den 6. Octob. beschehen.

Vors Erst/ Weil an der Fürsten Possession kein zweifel zu machen/ sonnenmen J. Chur. vnd J. G. für billich an/ daß diese Gültchische Land/ so in Streit gezogen werden wollen/in J. Chur. vnd J. G. G. Gewalt vnd Handen verbleiben sollen: Insonderheit das Schloss; vnd Beſtung Gültch. Jedoch also/ daß auff allergnädigstes zulassen/ vnd mit Authorität J. Reys. May. höchſt. vnd hochgedachte Chur- vnd Fürsten zwar in jrm Namen/ aber dem zu guten für welchen die Sentenz künftig ergehen wird/ ohn jemands Präjudiz bis zu der Sachen Erörterung vnd Endschafft/ possidiren vnd besitzen wollen. Daraumb auch das Chur- vnd Fürstl. Haß Sachsen/ sich darmit zu gnüge wol zu contentiren/ vnd die realem communionem mit so unleidlichem Nachtheil der Possidirenden nicht zu begeren.

Vors Ander/ Die Landen sollen nach Innthalte der Privilegien/ Herkommen vnd den Ständen gegebener Reversalen regiert vnd verwaltet werden.

Vors Dritte/ Die Cognition vnd Erkundniß der Haupsach/ soll bey J. Reys. May. vnd unverdächtigen annemblichen Chur- vnd Fürsten des Reichs stehen/ Jedoch sollen mit allergnädigster zulassung der Reys.

Reys. May. den possidirenden Chur. vnd Fürsten unbenommen seyn / jh. Anno 1610.
 ren absonderlichen Streitt / so dieser Succession halben zwischen jnen al-
 lein versiret / wie auch den so Chur. Pfalz wegen etlicher ihme erledigten
 Lehenstückt angibt / entweder durch Schieds Richter / so allbereyt von
 shnen darzu erwählet / oder noch erwählet werden möchten / oder sonst
 durch freundliche Vergleichung sres beliebens zu terminiren.

Vors Vierde / Und kan man sich dieses Orths/ des modi proce-
 dendi vnd an was Zeit die Sach zum Beschluss vnd Außgang gebrachte
 werden soll / auch mit einander vergleichen.

Vors Fünft / Ist auff diesen Artikel schon bey dem Ersten geane-
 wortet worden.

Vors Sechst / Und soll von allen Theilen Caution prestire werden /
 daß sie zu Recht stehen / vnd was daselbst erkandi vergnügen / vnd sonst
 alles was in diesen Artikeln begriffen / unverbrüchlich halten wollen.

Vors Siebend / Alle Processus vnd andere actus turbatiui , wider
 Höchst. vnd hochgeborene Fürsten / vnd alle andere Personen / Stadt vnd
 Communiteten / so shnen den Fürsten gedieneit / vnderthängig seyn oder ad-
 sistire haben / sollen todt vnd erloschen seyn / vnd keines wegs wider herfür
 gesucht / noch jnen deshwegen einige Beschwerung zugesetzt werden / dar-
 gegen beyderseits die arma nidergelege / vnd alle Thätlichkeit / so wol in
 diesen von den lebtest verstorbenen Fürsten hinderlassen / als in andern J.
 Chur. vnd F. G. G. vnd dero Assistirenden vnd Gefreundten / zustehen-
 den Landen vnd Gütern vermitteln werden sollen / bey Straff des Fried-
 bruchs vnd Rebellion. Und zu dem ende soll alles Krieghvolk zu Ross
 vnd Fuß / so dieses Streits halber von einer vnd der andern seiten / an allen
 Orthen im Röm. Reich geworben / widerumb licentiert vnd abgedanckt
 werden / außerhalb denen so zum Schutz dieser Landen / die possidirende
 Chur. vnd Fürsten nothwendig gebrauchen müssen.

Vors Acht / Wann diese Artikel guter massen vnd rechtmessig be-
 willigt vnd angenommen seyn werden / wollen J. F. F. G. G. die valengst
 auff dem Rhein angestellte Conuoy oder Licentielter widerumb abschaf-
 sen / vnd jnen sonstien bey ferne Communication ihrer Noithurffe / vnd
 dann zu widerbringung des erwünschten Friedens dienlich / weiter zu er-
 innern auch vorbehalten haben.

Tripli-

Anno Triplica auff der Chur- vnd Fürst. Brandenb. vnd Pfalz
 1610. Newburgischen Gesandten Duplicam, darinnen die Aufführung
 vnd Erleuterung deren von den Herrn Chur- vnd Fürstl. Unter-
 händlern vorgeschlagener Mittel begriffen/ propo-
 niri den 8. Octobris 1610.

Was sich die anwesende Chur- vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfalz
 Newburgische Gesandten auff die ihnen jüngsthin disseits den 2. dieses sy-
 lo nouo, unvergriefflich vnd vor sich auf guter Wolmeynung / vnd dem gemel-
 len Wesen zum besten / vorgeschlagene Vergleichungs Mittel / in Antwort ver-
 nemmen lassen/ solches haben S. F. G. vnd die deputirte Chur- vnd Fürstl. Ge-
 sandten/ auff ihrer übergebener Schrift verlesen vnd verstanden. Besitzen dar-
 auf so viel / das jetztgemelte Mittel noch zur Zeit nicht angenommen/ sond ein viel-
 mehr die vornembste Puncten nochmals behauptet werden wollen.

Nun werden sich die Chur- vnd Fürstl. Gesandten verhoffentlich zu erinnern
 wissen/ was massen vnd welcher gestalt die Deputirte zu vorschlagung solcher Mit-
 tel gerathen. Und ob wol die Reys. anwesende Commissarii nach gestalt deren bis-
 hero anderseits gefallenen Erklärungen / zu fernnerer fortsetzung der Handlung/
 che vnd zuvor man sich besser accommodiren würde / mit verstehen wollen / das je-
 doch S. F. G. vnd dero Zugeordnete / damit der werthe Fried in diesen Landen wi-
 dervmb erlangt/ vnd das hochbeschwerlich Landverderben/ damit weder einem noch
 dem andern gedienet/ auffgehaben werde/ den Sachen mit allem fleiß vnd Effer
 nachgesonnen/ und auff solche Mittel sich bedachte/ die ihres ermessens also beschaf-
 fen vnd bewendet/ das da nur J. May. et vnd dessen Reys. Authorität nit ganz vnd
 gar in vergeh gestellt/ vñ man den Vortheil mit beyden Händen zu haben gedenkt/
 dieselbe mit sogen nicht difficultirt wert en könnten. Und sollen die Chur- vnd
 Fürstl. Gesandten J. F. G. sampt dero Zugeordneten vnderthänig vnd großzüng-
 lich zutrauen/ das sie bey aller dieser Handlung anders nichts als publicum bo-
 num suchen / vnd vngern solche Vorschläge thun wolten / die dem Rechten
 oder Billigkeit nicht gemäß seyn / oder dardurch ein Theil vor dem andern gravire
 werden solte. Darumb dann als sie verspürer / das dieser ganze Streit / vnd alle
 darauf erfolgte vñnd noch vor Augen schwedende Weitläufigkeiten / allein auf
 der scrittigen Possession erfolgt/ in dem J. May. auf vielen ansehenlichen geführ-
 ten Motiven vnd Argumenten sich der ältern Possession berechtige / vnd die leste
 der Fürsten als vitios/ vnd mehr für ein verbottene Turbation gehalten/ die Für-
 sten aber ihre præsentem insistentiam so hoch behaupten wollen / vnd man alsso
 diffals gleichsam in Contradictoriis bestanden/ So hat S. F. G. sampt den Ge-
 sandten ja nicht gebüren wollen / bey so widerwärtigen vnd vnerörterten præten-
 sionibus, einem Theil die Possession pure ab/ vnd dem andern zuzuwilligen/ son-
 dern

HISTORICÆ CONTINVATIO.

37

vern haben vielmehr (wie Interponirenden vnd Unterhändlern in solchen wisch-
tigen Sachen gebüret) den mittlen Weg suchen / vnd solchen Vorschlag thun
wollen der beyden Theilen leidlich / und nicht einem vor dem andern zu verfängli-
chem Vortheil gereichen könne. Und darvmb vor sich vnd auß verhoffende Ra-
tification der Keys. Commissarien erstlich der Possession halben eben dß vor das
recht medium gehalten / Dieweil die Fürsten auff ihrer Possession so hart bestan-
den / daß zwar dieselben dabey (ausserhalb der Festung Gülich) gelassen. Damit
aber doch J. May. ic. ihr Pretension nicht gänklich abgesprochen / solche Posse-
sion also modifizirt / daß sie in Namen J. May. ic. behalten würde / darin dann
sehr weit von J. May. ic. seiten gewichen würde / den Fürsten aber weder in facto
noch Iure der geringste Abgang nische entstehen kan / und darvmb dieselbe sich dessen
billich bedanken / vnd der vbrigen Punctionen halben / als welche sich ohne das vor
Rechts wegen gebüren / nit lenger außhalten sollen.

Dann was die Restitution der Festung Gülich anlangt / da kan ja mit Be-
stand nit gelaugt werden / daß dieselbe bish auff jüngste gewaltheitige Occupation
in J. May. ic. Namen ein- vnd auß gehalten worden. Und sitemal J. May. ic.
gebürender Respect durch solche Thathandlung zum höchsten violir worden / und
sich aber billich gebüret / daß deshwenigen gnusame Satisfaction geschehe / vnd die
lädierte Hochheit widervmb redintegrirt werde / dasselb aber anders nicht / als durch
gebürliche Evacuation vnd abtrettung ermartert occupirten Festung geschehen
kan / so hat man auch billich darauff dissets bescheiden sollen. Es ist aber auch went-
gers nicht dß Mittel darbey getroffen worden / daß ob wol vermög der Rechten /
solche Restitution zu J. May. ic. Handen / als dem spoliato geschehen soll / daß
man jedoch die Alternatiss darzu gesetz / vnd den Sequester als das träglichst vor-
geschlagen / Darinnen dann abermals J. May. ic. von ihrem Rechten nicht we-
nig gewichen / vnd man anders Theils billich dergleichen auch thun solte.

Was aber die Cognition in dem Hauptstreit vnd dem petitorio anlangt / ist
einmal richtig / vnd vermög der außtrücklichen Reichs Constitutionen bekannt /
daß dieselbe J. May. ic. als einem regirenden Röm. Kensi vñ dero Reichs Hoff-
Raht alleinig justicier vnd gebüret / darbey auch das Cammergericht einige Con-
currenz nit hat. Das nun J. May. solche Cognition benommen / oder in einige
Weg limitire / vnd also derselben ihr höchstes Kleynot / so sie vor andern in aufthei-
lung der heylsamen vnd heiligen Justitien haben / ensogen werden soll / solches wil
sich nit allein nit gebüren / sondern können es auch alle Chur. Fürsten vnd Stän-
de des H. Reichs / der deshwenigen geleysteten hohen Trewen vnd Pflichten / noch jres
darunter versprenden merciflichen interesse halber / nicht nachgeben oder verstat-
ten. Dann sitemal dieselbe / beneben allen Würden / Freyheiten vnd Regalien /
insonderheit die iurisdictionalia von J. Keys. May. ic. als dem Brunnen aller

H

Hoch-



Anno Hoch- vnd Oberkeit haben vnd tragen/ So müste ja erfolgen da man J. May ic.
1610. ihr höchste Jurisdiction entstehen vnd nehmen wolte. das sie auch fürters bey andern
Ständen fallen vnd erlöschten müste. Darzu ob Gott wil einiger Stand im
Reich nit helfen noch vrsach geben wirdt. Sondern verhoffen S. F. G. campi den
Gesandten vielmehr es werden die pretendirende Thur- vnd Fürsten/ als vorne-
me Städter vnd Ständ des Reichs geneygt seyn/ krafft dero hohen P:ch:en/ alier
höchstg. Kurf. May. Chr. vnd Hochheit nach allem Vermögen zu erhalten/ vnd
darvmb es bey disseits in den Artickeln gethaner Erklärung verbleben zu lassen.
Dabey dann nicht zu zweifeln / J. May ic als ein gerechter Keyser/ werden das
Recht also bestellen lassen/ das sich darüber niemand einiger Partheylichkeit mit
singen zu beschweren haben möge/ Biß dann deswegen/ vnd was andere Neben-
punktet betrifft/ mehr special Erleuterung/ da man des Hauptwerks nur einig
seyn würde/ erfolgen kan.

So hat es dann weiters mit Administration der Landen/ vnd in den Artickeln
angezogener Instruktion nit die Meynung/ das durch dem Herkommen vnd
Privilegiern zu wider etwas vorgenommen werden soll : Sondern/ sin' einmal sol-
che Landen auch bey lebzeiten des lebverstorbenen Herzogen/ nach J. May. ic.
Instruction regiert worden. So ist es auch ja billich/ das es bey solcher Instruktion
biß zu außtrag der Sachen/ entweder verbliebe/ oder man sich mit den Keys. Com-
missariis anderwerts vergleiche/ welches dann dem Herkommen gemäß/ vnd vor
sich billich ist/ auch den Fürsten darauf die wenigste Vernachtheilung nicht ver-
folgen kan.

Schließlichen/ vnd was wegen des Thur- vnd Fürstl. Hauses Sachsen ist be-
gert worden/ vnd das dasselb in realem communionem der Einhabung genom-
men werden sollte / Ist dasselb allein darvmb von denen zu Prag besamten gewe-
senen Thur- vnd Fürsten vor gut vnd nothwendig angesehen wort den/ Nach dem
mal sie vor allen dingen dahin geschen/ wie die Kriegsverfassungen abgestellt/ vnd
der heylsame Fried wider gewonnen werde möge: Dabey aber so viel verstanden/
das ermeli Thur- vnd Fürstlich Haus Sachsen den Fürsten keiner rechtmessigen
Possession geständig/ sondern viel mehr solches alles pro violenta detentione
halten thut/ vnd sich derwegen besugt ermessen wil/ der Landen durch gleichmessige
Mittel zu nähern: Darauf dann das letzte ärger vnd beschwerlicher (wie vor die-
sem mehrmals gemelt worden) als das erst werden/ noch also das lobblich Intent
der Thur- vnd Fürsten im wenigsten erlangt werden möchte.

Damit man nun disfalls auch Sachsen etlicher massen comentiren/ vnd von
Thäilichen abhalten möge/ die Fürsten auch desto sicher vnd rühiger bey den
Landen/ biß zu Außtrag verblieben/ vnd mehrgemeldte Landen vor endlichem Ver-
derben bewahrt werden mögen/ So haben sie höchst vnd hochermelte Thur. vnd
Fürsten:

Fürsten dieses Mittels / als welches des verhoffenden schleunigen Rechens den Anno
Parcheyen so sehr beschwerlich nicht seyn / vnd dadurch gleichwohl allem Unheyl 1610.
vorgeworben werden kan / mit einander entschlossen. Und können diesem allem
nach S. F. G. sampt den Chur- vnd Fürstl. Gesandten / bey sich anderst nicht be-
finden / daun das diesen hohen Beschwerungen durch die von ihn jüngst hin vor-
geschlagene Mittel / am besten / vnd mit geringster aller Interessenten beschwerung
abgeholzen werden möge: Sich derowegen nochmals auf dieselbe vnd aller ihrer
Inhalt gezogen / deren trostlichen Zuversicht / die Chur- vnd Fürstl. Gesandten
werden sich dermal eins / zur beförderung der Sachen / darauff gewürig erklären.
In erwegung / daß S. F. G. so wol auch der Zugeordneten je beschwerlich fallen
würd / dieser Draths über so geraume lange Zeitt / ferners vnd lenger auffzuhalten.
Es versehen sich auch nochmals dieselben / man werde die nun so oft vnd dick ge-
klagte hochbeschwerliche Eicenten / Imposten / vnd andere Beschwerung dermal
eins abschaffen / vnd das Völk nich ärger machen noch J. May. ec. zu mehrer Of-
fension bewegen. Dann da solches alles nicht erfolgen / vnd man die vorgeschla-
gne Mittel gänzlich ausser Acht lassen / vnd die Handlung also ohne Frucht ablauf-
fen vnd verschlagen werden sollte / müssen zwar S. F. G. sampt den Gesandten
solches geschehen lassen: Sie werden sich aber bey Gott vnd der Welt / denen ihr
angewendete Sorg und Erew bekannt / daß sie an allem erfolgtem Übel vnd Un-
heyl keineschuld haben / gnugsam entschuldigt wissen.

**Quatruplica, welche die Chur- vnd Fürstl. Brandenb.
vnd Pfalz Newburgische Gesandten auf der Herrn Unterhändler
Triplicam mündlich gehan/ den 9. Octob.**

Die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Depu-
tirte hetten vernommen / was J. F. G. zu Hessen / vnd dero zugeorda-
nete Herrn subdelegirte ihnen abermalm anzugeben beliebt. Und als sie
ein Nothurstt befundt / sich darüber zu unterreden / so baten sie kein Ver-
druss zu haben / daß sie ein kurzen Abritt nehmen möchten / Tratten dor-
aus ab / vnd ließen in reditu durch Herrn D. Erasmus Worinzen
anzeigen:

Die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Abge-
ordnete hetten die ihnen gehane Anzeig nicht allein deliberando erwos-
gen / sondern sich auch einer einmuthigen Erklärung verglichen / vnd sei-
ner Person vnderthänig vorzubringen anbefohlen / Und befinden die vor-
gesallene Anzeig auf 3. Puncten gegründet. Et ita repetitis prioribus,
zeigt er fermer an;

H ii I. Das

Anno I. Das erstlich angezogen wirdt / worin ewian die Possession ges
 1610. gründet vnd zuglassen seyn möchte/ stünde an seinem Orth: Man wolte
 aber das für halten/ daß nit allein auf vorigen Resolutionen / sondern auch
 auf viele: Schriften so náher Prag abgangen were / vnd dann auf de-
 nen in Druck verfaßten deductionibus zu sehn seyn würde / Das J.
 Chur. vnd J. G. G. aus fügen zur Possession gegriffen / vnd bis dahero
 darben verblieben / Dann als der Herzog von Gülich verstorben / were
 possessio in statum vacuum gerathen / vnd als solches beschehen / hetten
 J. Chur. vñ J. G. G. nemine cōtradicente possessionem apprehen-
 dirt vñ vorgenommen / auch alle actus exercirt / wie dann sol. k. es all. s. J.
 Reys. May. were notificirt worden: Darauf anders nicht abzunemmen
 gewesen / dann das J. Reys. May. weit dieselbe darüber still geschwiegen /
 damit zu frieden gewesen. Wie nun J. F. G. vnd die Gesandten nicht ge-
 meynt deshwegen mit ihnen fernre zu disputiren / also hetten sie auch diese
 Sachen nicht weiter zu gravirn / vnd wollens dabey bewenden lassen / daß
 sie die Possession nit weiter za culpiren gedächten / sondern an seinen Orth
 stelleten / in massen sie auch da für woltent haben.

II. So viel das medium lequestri anlangen thete / da befunden die
 Chur. vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfalz Newburg. daß einem posses-
 sori seyn einmal erlangte Possession nicht auf Handen zu lassen / schen
 nit wie auf solch Mittel zu bauen / noch J. Chur. vñ J. G. G. zu zumis-
 then / Einmal were es im Rechten versehen / daß ein jeder bey seiner rech-
 messigen Possession gelassen / vnd ohne Recht darauf nie getrieben wer-
 den sollte / sondern was jm das Recht zuspreche / daß er sich daran soll benüt-
 gen lassen.

So viel Sachsen anlangt / stünde man in den Gedanken / Sachsen
 würde sich mit demjenigen / was disfalls die Rechten mit sich bringen /
 contentiren lassen / vnd nich sthättlichs vor nemmen / Und würden J. F.
 G. vnd die Gesandten sich zu er innern wissen / daß praeuentio in solchen
 Fällen statt habe / vnd könnten sie das wol assverirn / wann Sachsen tran-
 quille possessionem apprehendirt / vnd sich zur Caution erbotten heite /
 daß J. Chur. vnd J. F. G. an Sachsen nit mehr würden begert haben /
 Darumb sie der underthänigen Zuversicht weren / man würde mit jrem
 Erbieten zu frieden seyn.

Man

Man müste zwar gescheiden / daß Sachsen ein mächtig Haubt were / Annö
wolte aber hoffen / Sachsen würde nichts wider sie als nahe Verwandte / 1610.
so der Justitien zu wider were / vornehmen. Und da auch Sachsen sich
damit wolte versöhren lassen / daß sie von der Reys. May. iauestituram
erlang / zweifelte man doch nit / sie wär den von ihren Räthen so viel erjn-
nert werden / daß sol:hes nit bestehen könnde / sondern J. Chur. vnd J. G.
G. zutragen / vnd daben bedencken / wie wenig shnen die erlangte iuesti-
tura abusuia vorträglich seyn werde. Weiles dann die Gelegenheit / wole-
ten si / sich versehnen / Sachsen würde in Ruhe stehen / sich an Gleich vnd
Recht benützen lassen / vnd den beyden Chur- vnd Fürsten nit weiter zuse-
hen. Da aber ein anders via facti vorgenossen werden sollte / hette der Alz
mächtige jnen bis dahero beygestanden / waren auch des vertrawens / daß
sein Göttliche Ailmacht sinner nicht von jnen absiehen würde.

Betreffend : Daz man etliche Mittel vorschlagen sollte / da hetten J.
J. G. vnd die Gesandten sich zu erinnern / was die Herrn Deputanten
mehrmal aus Prag geschrieben / daß sie Mittel vorschlagen wolten / so
beyden Theilen gefällig. Sie res theils weren darzu nit instruirt / gleich-
wohl were anfänglich etlicher Mittel halben Anregung beschehen. Da
nun solche Mittel billich seyn würden / oder aber da man mit den Königl.
vnd Churfürstl. oder andern Gesandten hierauf tractiren wolte / hetten
sie es shnen heym;ustellen. Zum fall man aber dessen Bedenckens trüge/
wolten sie gebeten haben / dieselbe Mittel / so zu einbringung Friedens
diensam / an Hand zu geben: Woltet sie das shrig darben thun / vnd ihren
Herrn Principaln zu wissen machen / damit ihres Theils kein Mangel
erscheine.

III. Den Puncten mit den angesetzten Licenten vnd Impossten be-
langend / were J. J. G. G vnd den Gesandten mehr als wissend / was für
ein Notthurft der Chur- vnd Fürstl. Partheyen darzu bewogen hette/
vnd würde daraus zu bestinden seyn / daß solches allein zu ihrer Defension
gemeint sey: Dann als J. Chur- vnd J. G. G. kein Gehör haben kön-
nen / sondern immerdar verfolgt / betrangt worden / vnd verlust an Gü-
tern erlitten / auch den Kriegskosten allein zu tragen shnen unmöglich ge-
wesen / so hetten sie billich auch auff solche Mittel / so nit unvöglich seyen/
gedencken müssen: In massen bey den Benachbarten noch Exempla be-

Anno vor waren / sie hielten wol darsfür / den Churfürsten bey Rhein vnd ihren
 1610. Vadershanen würde beschwerlich fallen / solche Licenten zu continuiren.
 Weil es aber an dem / das solche Licenten bleiben müsten / bis J. Chur-
 vnd J. G. G. alles Uterfalls gesichert weren / so können solche Ding nit
 separiri werden / sondern müsten also bleiben. Soltet aber diese Ding auff
 einen guten Aufschlag gerichtet werden / so zwischtet sie nicht / J. Chur-
 vnd J. G. G. sich dieses Pas halber auch also bezeigen würden / das man
 damit wol zu frieden. Hette zwar das Ansehen / als wann solche Gabellæ
 den Reichs Constitutionen zu wider. Man wußte sich aber zu erinnern /
 wie dieselbe zuzulassen / dahero zu schliessen / das solche constitutiones nit
 vniuersaliter / sondern cum limitibus zu verstehen seyen. Und weil sie
 andern zu erleichterung der Unkosten zugelassen / wolten sie hoffen / sie
 würden diesen beyden possidirenden Fürsten ebenmässig zugelassen seyn.

Befremde sic mit wenig / das angeregt worden / J. May. möchte be-
 wogen werden / executionem ergehen zu lassen / zwischtlnnit / J. May.
 hierunter die Billigkeiten bedencken / vnd nicht alles quod licet practiciren
 würde / Darauff stünde der Chur. vñ Fürsten Freyheit / das sie bey Rechte
 vnd Freyheit gelassen werden solten / dahin sich J. May. auch so hoch ver-
 bunden heit / solten sie aber ungeachtet dieses beschwert werden / were ih
 Recht ärger als eines geringsten Bavern: Dann niemand zu condemni-
 ren / er sey dann zuvor gehört / Da es nun den vornembsten Seulen ab-
 geschlagen werden sollte / hette man zu erachten / wie missfällig es dem All-
 mächtigen seyn würde. Man wolte aber J. May. ein bessers antrauen /
 vnd nit hoffen / das man so geschwind mit der Execution verfahren wür-
 de / weil man sich zu erjunern / Als der Admirant von Aragonien vor Jas-
 ren in des Reichs Boden eingefallen / vnd J. May. darunter erfürchtet wor-
 den weren / das J. May. die Execution eingesellt / vnd dieselbe darumb
 abgeschlagen / damit Fried vñ Einigkeit im Reich erhalten werden möch-
 te. Wohin nun J. May. damal gesehn vnd bewogen worden / die gebeite-
 ne Execution gegen einem frembden Fürsten einzustellen / Also wolten sie
 sich auch versetzen / das bey bekandten vnd im Reich eingessenen Chur-
 vnd Fürsten kein anfang gemacht werden sollte.

Dörfste sonst keiner Entschuldigung / dann sie zu den zu Prag ver-
 samleten Reichs Ständen das vertrauen hettet / das sie als jre nahe Ver-
 wandte /

wandte / auch zum theil Glaubensgenossen zu schädlichen Consilien mit Anne verstecken würden / Und solten sie diß Orths viel Anzeigthun / was es 1610. mit den Bambergischen / Würzburgischen vnd Straßburgischen Ein- heitgerungen für ein Beschaffenheit habe / So waren sie derselben unberichtet/hatten auch deswegen kein Instruction oder Memorial von ihren Herrn / sitemal J. Chur- vnd F. G. Meynung were / gütliche Mittel anzuhören. Darvmb daß sie kein andere Erklärung thun könnten/ wos ten sie gebeten haben/sie für entschuldigt zu halten/ vnd jhre Antwort bes ser als sie vorbrachte/zu verstehen/ic.

Bei dieser Quatruplica ist es dismals beiderseits verblieben / vnd haben den Verlauff die Herrn Chur- vnd Fürstl. Unter- händler den Reys. Herrn Commissariis, desgleichen die Chur- vnd Fürstl. Brandenburgische vnd Pfälz Newburgische Gesandten iren Prin- cipalibus zure eriret/ vnd sich fernern Bescheids zu erhalten erbotten.

Bischoff von Speyer todts verblichen vnd dessen Begräbnuß.

Den 10. Octob. ist des Bischoffs zu Speyer/nach dem derselb den 24. Septemb. mit einem hiszigen Sieber beladen / wenig Tag hernach zu Udenheim todts verblichen / Begräbnuß angesetzt worden / deshalb dann dessen Freundschaft vnd beschriebene Ampullethe zu Speyer im Bischofflichen Palast zusammen kommen/ vnd neben der Thumsängerey bis an das Rheinhäuser Jahr der Leich entgegen geritten / welche zwis chen 11. vnd 12. vhrn anlangend/der Statt zugeleytet worden/in solcher Ordnung/dß erstlich 6. der Statt Söldner vorn an/dana 3. Bischoff liche Einspänner/ hernach 5. Glied vom Adel vnd deren Diener geritten/zu diesen sind innwendig der Pforten kommen vnd gefolgt die 4. Ordenspersonen mit iren Kreuzen/als Barfüßer/ Carmeliter/ Augustiner vnd Dominicaner/Auff dieselbe hat man das Leib Ross; ganz schwarz mit einem langen Schweiß/ den ein Knab nachgetragen/ bellendet/ geführt / dem 3. edle Knaben nachgeritten / denen auff einem schwarzen Wagen die Leich mit schwarzem Thuch vnd weissen seidenen Kreuz be deckt/ vorne ein alter Pfaff von Udenheim vñ hinden ein Jesuit in luctu sisend/

Anno sizend/vnd ein jeder 2. Fackeln geschrückt haltend/vnd nach der Leich die
 1610. Adeliche Freundschaft zu Rossz/der Henr OberAmpman zu Marien-
 traut/Johann Hund von Saulheim/ auch Cantzler/Rhät/Land vnd
 Ampeschreiber sampt den Beampten gefolgt/ Als man nun in die Statt
 zum weissen Thurn kommen/ ist ein Ersamer Raht dem reisigen Zeug
 ordentlich nachgesolgt bis an den Napff/ alda die Hoffdienar die Leich
 vom Wagen ab vnd auff ein newe Fahr gehabten/ die Leich mit einem
 ganz guldē Stück mit Perlen beneben J. F. G. Wapen gestickt/ bedeckt/
 Hierzwischen ist die Adeliche Freundschaft/Ober vnd Unter Ampaleut
 abgestiegen vñ der Leich zugerückt/ alda der ganze Corus mit den Creuz-
 henn vnd 24. Fackeln vnd 5. grosse Kerzen der Leich entgegen gangen/vnd
 als sie sich gewandt/ ist die Leich von 12. Priestern erhaben worden/ neben
 deren die Prelaten vnd mehrenheils Thumhberrn auff beyden seiten
 gangen/ darauff gefolgt Herr Philip Christoff von Sötern/Hans Phi-
 lip vnd Philip Henrich von Dienheim die vornembste Thumhberrn/
 darach die Adeliche Freundschaft/Ober vnd Unter Ampaleut/solchen
 nach ein hochlöblich Collegium dñ Reys. Cammergerichts vnd ein Er-
 samer Raht / Nach dem nun die Leich in solcher Procession ins hohe
 Stift gebracht/ hat man alda grosse Vigilias gesungen/ nach welcher
 Verrichtung jederman sich zu Hauß verfügt. Dieser Bischoff ist An-
 no si. den 15. Dec. erwählt/ confirmirt/ vnd Anno 84. von Reys. May.
 zum Raht vnd Cammer Richter angenommen/ einem hochlöblichen Col-
 legio presentirt/ vnd von ihm den 30. April. das gewöhnlich Jurament
 geleystet worden/ In mittels als er zu einem hohen Alter gerathen/ also
 daß er Leibs blödigkeit halben dem Stift allein nicht mehr vorstehen kön-
 nen/ als ist den 2. Jun. Anno 1609. Herr Philip Christoff von Söthern
 ihm zum Coadjutorum zugegeben worden/ welcher dann auff letzterzehnten
 Todifall zum Bischoff den 12. Octob. verlauffenen Jahrs/ mit gewöhn-
 lichen Ceremonien eligire worden/ auff welche Election ein Ersamer
 Raht der Statt Spener ihm Glück gewünscht/ vnd 24. Fläschchen halb
 roth vnd halb weissen Wein verehrt/ Darauff er dann von dannen naher
 Dienheim vnd andere Bischofliche Statt vnd Orth/ die Huldigung
 vnd Posseß zu empfahen/ gezogen.

Churfürst

Thurfürst Friderichen des Vierdten Begräbniß
zu Heydelberg gehalten.

65

Anno
1610.

Den 17. Octob ist zu Heydelberg I. Thurf. G. Friderichen des 4. dieses Namens / Pfalzgraffen vnd Thurfürsten Begräbniß folgendermassen gehalten worden : Erstlich sind vorgangen 4. Glied Officirer / darauff gefolgt 12. Fürstliche vñ Gräffliche Weibspersonen / geführt von hohen Stands / Gräfflichen vnd Adelichen Mannspersonen / die Thurfürstliche Witte aber ist wegen grosser Erwrigkeit / vnd das jr zugleich andere Schwachheiten zugesstanden / nicht mitgangen / Denen sind gefolgt 30. Glied Adeliche Weibsbilder / Item Cantsley / Dni er sitat vnd Bürger Weiber / Item die alumni des Thurf. paedagogii singend / Die Heer Trum vnd 12. Trommeten mit Lasset vnd Wapen behengt / Der Herr Marschalck / Das Thurfürstliche Innsigel in einem Kästlein mit schwarzem Sammet überzogen / Hierauß s. Fahnen von vornemem vom Adel getragen / Die erste mit dem Löwen / die ander mit dem Reichs Apfsl / die dritte mit den Wecken / die vierde mit dem ThurSchwerd / die fünfte mit dem Thur Apfsl / die sechste mit der Thur Hauben / dann die Hauptfahnen mit dem ganzen Wapen / Zwischen einer jeden Fahnen ein Pferd von zweyen vom Adel vnd gleichmessigen Wapen in der Fahnen begiffen / geführt / Das letzte Pferd ist mit einer sammeten Decke vñ ganzem Thurfürstlichen Wapen geziert gewesen. Letzlich ein Pferd / so der König in Engeland verehrt / mit einer blauen sammeten Decke zum schönsten gestickt / Darauff ein ganzer Kürscher mit kostlichen Federn behengt / welche Pferd alle durch die Kirch geführt worden / welchen gefolgt 3. Glied vornemer vom Adel.

Hierauff haben die Thurfürstliche Leich 18. Adelspersonen nachgezogen / der sind nachgangen der jungen Herrschafft Hoffmeister / Der jüngere Herr Pfalzgraff / Der Pfalzgraff von Zweybrück designirter Administrator der Thur Pfalz / Der Herzog von Württemberg / vñ Margraff zu Baden / Die Thur vnd Fürstliche Gesandten / Groß Hoffmeister vnd andere Graffen vnd Herrn / Cantsler / Geheyme vnd Kirchenkäthe / Zwey Glied Bullionische vnd Tremulische Hoff. Stallmeister vnd Officirer / Fünff Glied vbriger Hoff Junckern / so dann frembde vom Adel / Drey Leib Medici / Drei Glieder Hoffgerichts Käthe / Protonotarij /

I

tonolarij /

Anno tonotarij / Secretarij vnd Canthelisten sampt andern Officiru 18. Glied
1610. der : Edel Knaben 18. Glieder : Die Universitut in iher Ordnung 6.
Glieder : Schultheys / Naht vnd Land Cosmissarien : Studenten : Ge-
meine Bürgerschafft vnd Hossdienet.

Türcken vom Persianer geschlagen.

Dieser zeit haben die Türcken vom Persianer ein harte Niderlag er-
litten / dann als der general Bezier seinen Leutenant mit einer stärken
anzahl zu Rossz vnd Fuß / nemlich 8000. zu Rossz vnd 25000. zu Fuß/
auff die Persianische Grenzen voran geschickt / des Königs in Persien
Kriegsmache aufzufundschaffen / als hat derselb dieser Ankunfft bald
Wissenschaft bekommen / vnd das Türkisch Läger unversehens über-
fallen / in 20000. Türcken erlegt / der Rest mit dem Leutenant hat sich
flüchtig salvort / Nach welchem die Persianer den Türkischen Grenzen
mit Rauben vnd Verheeren grossen Schaden gehan / auch theils in die
Tartaren gefallen / weil selbige Völcker dem Türcken hülff zu leysten
sich gefaßt gemacht. Dieser Niderlag haben sind zu Constatinopel viel
Fest- vnd Bettag gehalten / vnd aller Orden in Türcke new Volk
versamlet worden.

Nach dem iu dem Obersten Bezier ein grosse summa Volk / zur
Verstärckung seines Lagers vom Sultan wider zugeschickt worden / hat
er sein Heyl gegen dem Persianer selbs versucht / vnd mit 85000. Mann
bey Arciron ihm ein Schlacht geließert / in welcher die Türcken wider-
vmb den kürzern gezogen / in 40000. erlegt vnd in die Flucht geschla-
gen worden.

Statt Moskaw von Polen eingezommen.

Aß Vilna hat man dieser zeit avisirt / daß nach dem der Polen König
aus dem Lager vor Schmolenko in 20000. Mann zu Rossz vnd
Fuß ins GroßFürstenthumb Moskaw / auff anleyung mehrtenheils
der vornembsten Moscowitter / auff eilich Tagreys hinein geschickt / solch
Volk erstlich den zweyten Demetrium / so sich fälschlich vor den vorig
emleibten vnd rechten Erben des Lands aufzugeben / mit seinem Volk aus
dem Feld geschlagen / nachmahn in die Landschafft Raquionensi gezo-
gen /

gen / zum schrecken 2. Städte darinn verberge / vnd über 6000. Personen Anno
vmbgebracht / darauff nach der Haupstadt Moscow strack ihren Weg 1610.
genommen / welche dieses plötzlichen Anzugs erschreckt / nach getroffenem
Accord mit dem Polnischen Feld-Obersten sich ergeben vnd seinem König
gehuldigt / welcher dann diese Stadt zu Ross vnd Fuß stark besetzt /
alle Thor außer zwey sperren / vnd das Geschütz auff alle Plätze zu meh-
rer Versicherung stellen lassen / Es sollen die Moscowiter vor der Eins-
timmung iren Großfürsten Sufky sampt einen Verwandten gefan-
gen genommen / vnd nach vorerzählem Verlauff nach dem Königlichen
Lager vor Schmolensko in einem Königs Habit durch eine Legation
von 100. Adelspersonen geschickt haben / der Polnisch König aber hett im
Sufky seiner engen Kleider eins mit einer Kutschken entgegē geschickt /
vnd also vor sich kommen lassen / freundlich empfangen vnd vertröstet /
sich in einem Kloster Fürstlich zu unterhalten.

Die Feldgerten in Schmolensko sollen sich auff diesen glücklichen
Success auch in einen Accord einzulassen / vnd 600. Polen in die Stadt
zunemmen / auch dem Kriegsvolk vor die Plünderung etlich Monat-
sloide zu bezahlen erbitten haben / der Polnisch König aber hab auff Gnad
vnd Gnaden sich zu ergeben nicht anders willigen wollen.

Der ganze Verlauff in der Moscow ist eigentlich vnd weitläufig
von einem halben Jahr zum andern nicht zu erkündigen vnd zu beschrei-
ben / weil etlich hundert Meilen in solch Großfestschumb zu reyzen /
vnd vns zu weit emdügen.

Welt erer Verlauff mit der Cölnischen Tractation die Gallicische Streitigkeit betreffend.

Den 10. Octob. haben die Herrn Kons. Commissarij einen Notarium mit ei-
nem Trommeter auff den zu Bickendorff angestellten Güld. vnd Berg-
ischen Landtag abgesertigt / den Landständen einen schriftlichen Vertrag abule-
sen vnd zu insinuiren / nach welcher Vertrichtung gedachter Notarius sampt dem
Trommeter erneacht bey sich habenden Patens von Kons. Commissariis, ge-
fänglich nach Denmen geführt / daselbs in Eisen geschlagen vnd etlich Tag enthal-
ten worden.

Den 12. Octob. haben die Thür. vnd Fürstl. Brandenburgische vnd Pfalz
Neuburgische Abgesandte / nach dem sie vorermeltem ihrem Erbieten gemäß sich

Jij
bey

Anno bty ihrea Principaln fernern Bescheids erholet gehabt / widerumb andere Mie-
1610. tel den Ebur. vnd Fürstl. Herrn Unterhändlern vorgeschlagen vnd nachfolgen-
de dritte Proposition erfolgt:

Erslich die Possession betreffend / sollen die Fürsten die striktige Land
in Namen der Reys. May. ic. unsers allergnädigsten Herrns ohne men-
niglich Prejudiz ihnen haben vnd besitzen / bis der rechtmessige vnd wah-
re Successor durch einen Rechlichen Außspruch oder gütlichen Ver-
gleich erklärte wille.

Zum 2. betreffend das Regiment / sollen die possidirende Fürsten in
Namen der Reys. May. ic. die Lande/nach aufweisung der Landen Ord-
nungen / Statuten / Gewohnheiten vnd Privilegien / regiren vnd admis-
sirren.

Zum 3. Die Vestung Gölch betreffend / soll der Aimpman / dessen
Verwahrung die Vestung vnd Statt Gölch zu vertrauen / der Reys.
May. ic. vnd den possidirenden Fürsten Endspflicht leysten / daß er beyde
Vestung vñ Statt bis zu auftzag der Sachen bewahren vnd hernacher
dem Victori oder dem jenigen / dem das Recht oder die Gute die Suc-
cession gönnen vnd geben wird / einraumen vnd übergeben wolle.

Zum 4. was belangt die Cognition / soll dieselbe J. Reys. May. ic. ne-
ben unpartheyischen Fürsten des Reichs blieben / es were dann / daß J.
May. ic. mehr gefällig seyn sollte / die Strittigkeit durch Arbitros vnd
Schieds Richter entscheiden zu lassen. Betreffend aber den Stritt zwis-
chen Thür. Brandenburg vnd Pfalz Newburg / soll derselbige durch
die von Partheyen benannte / oder so von denselbigen noch zu benennen /
erörtert werden / ic.

Zum 5. belangend das Hauf Sachsen / weil die Fürsten in Namen
J. Reys. May. ic. possidiren / deren sie neben eilichen Fürsten des Reichs
der Sachen angeschlag heymgeben / welche auch in furzem zu end ge-
bracht werden soll / So kan man das Hauf Sachsen alle Confusion zu
vermeyden / dardurch der Regierung der Lande / mit der Underthanen
grossen Schaden / grösser Nachtheil zugezogen werden könnte / in realem
communionem der Possession nicht zulassen.

Zum 6. anlangend die Caution / sollen die Fürsten dieselbe gnugsam
leysten / daß sie diesen Vergleich wol vnd fleißig halten / vñ demselben end-
lich nachkommen wollen / ic.

Zum

Zum 7. anlangend die Licenten/so dieses Kriegs haiben angestellt woren/ Anno den/soülen solche/ wann solcher Tractat oder Vergleichung gebürlich war/ 1610. tificiri/widerumb abgestellt vnd abgeschafft werden.

Diese Artikel sind von den Chur- vnd Fürstl. Herrn Unterhändlern/den Chur- vnd Fürstl. Sächsischen Abgesandten communicirt worden/ darauff dieselbe sich erklärt/ wie folgt:

Durchleuchtiger Hochgeberner Fürst gnädiger Herr / Auch Ehrwürdige/ Edle/ Geistreiche/ Ehrnveste vnd Hochgelehrte Chur- vnd Fürstliche subdelegirte Abgesandten/ gnädige vnd Großmünzige Herrn. Gegen E. F. G. auch S. vnd Gunsten thun sich die Abgesandten des Chur- vnd Fürstl. Hauses zu Sachsen ic vnderthänig vnd dienstlichen bedanken/ das sie ihnen communiciren lassen/ was die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfälzische Abgesandten sich auff eiliche ihnen proponirte Artikel hinwider resolviret vnd erklärt. Haben in jhren Instructionen darüber erschen/ befinden darauf/ daß hochermeltes Chur- vnd Fürstl. Haus zu Sachsen ic dero Herrn Gegenthil einiger rechtmessigen Possession niemals geständig gewesen vnd noch nicht seyn. Dann ob wol fürgewendet werden wil/ als sen die possessio vacua non vi, non clam, non precario sine vlla contradictione mit der Landschafft grossum Frolocken erlanget: So ist doch offenbar/ daß die Reys. May ic alle enghenäheliche Occupation ganz ernstlichen verbotten/ der Reys. Commissarius Johan Reichard von Schönberg beydes mündlichen und schriftlichen per Notarium & Testes incontinenti zu Dortmund protestirt/ die Citationem edictalem affigirt/ das Reys. Regiment über vier Wochen hernach continuirt/ die Landschafft zum höchsten darfür gebeten/ aber gleich wol so lang auf gehalten/ bis ihnen doch auf statliche Revers ein Handgelübde nuss abgenöthigt/ und sie sich nach den Reys. Mandaten gerichtet/ ihrer Aemter vnd Dienste entsezt/ die Stätt vnd Platz aber so ihre Pflicht bedacht/ mit Heereskrafft überzogen/ und nichts unterlassen/ was zu verschmälerung der Reys. May. Hochheit vnd anderer Interessenten Prætension gereichen mag. Ob nun das heißt non vi, non clam, non precario, iure familiaritatis sich allein zu belustigen/ Koch vnd Keller mit nach Düsseldorf zu bringen/ das hat sich das Chur- vnd Fürstl. Haus zu Sachsen nicht können bereden lassen/ sondern alles was bis anhero de facto fürgenommen/ halten J. Chur- vnd J. G. pro violenta & notoria inuasione, welche auch die Röm. Reys. May. unser allergnädigster Herr/ als des H. Reichs Ordnung vnd J. Reys. May. vielfältigen ernsten Mandaten zu wider/ auftrücklichen cassire vnd vor nichtig erkandt hat.

Darvmb haben die Chur- vnd Fürstl. Sächs. Abgesandten Befehl/ solcher de facto angemarter Invasion vnd Occupation in meliori forma zu widerspre-

J. iii Hen/

Anno chen / vnd dagegen zu erinnern / was massen vor höchstermelte Reys. May. auf
1610. vorgehende in originali producire vielfältige Reys. vnd Königl. Concessio-
nes, confirmationes, pacta: dotalia der Fürsten vnd Fürstin zu Gülich / Berg
vnd Cleve vorschreibung / so wol dieser Lande gesamter Ritterschafft vnd Städte
statliche Revers / auf vorgehabte Rechte vnd Gutachten fürnemner Chur vnd
Fürsten mit den verledigten Gülichischen Landen aller gnädigst belehnet haben. Ob
dann wol zu fordern J. Reys. May. dann auch J. Chur. vnd J. G. an Mutterlande
mangelt / auch die Possession solcher Lande legitimo modo zu erlangen / und sich
in seines Disputum mit niemands einzulassen / So haben doch J. Chur. vnd J.
G. bedacht wie sorgfältig J. Reys. May. sich angelegen ist zu lassen / den friedlichen
Zustand in unserm geliebten Vatterland zu erlangen / auch erwogen wie vielfal-
tig vnd nah die hochlobliche Chur. vnd Fürstl. Häuser einander verwandt / und
die Land nicht wollen verderben welche sie durch Gottes Gnad ererbet. Verowe-
gen J. Reys. May. zu aller vaderthänigstem Gehorsam vnd Ehren / das gemeine
friedliebende Wesen zu befördern / und die ohne das erschöpfste Gülichische Lande
vor endlichem Untergang vnd Verwüstung zu verhüten / dieser Commission
statt geben vnd darzu gehörliche Abordnung thun wollen. Darnien aber befoh-
len aufrücklichen zu protestira / wie dann hiemit geschicht / daß J. Chur. vnd J.
G. deren rechten siger weis erlangten Reys. Belehnung hierdurch im wenigsten
nichts prejudicirlich gehandelt / sondern sich expresse fürgehalten haben / sich de-
roselben mit hülff J. Reys. May. ic. vnd sonst gebürlichen zu gebrauchen / vnd
der Land vch g zu machen.

Was sonst die Hauptfach anlanget / haben die Chur. vnd Fürstl. Sächs.
Abgesandten Beschl. vor allen dingen dahin zu sehen / daß die ganz vnnöthiger
weiss zur Hand genommene arme deponirt / vnd die Land nicht weiter verderbt
werden. Dann J. Chur. vnd J. G. sondieren sich der gestalt in Handlung nicht ein-
lassen. daher es das ansehen gewinnen wolte / als ob man J. Chur. vnd J. G. das
ihre mit Kriegsgewalt abnöthigen wolte / welches deroselben fast schimpflichen
gedenret / vnd Stands wegen zu leidez nie gebüret. Zu s. schweigen daß solches J.
Reys. May. zu mercklichem Despect vñ Verkleinerung gereicht würde. Da man
doch J. Reys. May. Hochheit / Reputation vnd Würde nach höchstem Vermögen
zu befördern mit schweren Enden verpflichte vnd verbunden ist.

Zum andern ist Reichs fündig / auch die Herrn Gegenheit geständig / daß die
Röm. Reys. May. enser allergnädigster Herr in dieser Sachen der einzige Iudex
competens sei / also auch daß Camera Imperialis in diesem fall kein concurren-
tem iurisdictionem habe. Solche cognitionem causæ können J. Chur. vnd J.
G. der Reys. May. nicht entziehen oder nachdencklicher weis restringiren / noch sich
auf andere arbitrios weisen lassen / wiewol J. Chur. vnd J. G. nie zu wider gewo-
sen /

sen auch noch nicht ist/daz J. Keys. May. wenn es id decisionem cause kompt Anno nach ihrem Gesallen vnparchenisch Chur. vnd Fürsten zu sich ziehen. Da auch 1610. solche beyde Puncen / als die depositio armorum vnd einer richtige vncoditio- nire Submission gegen die Keys. May. nicht erfolgten so were J. Chur. vnd F. G. nit vnbillich bedenklichen/sich in einige Handlung einzulassen.

Wann aber auf vorangezogenet Chur. vnd Fürstl Brandenb. vnd Pfälzischen Räthe eingeschickter Erklärung deren keines zu befinden/ sondern vielmehr mit vielfältigen Attentaten täglichen verfaßtien wurd : So müssen sich die Chur. vnd Fürstl. Sächs. Abgesandte hierinnen ihrer Instruction gemäß verhalten/vn- dierthänigs vnd dienstlichstes Vertrawens / J. F. G. vnd die andern Herrn De- putirten werden bei den Chur. vnd Fürstl Brandenburgischen vnd Pfälzischen die Sach dahin richten / daß vor allen dingn die arma deponirt / eine vncoditio- nire Submission erfolge/alle attentata mit vnerhörten Zöllen/Contributionen/ Landtagen/nöthigen der Vnderthanen zu vnbilichen Reversen/plündierung vnd ranzioniung der Dörffer/vnd sonstem/ eingestellt und der Keys. May. ic. so wol der Justiz schuldiger Respect vnnnd gehorsam redintegrirt werde. Wann das ge- schehen/so haben die Chur. vnd Fürstl. Sächs. Abgesandten befehl/dahin zu schenkt das die Länden zweyen vnparcheyseien Chur. vnd Fürsten/bis zu erörterung der Sachen sequestersweise etingeraumt / Achten der halben nochmaln dar für/ daz kein gleichmessiger noch bequemer Mittel / diesem beschwerlichen Unwesen zu ratzen/ nicht wol zu finden. Denn also würde J. Keys. May. ic. Hochheit mit der That re- spectirt / ein Theil hat vor dem andern kein vnbillich Vortheil / sondern ein jeder Theil würde die Sachen fleissig fördern/ sein Recht schleinig außführen/ vnd desz rechtmessigen Scheids erwarten müssen. J. Chur. vnd F. G. were auch disz Mit- tel am liebsten / weil J. F. G. keinen Pretendenten zu bevortheilen gemeint / son- dern allein was sie verhoffen/berechtiger zu seyn/ jedesmais gesucht vnd begeri ha- ben. Weil wir aber auf den uns communiterten Schriften vernommen / daß solch Mittel den Herren Gegenthainen nicht annehmlich : So stellen wir E. F. G. G. vnd Gunsten anheim / ob vnd wie sie es disz Mittels wegen fernrer halten wol- len. Uns hat anders nicht gebüret / dann diese ding nochmals vnderthänig zu er- innern/vnd also unserm habenden Befehl ein gnügen zu thun.

Da nun E. F. G. G. vnd Gunsten bedenkens herten/ solchem Vorschlag fern- ner zu inherirtn/so haben wir Befehl zu suchen/ daß die freittige Land dem Churf- Hauf Sachsen allen Interessenten zu gutem bis zu erörterung der Sachen gleich in commendam übergeben vnnnd vertrawet werden möchten : Die wollen J. Chur. G. mit Räht der Keys. May. vermög der Land Privilegien/guberniren: Können auch leiden/ daß die Chur. Brandenburg. vnd Pfalz Newburg. einen Zusatz darvey ordnen/ in massen das Hauf Sachsen zu allem Überfluß darvey alle

IACOBI FRANCI RELATIONIS

72

Anno alle Interessenten gnugsam zu caviren erbietig. Diesen Vorschlag erachtet das
 1610. Thur. vnd Fürstl. Haß Sachsen dem Rechten vnd Billigkeit also gemäß seyn/
 daß sich darüber mit sagen niemands zu beschweren. Dann Sachsen hat über die
 Gülichische Land so viel unterschiedliche Keyslerliche vnd Königl. Concessiones,
 Confirmationes, Revers vnd anders dergleichen kein ander Pretendent fürzu-
 legen / noch die Sächsischen documenta bishero angrissen / Ungeacht dieselben
 über Jahr vnd Tag durch öffentlichen Druck meniglichen vor Augen gelegt. Es
 seyn da auch J. Thur. vnd F. G. in stetigem Gehorsam bey J. Keys. May vnd der
 heiligen Justis verharret / vnd von J. Keys. May ganz solenniter belehnet wor-
 den / Derozgleichen titulum keiner unter allen Prætendenten anzusehen. So ha-
 ben J. Thur. vnd F. G. auch bis anhero nicht allein diese Land vor allem Schaden
 und Verderben ihrs theils gnädigst vnd väterlich bewahret / sondern auch allen
 Interessen zu gutem bey J. Keys. May so viel erhalten / daß alle antravende
 Gefahr vnd besorgte Immiscirung anderer Potentaten abgewendet / vnd nun-
 mehr allein zwischen den hochlöblichen Häusern Sachsen / Brandenburg vnd
 Pfalz Newburg / als nahverwandten Freunden zu tractiren ist. Wie dann J.
 Thur. G. bey der Keys. May so viel erhandelt / daß man der Festung Gülich ohn
 einigen Schwerdenschlag hette mächtig seyn können / Dahero die fürgenommene
 Belägerung vnd ander darbey fürgangene Inconvenientien wol nachbleiben
 mögen.

Es haben auch J. Thur. vnd F. G. bey vorganger Handlung zu Prag mit
 allem fleiß dahin gearbeitet / vnd bey J. May interceditren heiffen / daß die bedräw-
 te Executions Mittel etwas suspendirt / vnd zuvorn diese Commission versuchet
 würde. Dahero J. Thur. G. in der gewissen Zuversicht stehen / es werde solche mit
 der That erwiesene Tren so viel desto mehr mit Danck erkennen / vnd obaemelter
 Fürschlag d'sco eher zu effectuiren seyn. Es würde auch J. Thur. vnd F. G. etwas
 frembd vorkommen / wann es der Herrn Gegenthil Ernst seyn / vnd J. Thur. vñ
 F. G. vernemmen sollte / daß man Sachsen gänzlichen excludiren / vnd desselben
 Recht so liederlichen achten wolte / als ob es durch Keysler Maximilian Anno 1509.
 cassirt vnd 1516 abgesunden / Auch die Condition bey Thurf. Johan Frederichs
 Eheberedung per existentiam liberorum exprimit. Dann es wird nicht dafür ge-
 halten / daß Sachsens Recht habe cassirt werden können oder Anno 1509. cassirt
 sey: Weil Keysler Maximilian Anno 1512. dem Haß Sachsen ein Bluhstück
 geben / Biel weniger daß An. 1516. mit Sachsen etwas tractirt / gehandelt / noch
 jemals (wie man fürgibt) von Sachsen Verzicht geschehen. Wie dann die ange-
 zogene Keys. Urkund (wo sie anders in originali vorhanden seyn sollten) Resin-
 ter alias acta, ein nudus tractatus gewest / vñ die verrößtere Gelder niemals auf-
 gezahlt. Welches aber Sachsen nichts zu schaffen gibt / weil Herzog Johan von
 Gülich

HISTORICÆ CONTINVATIO.

73

Gulch Anno 1526. selbst in solchem Vorhaben abgestanden / vnd sich mit Sachsen in das pactum successionis eingelassen. Welches auch die gesandte Land schafft approbirt / vnd folgends Keyser Carol / vnd König Ferdinandus Anno 1544 zu Speyer Kens. vnd Königlichen confirmirt/ auch allen zweifel auffzuheben klarlichen disponirt/ So sichs zutragen würde/ d^r der jetzige Herzog zu Gulch/ Cleve vnd Berg (das ist Herzog Wilhelm gewesen) oder sein Erben (das ist der jetzt verstorbenen Herzog Johan Wilhelm) ohn männliche Erben mit Todt abgiengt die Lände auffs Hauf Sachsen können vnd fallen sollen: Non ergo expirauit sed euenit conditio per mortem Ioannis Wilhelmi , wie in den Sächsischen Schrifften serner deducirt vnd aufgeführt.

Weil dann die Keyf. Mayest. ohn zweifel ander Instruktion geben / auch J. May vnd der Justiz ein schlechtes Ansehen geben würde/ wann das Hauf Sachsen / so sich allein an J. May gehalten/ alle Unruhe / Krieg vnd Ungelegenheit dem Vatterland zu gurem eingestellt/ so genglichen hindam gesetz / vnd dargegen alles/ was J. Kens May. sc. so ernsten Mandaten zu wider gehandelt/ solte justificirt werden / So können wir vns derogestalt nicht zu Frieden geben / haben auch aufrücklichen Beselch vns mit einiger Caution/wie die Namen haben mag/nie abweisen zu lassen/wie sich dann J. Churf. G. gegen die Königl. Würde zu Denmarck auff ebenmessiges anfinnen allberent gnugsam entschuldigt.

Bitten derowegen vnderthänig vnd dienstlich/ E. G. G auch G. vnd G. wollen hierinnen auff ein solch Mittel gedencken / dardurch die Keyf. Hochheit vnd Justiz bei ihrem Respett erhalten/ vnd dem Hauf Sachsen gebürliche Satisfaction geschehe: Es möchte sonst ein jedem jedern nach seinem Willen zu leben / die Thür auffgethan/vnd das Chur- vnd Fürstl. Hauf zu Sachsen auff andere Mittel gedencken/das selne zu erlangen/ vnd darauf viel grösser Unruhe/als bisher oleyder geschehen / erfolgen / Darfür doch der Allmächtige vñser geliebtes Vatterland/ vnd sonderlichen die hochlöbliche so nahe verwandte Chur- vnd Fürstliche Häuser gnädig behüten vnd bewahren mölle. Welches / ic. Signatum Cöln den 3. Octobr. Anno 1610.

Den 14. Octobr. ist Pfalzgraff Wolff Wilhelm selbs in der Person zu Cöln angelangt/ darauff den 15. d^r die Chur- vnd Fürstl. Herrn Unterhändler auff obgesetzte von den Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vñ Pfalz Newburgischen Gesandten proponirte Artickel folgender massen geantwortet:

Die anwesende Chur- vnd Fürstl. Deputirte haben die von den Chur- Brandenb. vñ Pfalz Newburgischen Gesandten/ den 12. d^r vbergebene Artickel/ neben dem/ so sie mündlichen vorbracht/

K

nach



Anno nach Noithurff verstanden / diesebe nicht allein vor sich mit fleiß erwo-
gen / sondern auch / dieweil sie besunden / daß gemelte Artickel nicht allers-
dings dero habenden Instruction gemäß / mit den Keys. Commissariis
communicirt / auch darvmb vnd wegen dero erwartenden Resolution / so
erslich gefriges Tags erfolgte / zu dieser ihrer Erklärung eher nicht ge-
langen können.

Vnd ist fürslich / so viel besagte Artickel / vnd sonderlich den ersten an-
langt / an dem / daß / sitemal man dißsals die Erklärung dahin gericht be-
findet / daß die Fürsten solche Landen in Namen J. May. ic. ohn mennig-
lich Pr̄judiz innehaben vnd besitzen solten / biß der rechtmessige vnd wah-
re Successor durch einen Rechlichen Ausspruch oder gütlichen Ver-
gleich erklärte werde / vnd solches dem Vorschlag / so disseits wolmeynend
geschehen / gemäß ist / so läßt mans auch ohne mehrere vnd weitere Aus-
führung / jedoch daß vermög des sünfften Articels das Chur. vñ Fürst.
Haus Sachsen auch mit in solchen Besitz eingenommen werde / darben
verbleiben / allein dieweil sich nicht gebüret / ohne bewilligung vnd vorbe-
wust des eygenthums Herrn vom Lehen zu transigiren / daß der in dies-
sem Artickel angedeut gütliche Vergleich / mit genemhalten J. May. als
des eygenthums Herrn geschehe / dabey dann dieser Punct / wofern man
der folgenden auch einig seyn würde / seia Erledigung also hette.

Vors ander aber / vnd so viel die Administration der Land beirfft / be-
finde man mit / nach dem mal sich die Fürsten als Keys. Besitzer erklären /
warvmb sie Bedenckens haben solten / sich dißsals deren von J. May. der
bevorn wolbedachtlichen auffgerichteten Regiments Ordnung zu gebrau-
chen / Alldieweil jetztgemelte Ordnung der Landen Statuten / Gewohn-
heiten vñ Privilegien gemäß / Vnd danoch daran nach jetztgestalter Ge-
legenheit der Sachen etwas ermanuelte / dasselbe an jeho durch die Keys.
Commissarios vnd die antwesende Chur. vnd Fürstl. Deputirte wol sup-
plire vnd zugesetzt werden könne. Darvmb dann die Deputirte hoffen / die
Fürsten sich bey diesem Puncten auffzuhalten mi werden gemeint seyn.

Belangend vors dritte / die Statt vnd Festung Gölch / da werden
sich die Chur. vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Gesands-
ten / auf denen biß dahero schrifte vnd mündlich geführten vnd gehalte-
nen Recessen / verhoffentlich nach aller Noithurff zu erinnern wissen/
was

was massen J. May. in deren Besitz dieselb unverneinlich bis auff jüngst Anno Occupation gewesen/ vnd wie hoch vnd schwerlich sie durch jetztgemelte 1610. thätliche Einneßung an der Reys. Reputation vnd Hochheit lädiert worden. Dahero dann nach allen Rechten billich sich gebührte / insonderheit aber Chur- Fürsten vnd Ständen dīß Reichs / vermög dero Pflichten/ die Reys. Authorität/ nach höchstem vnd eusserstem vermögen/ zu conserviren oblige. Es haben auch die Reys. Commissarij in diesem Puncten das wenigst nit nachgeben wollen / Damit aber dīßfalls zu vermercken/ dīß die Deputirten an irem fleiß ja nichts erwinden lassen/ haben sie die Reys. Commissarios dahin erhandlet/ daß sie von der begerten Evacuation vñ Abtretung / wo fer in die Handlung ihren fortgang gewinnt / gewichen/ vnd sich dieses Punctens halben dahin erklärt/ daß der Amtman/ dessen verwahrung vorgemelte Statt vñ Festung Gölch von J. Reys. May. würde anvertrauet werde/ dero selbe/ neben den sampitlichen in J. May. Namen Possidirenden/ Endspflicht leysten soll / daß er beyde Statt vnd Festung/ bis zu außtrag der Sachen bewahren/ vnd hernach es dem Victorii oder demjenigen/ dem das Recht die Succession gönnen vnd geben wirdt/ einraumen vnd übergeben solle.

Vors vierdt/ vnd so viel die Cognition vnd Rechtliche Entscheidung in der Hauptfachen anlangt/ Ob wol J. May. vnd von dero selben wegen dem Reichs Hoff Raht billich dieselbe zustiche/ man auch besugte Pro Sach nicht hat in J. May. einigen Zweifel oder Misstrauen zu sezen/ vñ es darvmb billich bey dem disseits gesetzten Artikel verbleiben sollte / So haben jedoch die Deputirte auch bey diesem Puncten so viel erhalten/ daß der Cognition halben es dahin gestellt worden / daß dieselbe zwar von J. May. Reichs Hoff Raht/ aber also angeordnet werden soll/ daß/ wann in den Sachen beschlossen/ vnd es die Partheyen begeren/ oder nöthig befunden würde/ die Acta zweyen oder mehr unpartheyischen Universitäten/ vñb iſt thäglich Bedenken überschickt/ vnd über das noch ad decisionem causæ , zu concipirung vnd eröffnung der Urtheil etlicher unpartheyischen Chur- vnd Fürsten (welche die Deputirten J. May. gehorsamlich vorschlagen sollen) Rath dem Reys. Reichs. Hoff Raht Collegio zugeordnet werden/ In massen man sich dann auch bey gegenwärtiger Handlung (wo möglich) einer gewissen Frist/ in deren der Recht-

Anno 1610. lich Außschlag erfolgen / oder zum wenigsten die Sach vnd Proeß geschlossen werden könnte / einschliessen soll. Jedoch mit dieser angehefteten aufrücklichen Reservation vnd Bedingnuß / daß solche der Reys. May. allergnädigste special Bewilligung vnd Zulassung / in andere weg J. May. wegen der Reichs Hoff Raht / so wol eines jeden Römischen Kaysers Jurisdiction / kein Schmälerung noch Abbruch bringen / auch mit nichts zu einigem gefährlichen praejudicio , Consequenz vnd Eingang allegirt / verstanden vnd gedacht werden soll.

Das Chur- vnd Fürstl. Haß Sachsen vnd dessen begerte Mitcinnemung in die Possession der Landen bereffend / haben die Deputirte nit unterlassen mit den anwesenden Chur- vnd Fürstl. Sächs. Gesandten zu communiciren / welche sich erklärt / daß sie nit beflecht weren / sich mit einer Caution abweisen zu lassen / sondern viel mehr begert / daß demselben Chur- vnd Fürstl. Haß diese Lande allen Interessenten zu gutem biß zu Erörterung der Sachen / gleich in commendam eingegeben vnd vertrawet werden möchten / Und da jnen dißfalls nit ein würtliche Satisfaction geschehen sollte / könnten sie zu einiger Vergleichung ihres theils nicht versiehen / sondern müsten auf solchen fall / ihrer gnädigst vnd gnädigen Chur- vnd Fürsten Recht vorbehalten.

Damit nun diese Tractation nicht ganz zerschlagen werde / stattemal so wol die Reys. Commissarij / als auch die Deputirte anderer gestalt nit instruirt seyn / die Fürsten auch dabey desto sicherer / vnd die Landen rühiger innhaben mögen / Halten die Deputirte nochmals darfür / daß solche Satisfaction nicht anders / als durch die Miteinnemung geschehen könnte / verhoffentlich sich die Fürsten auch dißfalls accommodiren werden. Dabey daß vermittelst obgedachter Regiments Ordnung / oder sonstien durch Unterhandlung der Deputirten solche Verschung beschehen soll / damit durch die Miteinnemung des Chur- vnd Fürstl. Hauses zu Sachsen / kein Confusion entstehen / auch weder beyde Chur- vñ Fürstl. Häusern Brandenb. vnd Pfalz Newburg / noch einigen andern Interessenten / an ihren pretendirenden Rechten / so wenig der Regierung der Landen / noch auch der Underthanen / einiger Schad oder Nachtheil zu wachsen möge.

Zum sechsten bleibt es auch dabey / daß von den sampaſſichen obgedachten

en Chur- vnd Fürsten/ gnugsame Caution nicht allein de iudicio sisti Anne & iudicatum solui , sondern auch das sie diesen vergleich wol vnd fest 1610. halten/ vnd demselben endlich nachkommen wollen/ gelenkst werden.

Was dann vors siebend die unherkommene newlich angestellte Licens ten betrifft/ sitemal dieselbe zu diesen Streitigkeiten nicht gehörig / So wollen die Deputirte ihr vorige Anzeig vnd Erklärung disfals widerholte vnd begere haben/dieselbe ohnsermern Verzug widerumb abzuschaffen.

Sonst vñ was andere Nebenpuncte belangt/ können dieselbe hernechst/ wann man dieser Hauptpunktien mit einander einig seyn würde / auch zur Handlung gezogen werden : Dahin man sie dann vorbehaltlich gestelle haben wil / vnd seynd die Deputirte hierüber einer guten gewirigen Erklärung gewertig.

Replica der Chur- vnd Fürstl. Brandenburg. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten/auff der Herrn Unterhändler vor- gesetzte Antwort / den 18. Octob. beschein.

DEr Durchleuchtige Hochgeborene Fürst vnd Herr/ Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzogin Bayern / zu Gulch / Cleve vnd Berg/ hat neben den Churf. Brandenb. Abgesandten empfangen vñnd verstanden / was der auch Durchleuchtig Hochgeborene Fürst vnd Herr / Herr Ludwig Landgraff zu Hessen Graff zu Ezenelbogen / Diek / Zigenham vnd Middauec. neben den Chur- vnd Fürstl. Meynischen vnd Braunschweigischen Gesandten gestriges Abends / für ein schriftliche Resolution auff die den 2. dieses Monats Octobr. gehane Fürschlag vnd Erbietung vbergeben.

Weil dann J. F. G. vnd sie verhoffen/der Röm. Reys. May. unsers allergnädigsten Herrn allhie anwesende hoch- vnd wolanscheinliche Commissarii/ wie auch die Chur- vnd Fürstl. Unterhändler/ werden auf den vorgehenden/ vnterschiedlichen schrifft. vñnd mündlichen Erklärungen gnugsamlich gespüret haben / daß das Chur- vñnd Fürstl. Haus Brandenburg vnd Pfalz Newburg sich jederzeit nach aller möglichkeit befassen/ Allerhöchstgedachter Reys. May. zu conservitung derselben Reys. Authorität vñnd Hochheit/ allen vnderthänigsten schuldigen Re- spect/ Gehorsam vnd Ehrebitung zu erzeigen. Wie dann eben zu solchem endet vñd allerhöchstgedachter Reys. May. zu vnderthänigsten Ehren/ man sich zu den nechst angedeutnen Mitteln / auch mit hindansetzung desjenigen / so man sonst von Rechts wegen wol besuigt/bewegen lassen: So müssen es J. F. G. vnd sie die Gesandten bey solchem vorigen Erbieten/ vnd darbei angehengten Conditionen nothwendig vñd beharrlich bewenden lassen/ vnd gedencken denselben / da es also

Anno zum Beschlussum kommen werde / gerewlich vnd aufrichtig nachzukommen / des ver-
1610. sehens/dass man werde in J. F. G vnd sic weiter nicht dringen/ sondern auf vor-
gehende Erleuterung des verglichenen Puncten/den Abschied befördern.

So viel das Chur- vnd Fürstl. Haß Sachsen betrifft/lässt man's zwar bey vo-
riger Erklärung bewenden/ damit aber auch bey diesen Puncten gespüret werde/
wie geneigt vnd erbietig man sey / was zu schleunigster Erörterung der Hauptsa-
chen dienlich bey sich nichts erwinden zu lassen/ So thun sich J. F. G. vñ die Chur-
Brandenburg. Gesandten noch fernner vnd zum Überflusß / doch auf Ratifica-
tion allerseits Prinzipal dahin resolviren/ dass die Haup: Sach zwischen dero selben
vor allerhöchstgedachte Reys. May. vnd unparthenischen Chur- vnd Fürsten des
Reichs / wo möglich innerhalb sechs Wochen / oder wie man sich der Zeit halben
vergleichen mag/ erörtert werden/vnd dieser seits einiger Mangel/ Saumsal oder
Verhinderung nit erfolgen solle. Deswegen dann auch den possidirenden Chur-
vnd Fürsten nit entgegen seyn soll sich gegen dem Chur- vnd Fürstl. Haß Sach-
sen insonderheit zu reserviren. Sollte aber wider gleichwohl besser verhoffen/ so wol
dieses/ als alle vorige Erbieten/noch fernner difficultirt werden/könnten mehr hoch-
gemelte J. F. G beneben dem Chur- Brandenburg. Gesandten nit ermessen/wie
man weiter werde fortkommen mögen/ sondern müssten auff solchen unverhofften
fall es dem Allmächtigen Gott / als dem gerechtestem Richter befch'en / welcher
zu seiner Zeit der Sachen ein billichen Aufschlag machen / vnd die Mittel wider
die Macht ihrer Widerwertigen auch an die Hand zu geben wissen würd. Wel-
ches J. F. G. und sie den Chur- vnd Fürstl. Deputirten hinwider zu endlicher ihrer
Erklärung nicht sollen verhalten

Diese jetztgesetzte Replica ist abermals den 19. Octob. von den Chur-
vnd Fürstl. Herrn Unterhändlern den Chur- vnd Fürstl. Sächs. Abge-
sandten communicirt worden / welche folgenden Tag sich schließlich dar-
auff erklär't / wie folgt:

Der Röm. Keysrlichen / auch zu Hungaria vnd Bohem Königlis-
chen May. ic unsers allergnädigsten Herrn hochansehenlichste/ fürtresslich-
ste Commissarien/ Hochwürdigster Churfürst/ Hoch- vnd Wolgeberner Graff/
gnädigster vnd gnädiger Herr/ Die Chur- vnd Fürstl. Sächs. Abgesandten ha-
ben verlesen vnd erwogen / was sich der Durchleuchtige/ Hochgeborene Fürst vnd
Herr/ Herr Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog zu Bayern/ c.
beneben der Chur. Brandenb. Abgesandten/ gegen E. Churf. G. vnd G. erklär'et.
Stellens anfangs dahin ob J. Reys. May. unserm allergnädigsten Herrn / vor
die unzehliche atrocissimos excessus vnd Thathandlung / deren auch flante hoc
tractatu, weder Ziel noch Maß ist / durch so blosse wörlich erbieten Satisfaction
geschehen/ dero selben Reys. Hochheit vnd Authorität/ conservit vnd in acht genom-
men/

men/oder nit viel mehr die Keyß May. dero höchstes Ampt vnd administratio iu-
stitia genüglichen iudicirt vnd cludirt werde. So viel nun in specie das Thur. 1610.
vnd Fürstl. Haß Sachsen anlange / ist vnlengst gnugsam auffgeführt vnd Be-
richt geschehen: Warumb sich dazzebe mit einiger Caution/Revers/Proces oder
dergleichen Mitteln nit könne abweisen oder excludiren lassen / Das alles wollen
die Abgesandten anhero erholer vnd nachmais erinnert haben / daß J. Thurf. G.
bifhero die vielfältige nahen Verwandten usw considerire, vnd vor die Thur. Bran-
denb. vnd Pfalz Newburg. persönlichen bey J. May. intercedire / auch erhalten/
daz die innsthende ernste Executionmittel bis zu dieser Handlung suspendire/viel
geährliche Sachen / allem pretendirenden Theil zu gutem angewendet / vnd in
diese Commission anders nit/dann certo modo, wie die bedachten Instruktiones
vermögen/gewilligt: Solte nun das Thur. vnd Fürstl. Haß Sachsen/re nicht
allein excludire/sondern auch zu dem fürgeschlagenen Mittel sich bewegen lassen/
so würden zu förderst alle die Keyslerliche bifhero gebrachte Proces zu J. May.
eufferstem Despect/ als unrechtmessig cassir vnd vernichtet/ alle Thathandlun-
gen gut geheissen/vnd an Tag geben/daß J. Keyß May. daran zu viel vnd unrecht
gethan/ die Thur. vnd Fürsten aber hetzen recht vnnnd wol gehandelt/ daß sie alle
Keyß. mandata verache/ aufwürdig Kriegsvolk/ der gülden Bull vnd Keyß.
Capitulation zu wider/ins Reich geführt/J. May. Kriegsvolk belägert/vbertäo-
tigt/ vnd allen Spott angelegt / vnd dergleichen: Das Haß Sachsen aber wel-
ches sich gehorsamlich an J. Keyß. May. gehalten/vnd deroselben allergnädigst be-
lehnet/vnd vor seine Freunde intercediret/vnd alle Gefahr angewandt/musste nun
mit Spott vnd Schand nicht allein excludire bleiben/sondern auch die vitiosam,
vnn und von J Keyß. May. vielfältig cassirte vnd annihilirte possessionem approbi-
ren: Derogletchen Unbilligkeit vielleicht im H. Reich allen Umländern nach/
nicht erhört oder erfahren seyn mag. Es haben sich beyde Fürsten erklärt/der Keyß.
May. Erkandinus zu submittiren/vnd in dero Namen zu posseditn: Wan es nur
Ernst ist vñ cum effetu verstanden werde soll/ so muß diesem bescheid vñ verord-
nung J. Keyß. May. gelebt werden/ oder ist augenscheinlichen/ daz obgedachtes Er-
bieten lauter bloße Wort seyn. Well dann die Thur. vnd Fürstl. Abgesandten nit
hoffen wollen/ daß jnen solche Ding mit Ernst zugemuthet werden sollen/J. Thur.
vnd J. G. auch vor wenig Tagen jnen ein anders befohlen: So wollen sie hoffen/
ben E. Thurf. G. vnd G. auch menniglich entschuldigt zu seyn/ daß sie sich auff dis
Mittel nicht einlassen können: Bitten aber vnderthänigst vnnnd dienstlichen/E.
Thurf. G. auch G. wollen in terminis der habenden vnd wolbedachten Instru-
ction verbleiben/ vnd sich von deroselben nicht absöhren lassen/noch gestatten/ daß
des Hauses Sachsen Satisfaction von der Keyslerlichen Redintegration sepa-
rire werde: Sondern die Landeschaften erfordern/ vnd denselben auffführen/wer
bifhero

Anno bisphero die Lande verderbt / vnd fermer zu verderben Ursach gebe : Dann ob man
 1610. gleich das Haß Sachsen vor die bewiesene Trewherrigkeit gefährlichen genug
 bedräbet / so ist doch kein zweiffel / Gott der Allmächtige werde der Röm Reys.
 May. i.c. vnd das H Reich noch fernner erhalten / vnd demselben so viel Kraft vñ
 Stärck verleihen / daß er die Gerechtigkeit exequiren / vnd dem Haß Sachsen das
 ienige einraumen könne / damit es rechtmessiger weis belehnet ist / Auff welchen
 fall Sachsen an allem Unheyl / so daraus nothwendig folgen muß / entschuldige
 seyn wil : Welches die Chur- vnd Fürstl. Sächsische Abgesandten krafft haben-
 den Befehls der Sachen Nothursti nach/erinnern müssen / E. Churf. G. auch
 G. sich zu gnädigstem vnd gnädigen Willen befchlend. Signatum Cöln den 10.
 Octob. Anno 1610.

Triplia der Chur- vnd Fürstl. Herrn Unterhändler / auff
 der Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgischen Ab-
 gesandten obsthende Replicam, den 22. Oct. übergeben.

Der Durchleuchtig/ Hochgeborene Fürst vñ Herr/ Herr Ludwig Lands-
 graff zu Hessen/ Graff zu Casselnbogen/ Dicx/ Zigenhain vñ Nida-
 da : So dann der Hochwürdigsten/ Hochwürdigen/ Durchleuchtigen
 Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/ Herrn Johan Schweikarts/ Erzbis-
 schoffen zu Meynz/ des h. Röm. Reichs durch Germanien/ ErzCan-
 lers vnd Churfürsten/ ic. Heinrich Julij Herzogen zu Braunschweig/ zu
 dieser Gülichischen Handlung deputirte Gesandten vnd Rath/ haben auf
 deren jüngst den 18. dix übergebener vñnd eingeliefferter Erklärung ver-
 standen/ was der auch Durchleuchtig/ Hochgeborene Fürst vñ Herr/ Herr
 Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff ben Rhein/ Herzog in Bayern/ ic. in
 Vollmacht vñ neben demselben die Churf. Brandenb. Abgeordnete auff
 die men den 16. dix wolbedächtelich vorgeschlagene vnd an die Hand geze-
 bene Mittel zu endlicher irer Erklärung vernemmen lassen. Und hetten
 sich anfänglich S. J. G. sampt dero Zugeordneten Subdelegirten vnd
 Gesandten/ genlich versche gehabt/ es würde die Erklärung auff so viel-
 fältige / so schriftl. so mündlich beschrehetie Versprechung also erfolgt
 seyn / damit man die zum Frieden berühmte gute Affection im Werk
 hette verspüren vnd abnehmen könnten. Dann wie weit J. May. von de-
 ro Rechten in puncto possessionis (auff den fall anders Theils man sich
 gehörlicher bezeigt hette/ vnd die Handlung zum Schluß gerathen were)
 weichen

weichen wollen/in dem sie die drey Chur- vñ Fürstl. Häuser bey den Landen Anno
 bis zu auftrag der Sache lassen / die angesangene Reys. Proces zu 1610.
 suspendiren/vnnd s̄r also gleichsam die Händ gegen ihre verpflichte Fürs-
 ten vnd Vasallen / allen Ständen des Reichs zu beschwerlicher Sequel
 vnd Nachfolg/den Außländischen aber zur Ergerung vñ Veracht/durch
 gegenwärtige Handlung binden lassen/Solches ist am Tag/vnd werden
 darüber zweifels ohn die Posteri vnd alle Nachfolge:/da es nicht des ge-
 liebten Friedens halben/vñ zu verhütung vnschuldigen Blutvergißens/
 vnd endlichen des H. Reichs Zerrüttung geschehen / etwas selzam zu ju-
 dicirn haben : Es werden auch alle unpartheyischen Verstands bekennen
 müssen / daß J. May. dīs als die Weile vnd Gnad dem Reich vorges-
 setzt. Ob nun hingegen auff seiten der Chur- Brandenburg vnd Pfalz
 Newburg man sich also bezeigt/darauf J. May. verspüren mögen / daß
 s̄re Hochheit vielfältig angezogener massen respectiri / oder ob nicht dero
 Gültigkeit mehrere Widersächlichkeit verursacht / auch wessen man sich
 endlich bei diesem Stand zu versehen hab / solches werden alle Unpar-
 theyischen / auf deren erstlich / nach allerseits verwilligten gegenwärtiger
 Handlung/ gegen des Reichs Freyheit vñ Constitutiones in das Bat-
 terland / vñnd auff des Reichs Boden mit unverschuldet höchster Be-
 schwerung der gehorsamen Stände beschehener Einführung fremden
 vnd außländischen Kriegsvolks / so dann der gewaltigen Belägerung
 vnd Einnemming der Stadt vnd Festung Gulch/vnd denen/bis daher-
 to mit aussetzung vnd behauptung newer unherkommenner Imposten/
 Contributionen vnd Licenten / betrangung der Landstände vnd Vnder-
 thanten/sahung vnd spannung/deren so in J. May. Dienst vnd Verrich-
 tung begriffen/vñ den täglichen Streiß vnd Plackereyen/vnnachlässlich
 continuirn / vñ über alles erßtern vnd vermahnen bis auff diese stund jüßer
 verfolgten vñ vermehrten attentatis vñ Thathandluna/vnd daß endlich
 über alle Zuversicht nunmehr in dieser Handlung erfolgter Erklärung zu
 erkennen haben/vñ gibt jetzt gemelte erklärung/so viel diesen ersten Puncten
 der Possession anlange J. May. außerhalb des blossen Namens weder in
 iure noch facto das wenigste nit/wann zuvor gemelte Chur- vnd J. in den
 Landen würcklich bleiben/vnd dieselbe ohne Einred oder Offsicht/nach s̄re
 Wolgefallen regieren vnd administriren solten. 2. So erfolget auch wi-
 derumb

Anno dervmb zu mehrer verkleinerung J. May. noch diese Inconveniens/ daß
1610. diejenige Beampie vnd Diener/ so J. May. ersten vñ sharpffen man-
datis gehorsame Folg geleystet/jrer Aempter vnd Würden/ darvmb mit
Spot vñd Schaden entsetzt bleiben / vñd ihres Gehorsams halber be-
strafft/hingegen aber diejenige/ so sich widerschlich bezeigt/ vñd gegen J.
May. mit abreissung dero Reys. Wapen/ vnd in andere Weg vielfältig
gescrefft haben / mit solchen Aemptern begnadigt vnd belehnet worden/
welches bey J. May. vnd deren Cōmissariis billichein selzames Ansehen
gewinnen/vnd wol von niemand gelobi/noch gut geheissen werden kan.

3. Über diß vnd so viel die Cognition vñd rechliche Entscheidung
in dieser Sachen betrifft/haben J. May. jhr Aempt vnd Recht/ abermals
zwar dem Batterland zum besten weit vnd mercklich zu rück gesetzet/ vnd
sich dessen auff Vorbitte/ deren zu Prag bensamen gewesenen Chur vnd
Fürsten/ vorgeschlagener massen begeben wollen/ welches auch der ge-
ringste in solchem fall nit übersehen würde/ auch sie die Chur vnd Fürstl.
Gesandten vor die Chur. Pfalz in iren ersten Articulis (so vielfürnem-
lich die Pfälzischen Lehen betrifft) vor vnd aufzuhalten wollen/ welches
aber anderntheils wenig geachtet worden. Und hat man nicht allein J.
May. erkandtnus zwischen beyden Fürsten nicht dulden sondern in vbris-
gen fällen also restringiren vñd limirien wollen / das außerhalb des
blossen Namens des Richters der gestalt wenig vbrig verbleiben würde/
in dem man sich der Unpartheylichkeit allenthalben beklagt / das ganz
Corpus des Reichs Hoff Rahts recusirt/ vnd weder mit vorgesetzter
Zuordnung unpartheyischer Chur. vnd Fürsten / noch der Universitä-
ten vnaffectionirten Reitentscheidung vnd Decisionen begnügen lassen/
sondern alles nach dem Willen vnd Gefallen haben wil.

4. Die Festung Gütch ist / wie oben vnd mehrmahl gemeldet wor-
den/ auch Land vnd weitkündig/ aus J. May. Handen / gewaltthätiger
weiß genommen worden/darben J. May. sich auch des Rechten/ so dem
geringsten Underthanen dißfals gebürt/nicht zu erfreuen haben/ sondern
heilen sich mit einer geringen Satisfaction vnd blossen Namen begnüt-
gen lassen mögen: Es scheint aber auch/ daß solche Gnad vñrkanntlich/
vnd sihet es nunmehr dem gleich/ als wann man nicht mehr bey J. May.
Recht nescien/ sondern derselben Recht vnd Ordnung vorschreiben wolle.

Ob

Ob nun auff solche weis das Römisck Reich bestehen / dessen Stände Anne
vnd Glieder bey iren Freyheiten vnd Privilegien verbleiben können / sols 1610.
ches wirdt leyder / der darauf unschätzbarlich gewartend böser Aufgang/
mit sich bringen : Einmalist unmöglich / wie es auch die Erfahrenheit
gibt / daß bey so gestalten Sachen / einiger Segen Gottes noch Gedeyen
seyn könne. Welchem allem vorzukommen / vnd damit J. May. bey
dero von Gott gegüntten Reys. Authorität vnd Hochheit verblieben / das
Römisck Reich vnd geliebte Vatterland Teutischer Nation in Ruhe vnd
Frieden erhalten / vnd den ausländischen Volkern nicht zu einem offe-
nen Raub gemacht / vnd die alte töbliche Verträglichkeit zwischen Thür-
vnd Fürstl. Häusern restaurire / vnd förders erhalten / vnd alles Unheyl
vermitteln werden können / haben die zu Prag bey samten gewesene Thür. vñ
Fürsten sich der Ruhe gutwillig unterfangen / vnd diese Handlung mit
einander verglichen / vñ deren vorgeschlagenen Mitteln entschlossen / In-
sonderheit aber das vor ein zurräglich vñnd billiches Mittel angesehen/
dem Thür. vnd Fürstl. Haß Sachsen unpräjudicirliche Satisfaction
zuhun / vnd auch daffals vor weiterung zu seyn / Gestalt dann so wol die
Reys. Commissarien / als auch die Thür. vnd Fürstl. Sächsische Ge-
sandten sich aufrücklich vnd rund erklärt / weder mit Caution / Rever-
sen oder Processen / wie die anders theils vorgeschlagen worden / sich ab-
weisen zu lassen / sondern endlich auff der begerhten Communion vnd Par-
ticipation der Landen / krafft deshogen habenden aufrücklichen Beselchs
zu bestehen / dabey es dann billich auch daffels sein verbleibens hat vnd ha-
ben maß.

Dieweil dann diß alles zu sampt dem jenigen / so in vorigen Schrifften
vnd Vorträgen / nach allem Genügen erinnert worden / wider alle ges-
schöpfte Zuversicht nicht statt gefunden / sondern alles vergeblich abge-
lauffen / so müssen es S. A. G. sampt vero Zugeordneten zwar an sein
Orth gestellt seyn lassen / Sie verhoffen aber durch die Verlauffenheit
dieser ganzen Handlung das Zeugniß bey Gott vnd der ganzen Postes-
ritet zu haben / daß sie an ihrem guthergigen treuen Fleiß nichts unerlaß-
lich / auch solche Mittel vnd Weg vorgeschlagen / dadurch die Thür. vnd
Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg zusampt den Landen in gu-
tem gewissen Frieden / ohn einig Präjudiz vnd Nachtheil hetten gesetz

Anno werden können/ und daß sie an der folgenden Zerrüttung vnd Empörung
 1610. sampt allem Übel vnd Unglück die geringste Schuld nicht haben. Auff
 welchen unverhofften verschlagungs Fall man durch diese Handlung/
 vnd darbey vorgeschlagenen Mitteln weder J. Fr. noch andern In-
 teressenten das geringste nicht begeben / sondern auff sonderbar erinnern
 vñ begeren der Reys. Commissarien (vnd wie es sich ohne das von Rechts
 wegen gebüret) dero Rechte vnd Forderung so wol in den angefangenen
 Proceszen vnd Pfandschafften/ als Kosten vnd anderm aufdrücklich hies-
 mit vorbehalten wirdt.

Es wollen auch nachmals S. F. G. vnd die Gesandten zu allem Va-
 berfluss zuvor hochgedachten Herrn Pfalzgraffen/ vnd der Chur- Bran-
 denburg Abgeordneten/ mit allem Eifer vnd Fleiß erinnert/ auch deß ge-
 meinen Vatterlands wegen trewherzig gebeten haben/ die Schwierich-
 tigkeit in dieser Sachen zu beherrzigen/ die gute Gelegenheit vnd billiche
 Friedenmittel/ so ihnen gleichsam mit Händen entgegen getragen wer-
 den/ nit aufzuschlagen sondern dieselbe ohne fernern Aufzug zu acceptie-
 ren/ vnd sich darüber auff einen oder den andern Weg einmal für alles er-
 klären. Insonderheit aber vnd vor alien Dingen mehr vnn vñ begerter
 massen die verfüigung thun/ damit die widerrechtliche Licenten vnd Im-
 posten/ als welche zu dieser Handlung nit gehörig/ zu verhütung mehrers
 Unheyls den necksten abgeschafft werden mögen/ dann man disseits über-
 beschene Erklärung vnd erbieten/ sich wegen habender Instruction ein-
 mal weiters nicht einlassen kan. So man J. F. G. vnd den Gesandten zu
 der Deputirten endlichen Erklärung nit verhalten sollen.

Den 24. Oct. sind J. F. G. Herzog Johan Casimir zu
 Sachsen in Cöln angelange/ da hergegen Herr Pfalzgraff Wolfgang
 Wilhelm von dannen wider nach Bensbürg/ seine Räthe vnd Gesand-
 ten hinderlassend / verreiset. Darauff den 26. Octob. die Reys. Herrn
 Commissarii ein aufführlich vnd beweglich Schreiben an beyde Für-
 sten Herrn Marggraffen Ernst zu Brandenburg/ vnd Herrn Pfalz-
 graff Wolfgang Wilhelm abgehen lassen/ vnd ob wol hictauff kein Ant-
 wort erfolgt/ ist nichts desto weniger die Tractation vollends continuirt
 worden.

Duplicata

Duplica vnd Schlusschrifft der Chur- vnd Fürst. Bran- Anno
denb. vnd Pfalz Newburgischen Gesandten/auff der Herrn Vn 1610.
terhändler obgesetzte Triplicam den 27. Oct. presentirt.

WESEN sich der Durchleuchtig Hochgeborene Fürst vnd Herr / Herr
Ludwig Landgraff zu Hessen / Graff zu Eckenlrbogen / Ditz / Ziegenhain
vnd Nidda / neben andern Interessenten zu vorwesender Cölnischer Tractation
deputirter Chur- vnd Fürsten / Räthe vnd Abgesandten / auff jüngst übergebene
Resolution / gegen den auch Durchleuchtigen / Hochgeborenen Fürsten vñ Herrn /
Herrn Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein / in Bayern / zu Gülich /
Eleve vnd Berg Herzogen / so dann den Chur- vnd Brandenburgischen Räthen
vnd Abgeordneten hingegen schließlich vnd endlich erklär / das haben sie die Chur-
Brandenb. vnd Pfalz Newburg. Räthe / ab der jhnen zugeschickten Schrift mit
mehrern vernommen. Und zwar daraus mit nicht geringer Verwunderung ver-
standen / daß J. F. G. vnd sie die Räthe sampt dero Principalia in viel Weg etwas
hart angezogen / vnd jnen wider alle Zuversicht / die schuld desjjenigen so sie in gan-
zer Tractation mit fleiß zu vermeiden sich so hoch angelegen seyn lassen / zugemessen
werden wil. Wiewol man nun mit nöthig erachtet / das jenige so hieb vorne so viel-
fältig abgeleinet / vnd benderseits an sein Orth gestellt worden / auffs new weis-
läufigt vnd verdriestlich zu disputiren: Damit aber gleichwohl hochermeles Herrn
Landgraffen Fürstl. Gnad / die denselben zugeordnete Räthe / vnd menniglich sein
desj Herrn Pfalzgraffen / vnd der Chur- Brandenb. Räthe aufsichtigkeit / vnd der
ganzen Sachen beschaffenheit vmb so viel desto mehr zu vermerken habe / So con-
testirt man hiermit einmal alles für Gott vnd mit gutem Gewissen / daß dissects in
dieser ganzen Handlung von anfang bis hieher / zu sorderst die erhaltung Röm.
Rens. May. vnsers allergnädigsten Herrn Hochheit vnd Reputation / desj gelieb-
ten Batterlands Ruhe vnd Wolfahrt / vnd dañ die redintegratio des Friedens /
vnd alten Teutschenden vertrawens zwischen den Chur- Fürsten vnd Ständen desj
Reichs mit höchstem Eyffer in acht genommen / sich auch das widerige / das mai
jezo wider verhoffen beschuldiget werden wil / niemal in Sinn gezogen. Welches
denn vnter andern auch daher notorie erscheint / daß man nicht allein in viel mehr/
als man instruirt gewesen / condescendirt / sich zu aller Billigkeit erbotten / vnd also
den Eyffer vnd Affection / zu beförderung des Friedens gnugsam zu erkennen ge-
geben / sondern auch nach eroberung der Festung Gülich das beysamen gehabte
ansehnliche Kriegsvolk als bald wider dimittirt vnd von einander gelassen / wel-
ches gewiflich nicht geschehen were / wann man sich etniges Ungehorsams oder
Wideresigkeit gegen J. May. oder gewalthänder Turbation / gegen den Be-
nachbarten in Sinn genommen / oder aber der Handlung sonst nit getraveret hette:

E ist Dass

Anno 1610. Das aber die beschuhene Erbieren / das vielfältig Drachgeben / Witten vnd Erinnern so gar weder statt noch gehör finden wollen / das müssen sie an seinem Orthe vnd zu derjenigen Verantwortung gesellt seyn lassen / die mit keinem billigen Erbtert sich contentirn wollen. Nun wil man zwar die new vorgebene possessionem der Reys. May. dißmal nicht ferner disputirn. Ob aber mit der Adjunction eines Tertii, den possidenden beyden Fürsten einiger Vortheil wie man darfür haken will gegeben worden / hat man daher leichlich zu ermessen / daß hierinnen vnd so viel die Possession anbelange / nicht J. May. oder dero Commissarii sondern beyde J. F. F. G. G. vnd zwar so fern gewichen / daß sie J. May. zu Underthanen Ehren / den andern Prätendenten zu desto mehrer Versicherung vnd Satisfaction / den Landen vnd Underthanen aber zum besten / vnd dann zu erhaltenung des edlen Friedens / die Landen in J. May Namen / doch sine präjudicio / bis zu außtrag der Sachen zu possidiren / vnd die Regierung nach den Landen Privilegien / Gewohnheiten vnd Ordnungen / zu führen bewilligt.

Die sharpße vñ beschwerliche Anzug / vñ insonderheit die beschuldigung belägt / ob solte beyde J. F. F. G. G. wider des Reichs Freyheit vñ constitutiones / frembdes Kriegs volck mit der gehorsame Stände beschwerung auff des Reichs Boden geführt haben: Ob wol J. F. F. G. G. selbsten gern gesehen hetten / daß solcher Anzug ganz vnd gar hette verblieben / oder doch ohn wenigsten schadender Benachbarten / als zu deren Offension solches keines wegs angesehen gewest / geschehen mögen / Dieweil aber dieselbe anderer gestalt den Sachen nicht remedijr können / vñ zuforderung dergleichen Succurs durch diejenige / so andernst geworben / ihnen das ihrige gewaltthätiger weis vorenthalten / vñ die arme ohne das erschöpften Hulff mit höchster Beirangnuß heymgesucht / genöthiget vnd gezwungen worden / in dem sie bey den Ständen des Reichs / welche vermög der Reichs Constitutionen / Landfrieden vnd Executions Ordnung dargz verbunden / weder Hulff noch Beystand gefunden: Also wöllen sie sich genüglich geöffnet / sie die Benachbarte werden dergleichen geringen Schaden so hoch zu enden mit Brach haben / vnd viel mehr bedenken / was grossen Schaden die Gültische / Elevische / vnd andere darzu gehörige Lande in den benachbarten Kriegen aufgestanden / Und könnten J. F. F. G. G. nie befinden / daß in den Reichs Abschieden vnd Constitutionen jemals verbotten / in Handlung rechtmessiger Besiegung / andere vmb Hulff vnd Beystand anzurufen / dessen man diß Orths füglich überhebt seyn können / wann diejenige / denen es / wie obgedacht / in krafft des Reichs Constitutionen / gebüret / die schuldigkeit bey diesem Wesen erzeigte hetten.

Die beschuldigung wegen Beirangnuß der Landstände vnd Underthanen / so dann wegen Sperrung deren so in J. May. Diensten begriffen worden / thut man hiemit pure vnd simpliciter widersprechen. Denn zu dem man bey den Under-

thanen der possidirenden Fürsten ihnen begegnete Betringnus halben verhos. Anno
fentlich einige Klage nit finden wirdt So ist auch gnugsamlich bekandt das man 1610.
ihnen jederzeit nach gelegenheit ihrer Berrichtung mit gebürendem Respect/
Glimpf vnd Bescheidenheit vater Augen gangen. Das aber etliche so wider bey-
der J. F. F. G. G. offene Patenten vnd Gebote / in den Landen allerhand prejudi-
cirlche Händel zu vben / vnd die gehorsame Stände vnd Underthanen unruhig
zu machen / sich unterstanden / durch gebürliche zulässige Mittel davon abgehalten
worden / dessen seynd verhoffentlich J. F. F. G. G. nit zu verdencken / sinesmal sie es
ohn höchstgedachten Nachtheil vnd Gefahr dieser Lande / vnd ihres Rechtes zu
thun / nicht unterlassen können. Wie sie denn der gentlichen Zuversicht leben wan-
nur höchstermann Reys. May. der rechten Intention engenlich bericht / sie wer-
den die gefasste Offension zu beharren nicht gemeint seyn.

Dieweil dann nun des Herrn Landgraffen F. G. vnd desselben adjungirter Rä-
the vnd Gesandten hiebevor mit dem jentgen so J. May. Authorität vnd die Pos-
session der Landen anbelange / wie man anderst nicht verstanden können / berey zu
frieden gewest / Kunden die Brandenb. vnd Pfalz Newburg. Gesandten bey sich
nicht befinden / wie sie vmb eines Tertii willen / dem sie in seinem unbegründen be-
geren zu willfahren / nicht unzeitig hohes Bedenken tragen / so viel Schuld auff
sich laden / vnd das ander alles mit einander zu retractirn / ja das ganze Wesen in
die vorige Verwirrung zu werffen / Ursach geben haben solte.

Wie nun die beyde possidirende Thür. vnd Fürsten J. Reys. May. zu under-
thänigsten Ehren / dem geliebten Vaterland vnd ganzem gemeinem Wesen zum
besten / vnd dann in specie zu verschonung dieser vnd anderer benachbarten Lan-
den in dieser Tractation so viel eingewilligt / das wo nicht alle doch guten theils an-
wesender Commissarien vnd Gesandten werden bekennen müssen / das man J.
Reys. May. vnd dem Thür. vnd Fürstl. Hauss Sachsen wol entgegen gangen /
welchem auch Fürstlich vnd aufrichtig nachgesetzt werden soll: Also wollen sie sich
hingegenlich geöffnen / ire des Herrn Landgraffen F. G. werden neben deren Ad-
jungirten daran seyn / damit auch ex altera parte das jentige ebenmässig acceptirt
vnd vollzogen werde / was ohne Prejudiz vnd neben chester Förderung rechli-
chen Auftrags zum Frieden dienen mag.

Dann das höchstermann Reys. May. J. F. G. das jenige so die Reichs con-
stitutiones / die beschriebene Recht / vnd das alte Herkommen vnwidersprechlich
verordnet / darauff auch J. May. in dero Capitulation sich expresse verpflichtet /
aus Reys. mitte concedirn vnd zu lassen / das kan dero selben / bey der Posteriorität
nen Berfang / vnd bey den Außländischen so gar zu keiner Ergernus vnd Ver-
acht gereichen / das deren die Posteriorität viel mehr hohen Danc / vnd die Außän-
dische vnsterblichen Ruhm wiffen vnd nachsagen werden. Wie es dann an sich
selbstest

Anno selbsten J. May. viel rhümblicher vnd verantwortlicher / als das sie verhengen sol-
1610. ten das J. F. F. G. wider dero Rechts erbieten mit vngewohnten Processen/
de facto beschwert / vnd das geliebte Vatterland in Unruhe vnd Verderben ge-
setze werden solte/ Darin auch J. May. Keys Hochheit vnd Reputation vielmehr
als auf den andern fall in acht genommen werden kan.

Das dann J. F. F. G. etliche alte Räthe / Beamtyn te vnn Diener im Für-
stenthumb Gulch vnd Berg vnd Graffschafft Ravensperg / zwar nit mit Spott
vnd Schaden/ wie ihnem zugemessen werden wil/ ihrer Dienst erlassen/ vnd diesel-
be mit andern tauglichen getrewen vnd gehorsamen Personen wider ersezt/ dessen
haben sie erhebliche gnugsame Ursachen gehabt: Da auch die bemelte Beamtyn
denen an sie ergangenen tremherzigen Erinnerungen zu folg/ vnd der natürlichen
Billigkeit/ auch ihren vorig felig verstorbener Länds Fürsten vnd Herren Gehens
vnd Willen nach sich gleich andern accommodirt hetten sie der Erlassung / daran
J. F. F. G. dero heils gar vngern kommen / samentlich gar wol gebrigit blei-
ben können. Welt aber je einmal die höchste Mochurst erfordert/ die Empier mit
tauglichen vnd vereydeten Personen zu ersehen / darvmb dann auch der mehrer-
theil der Stände vnd Underthanen ganz eyffrig vnd innstendig angehalten/ ha-
ben J. F. G. ob dero theils zu beförderung der Justiz vnd der Landen Wolsahrt/
wenigers auch nicht thun können. Das auch hierbey einige privat Affection im
geringsten nicht mit untergelassen/ bezeuget die mit ihnem fast ubers Jahr gerage-
ne lange Geduld/ vnd in zwischen geschehene vielfältige Erinnerungen. Und het-
ten sie die Beamtyn dergleichen Pflicht darvmb desto weniger zu erweigern ge-
habt/ weil sie vermög der unterschiedlichen Keys Privilegien / dero selben Confir-
mation vnd Chaptacten / die mit ihrem vnd ihen Vorfahren Rath aufgerichtet/
ohne das an die heredes legitimos gewesen worden.

Wann sich aber einer oder der ander mit schuldigem Gehorsam vnd Pflichten
einstellen/oder sonstn sich verdient machen würde/ seyn J. F. F. G. G. auf solchen
fall die Mittel zu anderer Begnadigung nicht benommen. Und so viel die Cogni-
tion der Sachen anbelangt/ weis man sich im geringsten nit zu erinnern/ das man
J. May. Erkandtnus der gestalt zu restringirn vnn und zu limitirn sich jemals unter-
standen/ dass dero selben außerhalb des blossen Namens eines Richters/ wenig über-
bleiben sollt. Sintemal man diß Orths mehr nicht begert/ als das Ihr den vhral-
ten Herkommen gemäß nach dem Exempel der löblichen Vorfahren / die vnyar-
thenische Chur- vnd Fürsten in dieser so hochwichtigen Sachen/ da so viel ansehens-
liche Chur- vnd Fürstl. Häuser gegen einander controvertirn/ zu sich ziehen/ vnn und
mit derselben Rath vnd Gutachten der Sachen ein rechtmessigen Aufschlag geben
wöllet. Und weis die possidirende Chur- vnd Fürsten diesen modum nit erst new
ersfundn/ sondern hierinnen dem Weg nachgehen/ in welchem jr löbliche Vor-
fahrt

fahren ihnen viel hundert Jahr hero vorgangen / kündten sie hierinnen einiger von
gebünder Restriktion oder Limitation mit sijg nicht beschuldiget werden / Bei Ann^o
vorab weil sie demjenigen so solcher gestalt vnd zu förderst in J. May. Namen gesprochen würdet / allerdings zu parirn vnd nachzukommen sich mit offerirter Causation mehr als einmal erbotten / wie sie wann das Gericht obgedachter massen besetz / vnd in der Sachen ordentlich den Rechten vnd Reichs Constitutionen gemäß/ procediret würdet vor J. May. Recht zu nehmen / gar nicht schwer tragen. Auf was Ursachen aber in der gleichen Fällen sich dem Keys. Reichs Hoff Nahe zu submittieren nit nur allein beschwerlich sondern auch nicht wenig gefährlich vnd unzünlich / das ist hiebevorn durch unterschiedliche Thur. Fürsten und Stände des Reichs / auf Reichs. Kreis Tagen vnd sonstem mit sattem Grund gnugsam aufgeführt worden/ Darbey man es dann auch bis J. May. sich mit den sämpflichen Ständen eines andern verglichen / billich bewenden läßt.

So viel nun die Besitzung Gulch belangt / ist hievor gnugsam vnd zuvormaln aufgeführt worden/ daß die beyde possidirende Fürsten deren bis auf Etzherkogs Leopoldi unverfehlne Turbation in rechtmessiger Possession gewest / wiedann nicht allein der von Raatschenberg bemelte Besitzung auf J. F. F. G. S. Leuch zu verwahren sich schriftlich erbotten / sondern auch Bürgermeister vnd Rath daselbst auff erfordern bey dem Land Tag erschienen / vnd sich andern gehorsamen Landständen gleich verhalten / gestalt solches vorige deductiones mit mehrern in sich halten. Das sich nun J. F. F. G. S. deren endlich wider gemachtiget / dessen seynd sie verhöfentlich nit zu verdencen / vnd seynd sie darzu darumb desto mehr verbracht worden / wil sie die anfangs angebotene gütliche Handlung / vmb deren willen die Belägerung ein gute Zeit suspendirt / etwas lana vnd über die drei Monat verzogen / vnd von dem darina gelegenen Kriegs Obersten vnd Soldaten / solch Rauben / Plündern / Zwang vnd Erang der armen Underthanen / vnd andere unleidliche Torturen verhet worden / daß man solches zu Verhütung der armen Underthanen eussersten Verderben / auch der Landen Ruin lenger nicht zu sehen noch gedulden können / J. F. F. G. S. getrauen ihnen solches auch gegen Gott / J. May. vnd menniglich unpartheyisch gnugsam zu verantworten.

Was dann das Sächsische begeren anbelangt / kan man nachmaln bei sich nle befinden / wann gleich dasselbe Thur. vnd Fürstl. Haus in petitorio / dessen man doch keines wegs geständig / iehwas befürge / daß sie zur Possession etnigen rechtmessigen Sijg haben solten. Weil nun Sachsen hiebevorn via in iuris so jnen nur mehr eröffnet / selbsten erweckt / sich so wol persönlich als durch Schriften und Gesandten darzu erbotten / vnd sie ratione bender J. F. F. G. S. remotiores & extranei / man auch hindan gesetz des Possessionstreits also balden ad peritorium zu schreiten / vnd dasselbe durch einen schleinigen kurzen Auftrag zu erörtern er-

Anno hietig: Also ist man der Zuverfiche / die Chur. vnd F. des Hauß Sachsen / wenit
1610. sie ihren Rech:en trauen werden / ab diesem Vortheil sich mehr zu erstreuen vnd
zu bedancken / als der gestalt einiger Vernach:heilung zu beklagen haben / Wie man
sich dann genklich getroffen wil / sie werden de facto etwas wider diese Landen / der-
selben Inhaber vnd Underthanen zu attentirn sich so wenig gelüsten / als wenig
sie dessen befugt sondern an ordentlichen Rechten der gebür benützen lassen / Wie
man dann gebetten haben wil / die Chur. vnd F. desselben Hanses dahin gebürlich
zu erjinnern : Sintemal man auff den widerigen Fall die gerrungene / vnd in al-
lein Rech:en erlaubte Desension mit hilff anderer Potentaten vnd Befreund-
ten an die Hand zu nemmen nicht würde unterlassen können / des verhoffens / J.
May. vnd menniglich werden auff solchen fall J. F. F. G. G. in Vngnad / oder
sonsten vngütlich zu verdenken nicht verschach haben.

Die Eicenten belangend / wird man J. Chur vnd F. F. G. G. nicht verdenken /
dass sie sich deren vnd andern ihr zu versicherung dieser Landen gehöriger nothwen-
diger Mittel / deren sie viel lieber überhebt bleibn wölfen / nicht begeben könnten :
Die man auch verhoffentlich J. Chur. vnd F. F. G. G. darumb nicht misziemet
wirdt mögen / Weil in der Nachbarschafft hiebevorn nicht allein bey wehenden
Kriegen dergleichen angeordnete sondern auch tempore pacis bis dato continuirt.
Wie man sich dann hiermit gegen menniglich zu Recht erbotten haben vnd verse-
hen will es werde sich hierinnen niemand einiger Handlung de facto unterstehet /
oder zu J. Chur. vnd F. F. G. G. nothigen.

Aldieweil dann dieses / wie jetzt gedacht / vnd auch vorher mit mehrern zu ver-
schiedenen maln aufgeführt vnd angezeigt worden / vnd vngescheten dessen / dan-
noch die Herrn Krs. Commissarij / vermög ihret habenden Instruction / solches
für gnugsam nicht achtet / noch denen von den Herrn Deputirten angegebenen
Vorschlägen ein mehres nachlassen wöllen / Die Chur. Brandenb. vnd Pfalz-
Newburgische Abgeordnete auch / krafft ihrer habenden Instruction garni weis-
ter Zugen vermögen / So müssen sie es ihres heils Gott vnd der Zeit befehlen /
Unter der vnzweifellicher Hoffnung niemands ihnen dieser vngünlichen zerschla-
gung halber mit Fug / Grund vnd Bestand / einige Schuld werde behymessen
können : Sie erbieten sich dahin / dass sie alles / was bey dieser Handlung vorgen-
gen / ihren gnädigsten vnd gnädigen Herzschafften fideliter referirn wollen / vnd
stellen zu der Herrn Deputirten nachdenken vnd gesallen / ob sie wann beyder-
seits von hinnen abziehen wirdt / etwa ein andere bequemere Tagfahrt benamen
wöllen / welches gleicher gestalt zu referiren die Brandenb. vnd Newburg Abge-
ordnete sich hiemit anerbieten / Beselch sich schleslich vnd den andern Herrn sub-
delegirten Abgesandten / zu allem vnderthängen F. möglichen Dienst / c.

Quattr-

Quatruplica vnd Abschied der Chur- vnd Fürstl. Herrn ^{Anno}
Unterhändler auff vorgesetzte überreichte Schlusschrifft / ^{1610.}
d: m: zo. Octob: beschehen.

Was gestalt die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburg.
Gesandten/die ein zeit hero gegen der Röm. Reys. May so wol auch
etliche gehorsame Stände des Reichs / vnd die Innwohner vnd Unter-
thanten der Fürstenhumben Gülich/ Cleve vnd Berg/vorgangene Thats-
handlungen / Beschwerungen vnd Transaln / zu entschuldigen sich be-
mühren vnd bearbeyten / hingegen aber die Verschlagung deren jetztigemel-
ten Landen halber gepflogener Handlung auff andere legen/ vnd von sich
verweisen/vnd dero Fug also auff jre seiten ziehen wollen/ Solches haben
die Chur- vnd J. Deputirten/der Durchl. Hochgeborene Fürst vnd Herr/
Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu Lauenlobogen/ Ditz/ Bis-
genhain vnd Nidda/ so dann die Chur- vnd Fürstliche Meynische vnd
Braunschweigische Gesandten/ aus jrer weitlustigen den 2. diß uberge-
benen Schlusschrifft mit mehrern ablesend verstanden.

Nun weren S. J. G. vnd die Gesandten mehr dann uberflüssig ge-
satt / jetzt angezogene Aufführung vnd Verantwortung / da es nur eini-
gen Nutzen oder Vorthel bringen könnte/mit Grunds bestand vñ nach al-
ler Notdurfft also abzulainen/ das darab menniglich satsam gnügen be-
schehen möchte. Dieweil aber disseits angedeute Beschwerung theils sich
noch in facto also continuirlich verhalten/ die vbrighe aber Welt. vñ Lands-
kündig/va darvmb also beschaffen seyn/ das sie ihren Beweis gleich auff
dem Rücken mit sich tragen / solches auch so wol schrifft/ als mündlich
vielfältig aufgeführt vnd dargehan worden. So achten S. J. G. satt
den Gesandten vor vnothig / sich damit mit Verdrus vnd verlust der
Zeit vergeblichen lenger auffzuhalten / sondern berussen si: diß falso auff
vorige eingebene Schrifft vnd mündliche Anzeig/die sie anhero vnd jes-
des zu seinem Orth geliebter Kürze halbe repetire vnd widerholet haben
wollen/ der gewissen trostlichen Zuversicht/ es werde darauf menniglich
der Sachen beschaffenheit / der interponirenden Chur- vnd Fürsten gute
auffrichtige trewh. rüge Wolmeynung / der Deputirten Eyffer vnd
Gleiß/ J. May. dabey erwie/ eine Keypserliche Willte vnd Gnad / vnd über

Wij diß

Anno 1610. dñs alles die Ehrbar: vñ Billigkeit deren vorgeschlagenen Mitteln gnug-
 samlich zu vernemen haben. Wann aber vnerachtet dessen alles / mehr
 nicht zu erheben/ dann es zuvor höchst: hoch: vnd wolermelten deputiren-
 den Chur: Fürsten vnd Herrn / zu sampt dero Deputirten / an statt ihrer
 guten Affection/ Treu/ Sorg vnd Arbeit/ welche sie gleichwohl gern vnd
 vverdroßen vñnd oñn einige particular Interesse angewendet / der Un-
 füg bey dieser Handlung vor dñs alles neben andern ins gemein mit unter-
 gelauffenen Bedräwungen zu Lohn zugemessen werden sollen/ So müß-
 sen sie es geschehen lassen / das Werck an seinen Orth stellen / darüber zu
 vorderst Gott/ denn die Zeit vnd liebe Posterität/ damit sie sich anstatt als
 let Wehre vnd Kosten müßsen begnügen/ judicirn vnd erkennen lassen/ sich
 nochmals vñ endlich mit dñ hiebevor eingewendten pro & contestatio-
 nen , zum besten solvirend. Dabei sie aber nicht gesändig seyn können/
 daß ihnen einigen Punctens halber solche Satisfaction geschehen/ damit
 sie ohne vorhergehende Vergleichung der vbrigen zu frieden seyn können/
 dann sie dabei einige Separation nichmals gemacht / weniger daß sich
 eiliche oder guter theil der anwesenden Commissarien vnd Unterhändler
 in wideriger Meinung befinden solle/ dieweil alle dasjenige/ so bey dieser
 Handlung schrifte: vnd mündlich vorgangen / aus einhelligem Schluß
 und Gutachten / insonderheit aber nach aufftrücklichem buchstablichem
 Einhalt/ der mit vñd auffgegebenen Instruction hergeschlossen.

Es können auch S. T. G. vnd die Würdeputirten wegen der Pflich-
 ten/ damit sie J. May. zugethan vnd verwande / stillschweigend mit über-
 gehen/ was wegen des Kays. Reichs Hoff Rahts angezogen worden. Das
 sintelmal dessen Jurisdiction in Ramen J. May. in diesen vñnd dergle-
 ichen Fällen vermög der Rechten vñ Reichs Constitutionen aufftrücklich
 fundirt/ auch vermög kündlichen Herbringens k. i. u. c. andern nach auff-
 gerichter Cammergerichts Ordnung darüber zu erkennen gebürt / noch
 wann sich dñs als einigen besondern im Reich vblischen Fürsten Raht / zu
 geschweigen das J. May. an dasselbig solten gebunden seyn / zu erinnern
 weiß/ so ist ja nicht zu sehen/ warumb mit allein beschwerlich/ sondern auch
 nicht wenig gefährlich seyn/ sollte sich jetzt gemarter Reichs Hoff Raht/ be-
 vorab bey der angebotenen Zuordnung rmparthischer Chur: vnd J.
 Raht dñsfals zu submittiren / zu mal/ dieweil sich keiner von den andern
 Chur:

Chur- vnd Fürstl. Prætendenten dessen beschwert / dann da je etwa gegen Anno particularis personas bestendige Einreden bevor / were darvmb das 1610. ganz Corpus nicht zu recusiren / sondern hette man denselben wol reme- dieren / vnd das Recht (wie man sich dessen neben J. May. vnd deren hoch vnd wol ansehlichen Commissarien mehrmals erbotten) vnpa- thenlich vnd aufrichtig bestellt werden können.

Und wollen diesem allem nach schließlichen die Deputirte / so wol J. May. als dero deputirenden Chur- vnd F. dieser ganzen Handlung vnd Verlauffenheit vnderhängst vnd vnderhängige Relation ihun / die wer- den / was der Sachen nothursti ferner erfordern möcht / bey sich zu erwe- gen haben / vor ihre Person können sie sich wegen habender Instruktion eines mehrers daß beschehen / weniger aber anderwertlichen Tags berau- tung halber nicht erklären noch vernemen lassen / verhoffentlich man sie dessen / so viel als was sie ferners bey dieser ganzen Tractation der Sa- chen nothursti nach / vnd aus habendem Besuch gehan vnd erinnert / in ungutem nicht verdanken w. iden.

Welches die Deputirten zu ihrer endlichen Resolution vnd Erklä- rung / ihnen den Chur- vnd Fürstl. Gesandten zum Abschied nicht ver- halten sollen / mit angehäßtem Begeren / man wolle die Sachen also er- wegen / damit nicht alles auff den Gewalt gesetz / vnd die hochbeschwerli- che Thalhandlungen weiters continuirt / sonden die benachbarte Städ- te vnd menniglich dieser Stritigkeit halber ausser Gefahr gelassen / die beschwerliche Licenten vnd Imposiden dermal eins abgeschafft / vnd damit die lobliche Churfürsten bey Rhein vnd menniglich fürters verschonen bleiben mögen.

Quintuplica vnd Gegenabschied der Chur- vnd Fürstl.

Brandenburg. vnd Pfalz Newburgischen Abgeordneten/ den Chur- vnd Fürstl. Herrn Unterhändlern übergeben/ den 1. Novemb.

Was der Durchleuchtig/ Hochgeborene Fürst vnd Herr/ Herr Ludwig Landgraff zu Hessen/ Graff zu Eckenelbogen/ Dies/ Zigenhain vnd Nidi- da/ ic. beneben den zugeordneten Chur- vnd Fürstl. Meynischien vnd Braun- sächsischen Gesandten/ abermain vor jhr endliche Dievolution vnd Erklärung zu Papier bringen/ vnd den Chur- vnd F. Brand. vnd Pfalz Newburg Gesand- ten zum Abschied gestern den 10. Nov. sylo nouo dieses zustelle lassen/ das haben

M iij sic

IACOB I FRANCI RELATIONIS

94

Anno 1610. sie der Mosthurff nach eingenummen vnd verstanden: Wad ob wol sie weber gemeint noch befelche seyn / sich an diesem Orth / dahin die Cognition nicht gehörig / lenger damit auffzuhalten / Ob vnd wiewol ihre Principalen die vorgenommene vnd bisshero continuirte handhab ihrer Possession wider die angemasse vielsältige thätliche vnd widerrechtliche turbationes zu justificieren wissen.

Weil aber die Gesandten noch immer vñnd zwar wider alle ihre Zuversicht befinden vnd empfinden / das man Th. Chur. vnd Th. Principalen mit allerhand ungünstlichen Anzeigen nit verschonet vnd ihre von so viel inn. vnd ausländischen Königen/Chur. Fürsten vnd Herrschäften approbierte Handlung vnd Verantwortung/ nicht allein bloßlich in zweifel stehen / sondern auch der gestalt widersprechen wi/ als ob man dieselbe mit grunds Bestand vnd nach aller Mosthurff abzulehnen gefast were / welches sonst bey dergleichen Unterhandlungen nit gebr auchlich / So können die Chur. vnd Fürstl. Gesandten ihren Pflichten vnd Instruction nach nichts für verber / solche unverdiente Zulagen nachmahn / wie hiermit in besser Form geschickt zu widersprechen.

Vnd läßt man es demnach in Nam'en der possidirenden Chur. vnd Th. bey vorigen unterschiedlichen Schriften vnd mündlichen Erinnerungen vnd Protestsationen bewenden: Nicht zweifelend/ allerhöchstgedachte Reys. May. so wol als andere denen die vorkommene Relation dieser ganzen Handlung würd vorkommen/ darauf vernemen werden/das an der Zerschlagung dieser ganzen Tractation vornerthalb diejenige schuldig welche sich in die communionem der jnnhabenden Landen/ die doch ihnen als extraneis vnd remotioribus nicht / sondern den nechsten Erben von Rechts vnd Willigkeit wegen gebüren/ per forz eintringen / vnd sich mit einiger angebotterer Caution/ Revers/ Proces/ oder dergleichen Mitteln nit wollen abwesen noch excludir lassen.

Vnd nach dem sich die Chur. vnd Fürstl. Unterhändler den 5. Septemb. stylo nouo dahin unter andern lauter erklärte / sitemaln sie der Chur. Brandenb. vnd Psalt Newburg. erklärung im ersten Puncten die Possession bereff end/ dahin gerichtet besunden/das solche dem Vorschlag / so ex parte der Chur. vnd Th. Herrn Deputirten vñ Subdelegirten geschehen/gemeß: So lassen sie es auch ohn mehrere vñ weitere Aufführung / jedoch daß Sachsen auch mit eingenommen werden bewenden. So hat man es dieser seits anders nicht verstehen können / dann weil die angehende Condition ganz unannehmlich vnd vieler Respect halber gleichsam unmöglich / es werde darbey sein Verbleiben haben.

Darvmb thut man sich dieser seits / so viel den Reys. Reichs Hoff Nähe betrifft/ auff vorige unterschiedliche so wol allhie als am Reys. Hoff einbrachte deduktiones referirn: Vnd wollen die Chur. vnd Fürstl. Unterhändler sich vnbeschwert/ anderer vielsältigen Prejudicien für dißmal zu geschweigen / des Reys. rescriptu-

eriu.



erinnern / so weyland Keyser Sigismundus zwischen Herzog Heinrichen von Anno Lawenburg vnd Herzog Friderich zu Sachsen / wegen des Churfürstenthums 1610. Sachsen / Anno 1415 mit diesen Worten ergehen lassen : Feud. lis contentio per Dominum feudi & pares curiz terminanda est. Von welcher mehnung der Röm. Keyser / weder durch die Cammergerichts Ordnung / als welche allein die Camerales tanquam priuatos & qualitate parium destitutos excludire / noch sonstens so gar nicht gewichen / daß sie vielmehr jederzeit dieselben in unterschiedlichen Fällen practiciren lassen / wie Reichskündig

Und weil es dann schließlich des Herrn Landgraffen J. G. wie auch den zugeordneten Chur- vnd Fürstl. Meynischen vnd Braunschweigischen Gesandten / so gefällig bey irer angezogener Instruction zu verharren / vnd so wol allerhöchstgedachte Keyf. May. als auch den deputirrenden Chur- vnd F. dieses ganz in verlauffs Relation zu ihun / So müssen die Chur- vnd Fürstl. Brandenb vnd Pfalz Newburgische Gesandten / als die vor dismal auch nicht weiter gehen könnten / an sein Orh gesellt seyn lassen / Und wollen gleichfalls ihren Chur- vnd Fürstl. Herrn Principaln die ganze Handlung vnd Verlauffsheit fideliter hinderbringen / nicht zweiflend / weil man der Keyf. May. zu vnderhängsten Ehren die befundene billiche Mittel nicht aufgeschlagen / vnd sonstens anders nichts begert / dann daß die Hauptfach auffs schleunigst erörtert / J. May. höchste Keyf. Authorität conservirt / die Waffen allerseits nidergelegt / vnd also nicht allein dieser / sondern im ganzen Reich der erwünschte vnd liebe Fried wider erlangt / Auch zwischen dem Haupt vnd allerseits Gliedern ein bestendiges gutes Vertrauen / Ruhe vnd Einigkeit angericht vnd erhalten werde / Es werden allerhöchstgedachte Keyf. May. darauf wol beginnig seyn / den Weg eines schleunigen unparthenischen Rechens ihro gnädigst gefallen lassen vnd entwischen nicht zugeben / daß die possidirende Chur- vnd Fürsten wider Recht beschwert / oder zu never Zerrüttung vrsach gegeben wird. Gestalt sich dann J. Chur- vnd F. G. gegen J. Keyf. May. ohn zweifel selbs ihres Gemüths zu erklären / nicht unterlassen werden.

Letzte Antwort der Chur- vnd Fürstl. Herrn Unterhändler / auff der Chur- Brandenb vnd Pfalz Newburg. Abgesandten abgesetzter Abschied, ic. presentirt den 2. Novemb.

NAs die Chur- vnd Fürstl. Brandenb. vnd Pfalz Newburgische Gesandten gestrigs Tags vor ein anzüglich Verweisbeschreiben / in loco directorii eingeben lassen / solches ist den anwesenden Chur- vnd Fürstl. Deputirten vnderhängig / dienst vnd freundlich referire vnd vorgelesen worden. Und gleich wie sie bey dieser ganzen Handlung solche Aufflas

Aano 1610. Auffslagen nit verschulde / noch darumb sich derselben versehen / also wolsen sie auch nicht darfür halten/ daß die Gesandten / dessen von ihren gnädigsten vnd gnädigen Chur- und Fürsten beflecht seyten / gestalt sie sich auff die ganze Verlauffenheit gezogen / vnd solche unverdiente Verweisung vnd Beschuldigung / so ihnen ungälich zugemessen worden / hiemit aufrücklich widersprochen haben wollen.

Auff diese letzte Antwort nun hat sich diese gepflogene Handlung gänzlich zerschlagen / der verlauff der Rom. Reg. May. von derselben hoch vñ wolanschenlichen Commissariis, Herrn Lothario Erzbischöffen vñ Thürfürsten zu Trier / ic. vñ Herrn Johan Georg Graffen zu Hohenzollern / ic. von Köln auf allervonderhängst zugeschickt worden / Sind also hoch vnd wolgedachte Herrn Commissarien sampt den Herrn Unterhändlern / in gleichem J. F. G. Herzog Johan Casimir zu Sachsen / wie auch beyderseits Gesandten von dannen gezogen.

Welt erer Verlauff in den Niderlanden.

In diesem Monat Octob. habend die Herrn Staden der vereinigten Niderland ein Versammlung im Haag gehalten / darinn sie zu vorderst die damaln noch wehrende strittige Sachen der Stadt Birechte / item die Differenz zwischen dem Graffen von Ostfriesland vnd der Stadt Embden berahschlagt / Darneben haben sie gegen dem Fürsten von Anhalt / so das selbst erschieren / vñ von dassen in Engeland geschißt / sich gleich wie auch der König resolvirt / beyden Fürsten Brandenburg vnd Pfalz Newburg / wofern man sie in jrer Possession der Gültchischen Lande perturbirn wolt / mit einer grossern Hülff als die vorige gewesen / zu succurrirn / Dazumal ist aviso einkoffen / daß die Spanische Flota auf West Indien anheym kommen / seyen aber 4. der vornembsten Galeen / mit wol 4. Million Gold werth / durch Torment vnd Ungewitter unter Wegs zu grund gangea.

Und demnach einem Englischen Kauffmann in Spanien vñverschuldeter weß seine Güter confiscirt worden / er aber dessen sich bey seinem König beklagt / als hat J. May. ihm vergönnet seinen Schaden an den Spanischen widerumb zu erholen / darauf er dann ein Schiff aus Indien kommend auff 100000. fl. werth beladen / ertappt / solches in Engeland gebracht / vnd alle Güter in sequester gezogen / bis daß im sein in Spanien erlitte-

Anno
1610.

dachte / nemlich er ließ ein Schiff zurüsten / begab sich aufs Meer vnd
kam mit guter Fortun in Hafen S. Lucar in Spanien / von dannaen ver-
fügt

N



LARACHE IN BARBARIEN VON SPANISCHEN EINGENOMMEN





anno
1610

dien kommend auf 100000 fl. werch beladen/erhaft solches in Engel Land
gebracht/vnd alle Güter in sequester gejogen/bis daß jm sein in Spanien
erlitten



HISTORICÆ CONTINVATIO.

39

erlittener Schade sampt dem Interesse erstatte wîrd. Es sollen auch die Anne Spanier seithero desz getroffenen Friedens grossen Wuthwillen in noua 1610. Guinea gegen die Holländer getrieben vnd wider viel Puncten gehandelt haben/ welches die Herrn Staden ad notam genommen.

Gegen anfang des Novemb. ist den Herrn Staden vom Gross-Türcken ein Schreiben zukommen/darinn der Sultan sich bedanke/dz die Holländer in eroberung etlicher Spanischen Galeas vor Gibraltar die Türkische Schlaven nicht allein ledig gelassen/sondern auch mit gutem Content in Barbarien an Land gesetzt/Dieses nun zu vergelten/ solten sie frey vnd unverhindert in ganz Turkey ihre Kummerschafft treiben/ derhalb haben er auch allen Gubernatorn so an der See wohnen/vnd zu förderst dem zu Algiero mandire/ ihnen allen guten Willen vnd Vorschub zu leysten.

Den 5. Novemb. sind die Ost Indianische Gesandten vom König in Japonia/ welche vor diesem in Holland ankommen/ vnd im Haag bei den versamleten Herrn Staden Audienz gehabt/ von dar nach Amsterdam gezogen/dasselbs ihnen ein schön Losament/ den Winter alda zu verbleiben/eingeben worden. Dasselbst ist auch die Trommel vmbgeschlagen vnd von 3. Capitanen ein Anzahl Volk vor den König von Marocco angenommen worden/solches auff 5. Kriegsschiffen nach Barbarien zu führen/ doch auff vorgeleysten Eyd/ nicht gegen die Christenheit zu dienen/ noch selbige zu beschädigen.

Larache von Spaniern erobert.

DAmit der Anfang/ Fortgang vnd Ende der wunderbarlichen Eroberung der Festung Larache recht eingenommen vnd verstanden werd/ so ist erslich zu wissen/ dasz im verschienen 1609. Jahr in Spanien ankommen ist ein Mohren König/ auf Barbarien oder Africa/ welcher von seinem jüngern Bruder vnd durch unbeständigkeit des Volks/ so mit Gelt sich bestechen lassen/von seinem Reich der Königreich Fez/Mareco/ Larache vnd andern mehr mächtigen Provinzen verstoßen vnd vertrieben worden. Dann als dieser König geschen/ dasz er von den Innwohnern des Landes sich verlassen besunden/ hat er auff ein ander Mittel gesdacht/ nemlich er ließ ein Schiff zurâsten/ begab sich auffs Meer vnd kam mit guter Fortun in Hafen S. Lucar in Spanien/ von danaen ver-

N

fügt



Anno 1610. fügter sich nach Carmone / daselbst er etlich Monat verharrt / het seine
 Rägen vnd suchte schrifft / vnd mündliche Häuff beym König in Hispanien. Hierauf nun ward ein Accord getroffen / daß der Mohren König dem König in Spanien auff ankommen dessen Armaden sollte liefern die
 mächtige Statt vnd Festung Larache / mit ihrer Grenzen / sonder allen
 Betrug / dagegen solle J. May. dem Mohren zu fördet st darzehlen
 100000. Ducaten / Als nun gedachtem Mohren König benannte Summa
 dargezehlt vnd ein gewisse Zeit zur Abfahrt der Armada bestimpt
 worden / hat er sich wider zu Schiff begeben vnd in Barbarien gesegelt /
 daselbs er von den empfangen Ducaten den zwischendesh Lands bald
 ein ander Farb vnd viel zu Freunden vnd ihm zufällig gemacht / also daß
 die so shn zuvor vor shren Regenten nit wolten erkennen / siehe grosse Ehe
 vnd Gehorsam begunten zu erzeigen / mit ihm ein Verbündnuß mach-
 ten / vnd sein Sach zu vertheydigen sich obligirten.

Nach dem nun die bestimpte Zeit herben genahet / hat der König in Hispanien zu dieser Impressa überal die Trünnel schlagen / vnd das Kriegs-
 volk zusammen ziehen lassen / vnd hat hierzu erwehlt zum Generaln den
 Marggraffen von S. Germain / der dann sich nicht lang gesäumpt /
 sondern alsbald die Galeen / Gallion vnd Kriegsschiff mit Pulsfer / Ru-
 geln / Musqueten / grobem Geschütz vnd was sonst nochthig / zugefüstet /
 vnd in 30000. tapffere erfahrene Soldaten in die Armada eingenommen /
 mit welcher er mit gutem Wind abgesfahren / vnd den 20. Nov. gegen Ab-
 end nahe ins Gesicht der Festung Larache kommen / daselbst er die An-
 ckern aufgeworfen vnd befohlen / daß sich alles Volk durch die Nacht
 still halten solt / Gegen Morgen ließ er die Officiers der ganzen Armada
 zusammen rufen / sie ermahnd mit folgenden Worten : Hört ihr fromme
 Kriegsleuth / wisset daß der Königl. May. in Hispanien Will ist / daß ich
 euch auff heut zu erkennen geben soll die Ursach dieser unsrer glücklichen
 Renß / Die Festung welche wir alßt vor vns sehn / sollt i sen Tag un-
 ser seyn / es sey dann daß der Mohr vns suche zu betriegen / Laßt vns die
 Festung anfallen vñ erzeigen als wolten wir die Männer bestreitten / So-
 fern nun der Mohr seinen Sinn nit verendert hat / werden vns die Psor-
 ten eröffnet / vnd wir ohne Blutvergiessen der Festung mächtig werden /
 Im fall aber das Gegenspiel erscheinet / so wollen wir vns als wahre Spa-
 nier

nier verhalten / fasset daan einen Wuth ijr Spanier / wolauff ijr edle Anno
 Herrn / wolauff ijr fromme Kriegsleuth / ein jeder dencke auff sein Dapsz.
 1610. fer ist vnd alte Starck / auff heut mußt ijr erscheinen lassen das seinge
 was ijr ewig König schuldig seyt. Hierauß hat der General die Armas
 da näher herzu fahren / vnd 2. grosse stück Geschütz abgehen lassen. In
 mittelst hat der Gubernator der Vestung / so von offigedachtem Woh-
 ren König auch mit Gele vmbgekaufft worden / die Büchsenmeister auff
 den Pasteyen vmbbringen vnd die Thor öffnen lassen / er selbs überliesser-
 te dem Marggraffen von S. Germain die Schlüssel / darauff die Spa-
 nien alsbald eingesallen / die Pasteyen vnd Gassen eingenommen / vnd die
 Wohren so sich zusammen rottire vnd zur Gegenwehr gesetzt / tapffer ange-
 trennt / zerrennt vnd mehrenheils erlegt / die obrigen haben sich einer hies-
 her der ander dorthin / etliche nach ihrn Häusern / vmb sich selbst vnd ihe
 Reichthumb zu salvirn / verlauffen / aber die Spanier sind ihnen so eyfes-
 rig nachgefolt / daß ihrer wenig entkommen / darauff sie die ganze Stadt
 geplündert. Dieser Streit hat gewehrt drey Standen lang / der Marg-
 grass hat alsbald des Königs in Spanien Fahnen auff Castell aufste-
 cken lassen / die Vestung mit etlich 1000. Mann besetzt vnd von dannen zu
 rück sich wider begeben / Dieses glücklichen Succes halben ist im Spanien
 groß Frolocken entstanden / bevorauß weil diese Vestung ein Spelunk
 vnd Mordgrub der Seeräuber gewesen / vnd die Seefahrt sehr unsicher
 dardurch gemacht worden / Weiterer verrichtung offigemelten Woh-
 ren Königs vnd der Spanischen Besatzung in Larache / hat man zu seiner
 Zeit zu vernemmen.

**Gardinalis Bellarmini Tractat vom Gewalt des Papsts
 gegen die Weilich Obrigkeit / vom Parlament zu
 Paris verdampft.**

Den 26. Nov. hat das Parlament zu Paris den Tractatum Bellar-
 mini de potestate summi Pontificis in temporalibus aduersus
 Guilelmum Bardarium , zu Rom gerückt / durchschen / darauff bey
 vermyndung criminis læse Maiestatis allermenniglichen hohen vnd ni-
 dern Stands gebotted / daß man solchen Tractat als ein falsche und ver-
 fluchte Schlußrede (so zu endlicher Zerrüttung der hohen von Gott ver-
 ordneten

Anno ordneten vnd bestätigten Obrigkeit / empörung der Vnderthanen wider
 1610. ihre Fürsten/entzichtung auf derselben Gehorsam/ denselben gefährlichen
 nachzurachten/ auch zerstörung gemeinen Friedens vnd Ruhe/gereichen
 thut) auf dem Weg räumen / niemand mittheilen oder spargiren / viel
 weniger nachtrucken / trucken lassen / oder zum Verkauff auslegen sole/
 mit dem anhangenden Befehl/diejenigen/welche darwider handeln wür-
 den / an Leib vnd Gut zu straffen. Desgleichen ist bey droben gedruckter
 Straff allen Doctorn / Professorn vnd andern hierbei inhibirt worden/
 angeregten verdampften Tractat in Schulen vnd Collegiis weder öf-
 fentlicher noch verdeckter weis zu handeln / disputiren / schreiben oder zu
 lehren / Dem Königlichen general Procuratorn hiemit einbindend/ hier-
 über zur Execution fleissig vnd ernstlich Hand anzulegen / vnd solches
 Edict den Land Vogtreyen vnd obersten Gerichten zu insinuiren / publi-
 ciren vnd zu registrieren.

Auff dieses Edict als ein anzahl spargirter Exemplaren gemelten Trac-
 tats des Cardinals Bellarmini zur Hand gebracht worden/hat das Par-
 lamente solche öffentlich an gewöhnliche Weise/Ort durch den Nach-
 richter wollen verbrennen lassen/ ist aber durch die Königin auff embiges
 anhalten der Jesuiten hinderzogen worden.

Weiterer Verlauf mit dem Leopoldischen Volk in Ober Elsaß.

Obwohl ein Ersamer Naher der Statt Straßburg zur abzahlung des
 Leopoldischen Kriegsvolks in Ober Elsaß/ so bey 3000. Mann stark
 dieser zeit sich befunden/auff das Amt Bensfeld ein grossi summa Gelis-
 hergelichen/in hoffnung/ es würde sich alsbald auf dem Stoff machen/
 so hat sich doch das Gegenspiel befunde/ in dem sich solch Volk wider an
 das Weingebirg zu Rheinaw vnd dahervmb gelagert/ vnd etlich Schiff
 zurüsten lassen/derwegen der Marggraff zu Baden zu Iringen bez Preis-
 fach Schanzen machen/vnd sonst Anordnung thun lassen/diesem Ge-
 sundlin wo sie ein Letze hinderlassen wolten/zu widerstehen. Es hat auch die
 Statt Straßburg auff vorgehende Warnung alle Zünfste versamlet/
 vnd ihrer Pflichten/ vnd das ein jeder mit Gewehr sich gefaßt halten soll/
 erinnerte/darauff verordnet/das alle Nacht ein gute anzahl Bürger an des-
 signirtem

signirten Drihen wachen / vnd auff alle argwohnische Sachen deß haß Anno
ben solten/weil sich etliche befunden/welche die Statt besichtige. 1610.

Dieses Kriegsvoelk's hat ein theil nach Schleissstatt sich begeben / die
Schildwache vor dem Thor vñ etliche Bürger gefangen/weil ein Bur-
ger von Tieffenthal einen von ihnen erschossen vnd sich dahin salvire/wel-
chen sie kurkomb heraus haben / aber die Statt nicht ihun / sondern ihm
Schutz halten wollen / dahero diß Kriegsvoelk vmb die Statt obel ge-
hauset / dagegen haben die Bürger mit den Säcken von den Wahlen
stark auff sie geschossen / daß ihrer etlich ligen blieben / vnd demnach des
Tags zuvor auff 50. oder mehr Soldaten in die Statt was einzukaußen
kommen / als sind solche bis zur Löflassung der gefangenen Bürger an-
gehalten worden.

Weiterer Verlauff mit dem Passawischen Kriegsvoelk.

Demnach das Passawisch Volck das Bisshumb Passaw dermassen
aufgezehrt vnd in Verderb gebracht/das viel Leuth an Beutestab ge-
rathen/als ist solches nach empfahrung etlich Gelt an abschlag jres Soolds
vnd Forderung / den 19. Decemb. auffgebrochen / nach der Landschaffe
Oesterreich sich gewendet / nach der Thonaw gegen Haffner vnd En-
gelhart zeli kommen / daselbst die Schiffslut gezwungen / daß sie mit all
ihren Schiffen sie zu 12. Uhrn in der Nacht über die Thonaw führen
müssen/alda in dem nächsten Markt Wessenturff alles geplündert / vnd
ben 30. Jüder Wein / so alda am Land gelegen / vnd Eys halben nie fort
mögen geführet werden / aufgeslossen / die Tässer sampt den Wagen dar-
auff mans laden sollen/verbrant/ die Bavern sind kaum mit ihren Ross-
en entrunnen.

Den 22. diß haben die Bavern zu Newkirchen 300. stark den Weg
von Wessenturff über die Berg verhauen wollen/denen theils diß Kriegs-
voelk's zu Ross vnd Fuß zu geschwind auff den Hals kommen/ ungeacht
nun daß die Bavern sich tapffer gewehrt / sind sie doch in die Flucht ges-
jagt worden/ darauff das Kriegsvoelk fortgerückt/ vñ auff 3. Meil wegs
daselbst herumb alles verwüst / geplündert / die Weibsbilder geschändt
vnd grosse Unzücht getrieben.

Anno Den 26. sind sie auff Weis gezogen vnd die Vorstadt ubersallen/ Rü-
1610. he/ Schaaff/ Rossi/ Silbergeschtir/ Messing/ Zin/ Kupferw.rcl/ in
summa alles mitgenommen/ vnd was nicht gehen können getragen vnd
auff Wägen geworffen.

Den 29. hat das Passawisch Volk den schönen Markt Schwans
dem Herrn von Polheim gehörig / geplündert vnd verhegt / unter an-
derm auff dem Rathhaus in 20000. fl. den Wasen gehörig / hinweg ges-
nommen / nachmaln auff 2. Meil wegs lang nauer Linz in die Dörffer
sich gelagert / vnd alles so ihnen gedient / geraubt / auch sonst so Vichtlich
sich gehalten / daß sic die Uirten weit übertröffen.

Vie nun diß alles König Matthias vernommen / hat J. May. aller
Orthen das Auffboot ergehen lassen / die Lampirischen 500. Pferd in eill
ins Land ob der Enz geschickt / vnd an die Bohemische Stände geschrie-
ben / daß J. May. nicht glauben könnten / daß Kays. May. die so hoch be-
schwerliche vnd beschlossene pacta nicht halten sollten / vnd sie der getroffenen
Bündnuß erinnert / J. Königl. May. auff alle Nothfall hülff zu leysten.

Anno Den 11. Jan. haben die Passawischen über die Brücken zu Linz ge-
1611. wolt / sind aber verhindert worden / weil das Eis 4. grosse Joch darvon
weggeführt.

Den 12. diß habens angefangen eine Schiffbrücke zu bauen / vnd
sind folgenden Tag 600. Musketier vnd ein Corneten Reuter über die
Thonaw gefahren / vnd des hellen Haussen so vber die verfertigte Brücke
gefollt / erwaret / darauff sic bey Steyreck dem Herrn Georger +
Häuser oder Schlosser vñ viel Mayerhöf geplündert vñ theils verbrennt.

Den 13. diß sind sie zu des Herrn von Gelingen Schloss kommen /
der viel Landvolk eingenommen gehabt vnd sich zur Wehr gestellt / vnd
einen Rittmeister erschossen / der wegen sie ergrimmt / den Marchflecken
vad vmbligende Dörffer vnd Bawernhöf geplündert vnd verderbt.

Den 20. sind sie auff Mauchausen vnd Grein gezogen / vnd dero Or-
then alles geplündert vnd geraubt / die Welt zerschnitten / vnd die Federn
den Pferden untergestrewt / des Thonawstroms sich also gemächtiger /
daß kein Schiff sonder Gefahr darauf fahren mögen / den vbrigten Wein
so sie nicht aussauffen können / haben sie mit einschlagung der Fassböden
vnnütz gemacht / die Weibspersonen vor den Augen der Eltern vñ Män-
ner

ner geschändt / vnd sonst allen Übermuth getrieben / Von diesem vnd Anno
andern Überfallen sind viel Landleute auff dem Lauff blieben. 1611.

Dix Krieghvolck / dessen Oberster Mons. Rome, hat sich stark bes-
funden 9000. bewehrter Mann zu Fuß/ 3091. zu Ross/ (ohn den Troß/
an Mann vnd Weibpersonen beynahe 2000. gerechnet) bey sich ha-
bend 269. Wagen / mit Raub vnd Beut wol beladen / daran gezogen
1273. Pferd.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden/ ic.

Die Indianischen Gesandten aus Japonia ist zuvor gedacht worden/
den haben die Kauffleute zu Amsterdam statlich mit Kleydungen
nach ihrer Art aufzustaffirt/ aber ehe er vor Graff Morisen gebracht wor-
den/hat er seines Lands Kleydung/ so schlecht vnd veraltet/ anziehen müs-
sen/ Er hat sich als er zu J. Excell. kommen/ mit dem Kopff dermassen ge-
bückt/ das er mit der Stirn J. Excell. Fuß getroffen/ vnd also hurtig sich
bückend wider auffgericht/ vnd nach Orientalischen Ceremonien vnd
Ehrerbietung J. Excell. ein Schreiben von seinem König presentirt/
Sein d:s Gesandten Dolmetsch hat unter anderm vorbracht/ das der
Japonisch Grokmächtigst Keyser über 50. König zu gebieten habe / de-
ren jeder jährlichs sich mit etlich tausent Mann in sren Waffen vnd Ge-
wehr darstellen müsse / vnd das er jährlich in seiner Schatzkammer von
Gold vnd Silber so viel einkommens habe / als 6. Pferd ziehen vnd füh-
ren können.

Vom Jesuiter Pater Balduino , dessen mehrmals gedacht worden/
hat man dieser zeit avisirt/ das er nach scharppser Examination vnd das
man jm gelobt das Leben zu schenken/vnd in ewige Gefängnuß zu setzen/
wunderbarliche selhame Sachen wegen des Springpulffers / so unter
das Parlamentshaus vor Jahren gelegt worden / sampt auch etlichen so
darvon wissenschaft gehabt/ entdeckt/ welches dem König gute Nachrich-
tung geben.

Belangend die 2. Französischen Regiment so ein zeitlang in Diensten
der unirten Provinzen gewesen / hat die Königin in Frankreich vnd ihre
Räthe mit gutachten des Parlaments beschlossen / noch 4. Jahr lang zu
unterhalten/dessen sich die Herren Staden hochlich erfreuet.

Den

Anno 1611. Den 23. Dec. ist Graff Morisen Bruder / Heinrich Friderich von Nassau (welcher vor diesem in Franckreich zu seiner Frau Weutier / so sich obel auff besonden / postirt / vnd unter Wegs im hinein reySEN durch Flandern vom Marchese Spinola verludschafft / vnd statlich empfangen vnd tractirt worden) wider im Haag erwünscht vnd mit Trocken ankommen.

Vmb den 14. Jan. ist der Marockische Ambassador mit einer statlichen Gesellschaft von Amsterdam wider im Haag angelangt / den versamleten Herrn Staden / nebenan Graff Morisen vnd ihrer Excell. Brudern sich presentirt vnd seinen Abschied genossen / welcher wie auch die seirigen mit kostlichen guldnen Ketten vnd andern Sachen nach Qualität verehrt vnd begabt worden.

Vmb den 16. ditz hat zu Birech ein newer Lermen sich erzeugt / in dem ein verwegener Reuter einen Burger überrenne / davon derselbe kurz hernach gestorben / dieses hat verursacht / daß die ganze Company / darunter er geritten / aufgetrieben worden / Damit nun nicht zu weiterer Empörung anlaß gegeben würde / als haben die Herrn Staden nach dem Thäter fleißig inquirirt vnd archibusirn lassen.

Auf Franckreich ist dieser zeit der Marschalck mit in Co. vom Adel in Engeland ankommen / welcher vom König statlich empfangen vnd herlich tractirt worden / sein Werbung soll seyn / vmb ein Heyrath zwischen dem jungen König in Franckreich vñ einem Gräwlin in Engeland / auch hergegen ein Heyrath zwischen dem Prinzen in Engeland / vnd einem Gräwlin in Franckreich zu tractirn.

Vmb den 24. Jan. haben die Schwedische Gesandten nach dem sie über 4. Monat lang im Haag gelegen / von den Herrn Staden nach gehabter reisser Deliberation ihrer Bescheid auch bekommen / daß nemlich noch zur zeit sie mit ihrem König in kein Conscederation sich einlassen / viel weniger ihm Volk zum Succurss schicken könnten oder wollten / bis so lang er sich mit dem König in Dennemarck verglichen vñ reconciliire / auch ihren Underthanen den Holländern ihrer abgenommenen Schiff vnd Güter Restitution vnd Ergezung beschreiben / bevorauß weil seit der Zeit noch mehr grauamina einkommen / Ist also die begerte Bündnuß zwischen Schweden vnd Holland aufgestellt / doch die Gesandten statlich

lich tractirt vnd mit guldinen Ketten verehrt worden/ Von dat sind sie in Aano Engeland geschiffte / bey selbigem König jrer anbefohlenen Sachen auch 1611. Resolution zu nemmen.

Hingegen haben die Herrn Staden ein Legation nach Constantinopel decernirt / darzu sich viel Holländische vom Adel vnd junge Burs auff das staatlichst aufzustaffirt / vmb mitzuziehen vnd den Herrn Gesandten aufzuvarten.

Den 26. Jan. sind etliche Niderländische Schiff auf Barbarien ankommen/referirend/das die Florentinische Galeen vnd etlich Spanische Kriegsschiff bey nächlicher weil in portum zu Algiero kommen / vnd daselbst die Seeräuber / so allda mitshren Schiffen in zimlicher Anzahl gelegen / unversehens überfallen / angezündet vnd fast alle verbrenne.

Zu end dñs Monats / hat Graff Moritz sich sehr vbel auff befunden/ doch durch fleiß der Doctorn / vnd zu förderst Gottes hülff wider genesen/ der Kuss ist gewesen/ als solt jrer Excell. ein vergiffner Trunk oder ins sicke Handschuh beybracht worden seyn.

Gegen anfang des Hornungs sind in Engeland abermals viel Schiff zugerafft worden/vmb mit allerhand Sachen nach Virginea in West-Indien zu schiffen / Es haben sich auch in 15000. so wol Engländer als Schottländer in Nord Irland / vmb das Land zu bauen vnd wohnhaft zu machen/nidergelassen.

Dieser zeit haben beyde Fürsten zu Düsseldorff ein Landtag gehalten/ darben die sämpflichen Stand 2000. zu Fuß vnd 600. zu Ross/ zur Defension des Lands / auff sien Kosten zu halten bewilligt.

Den 6. Febr. haben die Evangelischen Bürger zu Münster Eyssel/in krafft der beyden Fürsten Brandenburg vnd Newburg den Standen im 1609. Jahr den 14. Jul. auff dem Landtag zu Düsseldorff gegebenen Revers/ die öffentliche Übung iher Religion exerciren wollen / Nach dem man der Prediger kaum 3. periodos vollendet / seyn etliche unruhige Kopff ins Predighaus vnd Stuben mit grossem Wüten und Fluchen eingefallen/ vnd etliche vornehme Leuth heßlich tractirt/ vnd hinauf unter den gemeinen Pößel / welcher in grosser Anzahl im Vorhaus vnd auff dem Markt vor der Thür versamlet gewesen/ gestossen/ von welchem sie sich schwerlich salviren können/ darnach fallen sie sämpflich als Harpyjen

Anno an den Prediger vnd alle andere Zuhörer / so wol Mann als Weibspersonen/welche sie jämmerlich zerschlagen/insonderheit aber den Prediger/ den sie gleichsals zur Stuben hinauß gestossen / zur Erden geworssen/ getreten / vnd vor Todt ligen lassen / Als er sich nun wider ermuntert vnd dem vsinnigen Volk entgehen wollen / sind sie seiner wider innen warden/vnd mit Stangen vnd Spiessen nachgelauffen/vnd hett in einer mit einem Spies durchrenne/ wenn jm der Stich von einem andern Bürger nicht abgewendet vnd von demselben in ein Haus salvirt worden / Diesen Lermen hat durch sonderliche schickung Gottes der Secretarius des Graffen von Solms/ so eben zur selbigen Stund allda ankommen/ vnd den Vogt vnd Burgermeister/ die Aufführer zu bedrängen/ vermahnt/ gestillte. Als nun die Beleydigten sich dessen bey beyden Fürsten zu Düsseldorf beklagte / haben J. F. F. G. S. ihre Deputirten dahin geschickt/ des Lermens eygenliche Kundschafft einzunemmen / vnd darauf weiter zu versfahren.

Umb diese zeit haben des Graffen von Riedberg Soldaten / in den Graffschafften March vnd Ravensberg den Inngesessnen noch grossen Überlast vnd Schaden gethan / vnd verlauten lassen / das shten ein succurs zu Ross; vnd Fuß vom Erzherzogen zu Prüssel noch zu kosten sole.

Hermanstatt von Gabriel Bathori eingenommen.

Dieser zeit hat Gabriel Bathori Fürst in Siebenbürgen / Hermanstatt mit Listien eingenommen/ vnd des Königs Matthei Richter sassie den Räthen gefangen/denen er den Todt gedräget / die sich aber mit einer grossen summa Gelt ransioniren lassen/ Die Statt hat er mit 1300. Heyducken besetze / von dannen mit 3000. Mann in Walachien / darauf der Radul Weyda gewichen/ gezogen/vnd daselbst grossen Schaden gethan.

Weiterer Verlauff mit dem Passawischen Kriegsvolk.

Demnach das Passawisch Kriegsvolk/wie zum theil zuvor erzehlt/in Oesterreich vñ sonderlich im Land ob der Enß über 700000 fl. schas den gethan vnd geraubt/ ist es dermaleins von Mauthausen aufgezogen und nach dem Königreich Bohem sich gewende / darin es zum ersten

den

den Anschlag auff Budenweisz gemacht dieser gestalt / Erstlich sind den Ann^o
Tag zuvor 2. wolstaffirter Befelchshaber zu Ruischen in die Statt kom- 1611,
men/ vorgebend/ das sie Abgesandten wesen/ nach Prag zu Reys. May.
zu reysen/ denen der Raht geglaubt/ vnd alle Ehr erwiesen/ Nach solchem
haben sie den Raht gebettet/ weil sie eill halben ihr Reys chest vollführen
wolten/ ob sie nicht in der Nacht vmb 2. Uhr forttraten/ vnd ihnen die
Thor geöffnet werden möchten/ welches der Raht keiner Hinderlist bes-
sorgend eingewilligt/ also das vmb genannte Zeit der Primas neben eis
nem Rahtsverwandten vnd Stattschreiber ihnen das Prager Thor ges-
öffnet/ Als nun die Befelchhaber unter das Thor kommen/ haben sie still
gehalten/ vñ Lösungsschlüssel gehabt/ darauf ein Hauff gedachten Volk's
so nicht weit darvon gewesen/ herbev gerückt/ entwischen gedachter Pri-
mas sampt den andern vnd beywesenden von den Befelchhabern vnd ih-
ren Dienern ermord vnd erschossen worden/ haben sich also der Statt ges-
mächtigte/ vnd darinn neben anderer Deut bey 300. Centner Puffser vnd
über 30. Stück grob Geschütz befossen/ Gleichet weisz haben sie die Statt
Thabor uberrumpeln wollen/ vnd vageacht das sie daselbst erstlich abges-
trieben/ doch letlich von ihnen eroberit worden.

Auff dieses als ein Curier nach dem andern den Böhmischem Status
den nach Prag zukommen vnd verwarnet worden/ haben sie aller Orthen
starke Wacht halten lassen/ Reuter vnd Knechte so viel sie in eill bekommen
mögen/ angenommen/ die Festung Carlstein besetzt/ aber die Cron/ Pri-
vilegien vnd andere Sachen von dannen nach Prag gebracht/ vnd in S.
Wenzels Capell auff dem Schloss sampt etlichem Heilighumb gelegt/
vnd zur verwahrung 300. Musquetirer verordnet/ Durch diesen Einfall
ist auff dem Land ein solch Elend/ Heulen vnd Flucht entstanden/ das es
ein Stein erbarmen mögen/ dann wo diß Kriegsvolk hinkommen/ hat
es den Türcken gleich gehäuset.

Den 13. Febr. sind die Passauer von Beram/ so sie wie dann auch
Crumaw eingenommen/ nur ein vierthal Meil wegs von Prag ange-
langt/ zu denen Erzherzog Leopold sich bald versügt/ vnd draussen bei
ihnen verblichen/ Wean hat die Böhmen weisz gemacht/ als lisse man
durch ihr Durchl. mit dem Volk wegen ihrer Bezahlung vnd Abdans-
zung tractirt/ aber es hat sich im Werk weit anders befunden/ derwegen

O ij die

Anno die Böhmischen Stände ihnen zugeschrieben/ zu was Intent sie also eine
 1611. Statt vnb die ander einnehmen/ vnd dem armen Mann so grossen scha-
 den theren/ Ob nun wol auch ein Keyf. Herold in seinem ordenlichen Has-
 bit mit Mandaten zu ihnen geschickt vnd befohlen worden / sich von danc-
 nen wider nach Crumaw zu rück sich zu begeben vnd allda rver Bezahlung
 zu erwarten/ so ist doch dem Herold absonderlich angedeutet worden/weiz-
 ters nichts zu thun dann was jm Erzherzog Leopold schaffen wird / wie
 er dann als er hinauf kommen/von J. D. beyseits geführt vnd zu Mons.
 Rome geschickt wordē/ der jm befohlen/ seinen Habit zuzudecken/sich wi-
 der zu rück zu verfügen vñ mündlich referiren/ dī dīs Volk nit als Feind
 sondern als Freund erscheinen/in die Stadt rucken/ niemand einigen scha-
 den zufügen/ vnd Keyf. May. Reputation erhalten wolten/ dann sic wol
 wüssten was sie thun solten / Mit diesem Bescheid ist der Herold wider
 nach Prag kommen. Enzwischen ist ein Post in die ander mit bedräw-
 ung angelangt/ daß sie hinein rucken wollen/ darauf die Böhmen so ey-
 kend es seyn mögen die Wachten verschafft/ vnd auf dem Reischin ins-
 sonderheit vor den Übersall verschung gehan/ mit Befehl/ so bald sic her-
 bey rucken/ das grob Geschütz abgehen zu lassen/ vnd darauf zu schlagen/
 wie man dann auch zu 10. vnd 11. Uhr in beiden Stätten Alt vnd New-
 stadt Sturm geschlagen/ vnd Mann vor Mann zu Ross; vnd Fuß/ aber
 doch ohn alle Ordnung aufgewesen/ aber die Passauer haben diesen
 Tag nichts gehan/ vnd haben die Böhmen folgende Nacht die Wacht
 auf dem Schloss vnd andern Orthen sehr gestärkt.

Den 14. dīs haben sich die Passauer in voller Schlache Ordnung
 auf dem Weissenberg erzeigt/ auch sich hin vnd her nahe bey Prag sehen
 lassen/ vnd mit Gewalt hinein gewole/ Erzherzog Leopold ist damain in
 Philip Langen Garten über dem Reischin nahe bey dem Volk gelegen/
 vnd weil die Gefahr diesen Tag groß gewesen/ haben die Böhmen sich
 abermals Mann vor Mann/ doch ohn alle Ordnung vnd Regiment er-
 zeigt/ vnd die Wachten darauf abermals noch stärker besetzt.

Den 15. dīs Dinstags/ als die Böhmen eben Fahnnach halten sollen/
 sind die Passauer/ nach dem sie in der Nacht den Reischin vñ Klein Sei-
 ten umzogen/ zu früher Tagszeit zu Ross; vnd Fuß zum Neuer Thor
 auf der Klein Seiten/ da man sich zum wenigsten verschen/ eingefallen/
 als

als sic zuvor einen vor das Thor geschickt / so mit verehrung eines Du-
eaten die Auffmachung erlangt/ allda sie die Wacht nidergelegt / in gros-
ser stille fortgeyct / vnd als sie auff die breyne Gassen kommen / sich in
Schlacht Ordnung gestellt / vnd in grosser Furia fortgeruckt vnd los ge-
brandt / da es die Bürger in Häusern innen worden / haben sie hinwider
auff sie los gebrandt / vnd ist auff dem einen Platz ein grosser Scharmü-
sel gewesen/ allda der Passauer benebē etlichen Hauptleuthen viel auffm
Lauff blieben / welche darauff bald zwey Eckhäuser / als zum weissen
Strauß vnd desß Herrn von Sebusin/ geplündert / vnd grosse Beut dar-
aus bekommen / endlich auch den Strauß ganz vnd war angefecht vnd
ausgebrandt / also daß der Hausherr Paul Suttish mit seinem Weib
sich kaum bedeckt in die Altstadt salviren mögen.

Weil dann kein gnugamer Widerstand leichtlich da gewesen / sind die
Passauer auff den Marck fortgerückt / die Wacht vorm Rahthaus ab-
getrieben / sich desselben gemächtigt / vnd auff der kleinen Seiten so ge-
hauset/ daß ein Jammer zu sehen gewesen / darauß sie sich auch gegen die
Brücken begeben.

Ob nun wol die Alstätter mit ihrer Reuterey über die Brücken den
Klein Seitnern zu hülff können / so haben sie doch / als sie die grosse Men-
ge vnd Furia der Passauer gesehen / vnd auch die Papisten vnd Weissche
auf iren Häusern selbst auff sie geschossen / sich bald wider zu rück in die
Alt Stadt begeben / denen der Rittmeister Prendel mit einer Cornet Reuter
über die Brücken stark nachgesetz / vermeynend der Nachruck ihm alss
bald folgen solt / hat sich aber also verhawen / daß der Gatter unterm Thor
hinder jm nidergelassen / sein ganz Cornet außer 4. erlegt vnd er gefangs
gen worden / Nachmals haben die Alstätter etliche grosse Stück Geschütz
über die Brücken losgebrandt / vnd die Passauer so dem Prendel nach-
gesetzt wider zu rück getrieben / Und weil die Klein Seitner in solcher
Fury gar keine Entfassung gehabt / die Passauer aber wie gemelt desß
Rahthaus vnd ganzen Plazes sich gemächtigte / haben sie sich gutwillig
ergeben / darauß weisse Thücher zu den Häusern heraus gehenckt / Der
Scharmüsel hat mit grossem Schiessen fast zwei ganzer Stund geweh-
ret / vnd sollen vngeschärlich beyderteis 500. Mann geblyben seyn / Hier-
auß ist der Passauer zu Ross vnd Fuß noch ein grosse Anzahl eingezo-

D iii gen/

Anno gen/vnd alle Thor vnd Ecken mit Wachten besetzt. Vimb i. vhrn Nachs
1611. mittag haben J. Keys. May. durch dero Herolden öffentlichen aufruf-
sen lassen / daß keiner den andern mit Schiessen vnd in andere Weg weis-
ters vergewaltigen/ sondern sich friedlichen verhalten sollen.

Bald hernach ist Erzherzog Leopoldus mit dem General Rome vnd
andern Obersten unter dem Kriegsvolck auff die Klein Seiten hinein
kommen/ vnd ist J. D. nicht im Schloss; sondern bey dem Herrn Hen-
ckel auff der Welschen Gassen eingefehrt/ soll sich über der Wahlzeit we-
gen des glücklichen Ablaufs ganz frölich erzeigt haben.

Der völlig Einzug der Passauer hat gar bis in die Nacht gewehret/
vnd ist die Klein Seiten mit Reutern vnd Fußvolck diesen Tag gleich-
sam überschwemmt vnd eingenossen worden / dz auch viel solches Volks
mit in die Häuser hat einkommen können/ sondern auff der Gassen sich
die Nacht über am Virtualien vnd Futter mangel habend/ verhalten müs-
sen. Es ist fast nicht zu melden/ wie grosse Insolenz vnd Oppigkeit solch
Volck diese Nacht geübt/ vnd ist kein Innwohner in seinem Hause sei-
nes Lebens gesichert gewesen/ haben also die Bohmen ein selzame Fah-
nacht überkommen/ wiewol an Virtualien grosser Mangel erschienen/
weil man si: h solcher Gäst nicht versehen.

Hingegen hat in der Neustadt der gemeine Pößel sehr verbütert in
grosser Anzahl sich zusammenrottire / etliche Clöster als zu S. Maria ad
Niues, Emaus / zum Carls Hoff vnd S. Peter angriffen / die Mönch
vnd Ordensleuh theils dackend aufgezogen / mit eisern zincketen Böh-
mischen Drüschen geschlagen/ vnd welche sich in der Höhe unter vnd ob
den Täckern verborgen / als die Vogel herunter geschossen / vnd einig
Barmherzigkeit an jnen nicht erzeigt / hernacher was sie in Clöstern vnd
Kirchen gesunden spoliert vnd geraubt / Thüren vnd Fenster zerstochen/
vñ w; sie bekoffen / zum Spectakel öffentlich auff der Gassen getrage/ sie
haben auch an das Jesuiter Collegium vñ an der Juden Statt gewolt/
Aber die Jesuiter haben sich bey zeit zu schicken wissen / sich vnd ihr Col-
legium in der Stände Schutz ergeben / vñad ihnen die Schüssel darzu
presentirt / darinn man ohn Spieß / Hellebarden vnd Stangen / bey 600.
Musketen vñ 20. Thonnen Puffen gefunden / darauff ein anzahl Mus-
keten zur Bewahrung / als in ein vest vnd wolverwahre Orh hinein
gelegt

gelegt worden / die Jesuiter aber sind heraus gewichen vnd sich bey eilichen Bäptischen Herrn ein vertheilt / Das Closter zu S. Jacob haben die Wezger / als deren Patron / erhalten / Als nun dem Pößel von Ständen ernstlich gebotted worden / sernner nichts zu tentirn / hat derselb sich zerstreut / doch wen sie auff der Gassen ange troffen / so sie vor argwohnisch gehalten / dem haben sie truckene Stöß mitgetheilt / Die Anfänger dieses Tumults sollen theils gesänglich eingezogen worden seyn.

Den 16. Febr. Mittwochs hat das Passawisch Volk bis Nachmittag aufgerastet / hernach sind viel Corneten Reuter zum Sandthor hinauf hinder das Schloss geführt worden / dasselbe auch mit Gewalt einzunemmen / aber die Böhmen so darinn zur Verwahrung gelegen / weil sie übermannt vnd kein Eresatzung zu hoffen gewesen / auch grossen mangel an Prostant gehabt / haben bald parlementirt / sich auff gewisse Conditiones ergeben / auch mit jrem Obersten dem Herrn von Fels diesem Volk schweren müssen.

Den 17. Febr. ist das Passawisch Volk zu Ross; vnd Fuß mit dem Böhmischem so im Schloss gelegen / hinder das Schloss ins Feld in guuter Ordnung geführt worden / vnd ist Erzherzog Leopoldus in einem Küzrich neben allen den Obristen vnd Beselchshabern vorgeritten / Als nun der heilie Hauff im Feld zusammen kommen / hat solch Volk Erzherzogen Leopold so mitten unter snen gehalten / als Keys. May. Commissario geschworen / Hingegen haben die Alt vnd Newstatt sich stark wider setzt / vnd von cinnamonung Kriegsvolk nichts hören wollen / doch sich erboten / Brot / Bier / Wein vnd anders gnugsam auff die Klein Seiten hinüber zu schicken / Erzherzog Leopold aber hat damit nicht zu frieden seyn wollen / sondern 7. grosse Stück Geschütz gegen der Alt Stadt über / vnd 2. auff die Brücken / im fall sie sich nicht ergeben wollen / dieselbe zu beschissen / gepflanzt vnd bewer einzuwerfen gedravet / die Stadt aber sich aller Orthen stark verschankt.

Müller weil ist täglich auff den Kreysen viel Landvolk den Altsättern zusommen / vnd were den Böhmen nichts liebers gewesen / jnen Drache zu geben / ein Versuch vnd Überfall zu thun / vnd sich solcher gestalt zu rechen / das keiner vom Passawischen Volk auf dem Land kommen / vnd die Vorstossen bringen möchte. Ob nun wol die feindliche attentata bis auff

Anno auffsernern Bescheid eingestellt seyn sollen/ haben doch die Schiltwachten beyderseits am Ufer der Moldaw täglich jr exercitia mit Kugel wechseln gehabt/ also daß jr viel blieben/ sonderlich die mit den Rossen in die Schwemme geritten.

Hierneben haben die Juden sich in iher Statt auch mit Wasser vnd Steinen in der Höhe wol versehen/ auch ihe Hhäuser/ Gassen vnd Thor stark verbollwerkt vnd vermauert/ auch mit zulassung der Obrigkeit vnd Ständen über 500. armitt/ welche mit ihen Büchsen vnd Seiten wehren auff den Gassen gleich den Soldaten herumb getreten.

Den 15. Febr. haben J. Reys. May. ein Decret abgehen lassen an alle drey Stätt zu publiciren/ zu welchem niemand als die Klein Seitner getreten/ welches als der Ehrnhold hinüber in die Alt Statt mit 4. Trommeten zu publiciren befelch gehabt/ haben die Altsätter in nicht einlassen wollen/ sondern was er schrifflich bey sich gehabt/ genommen/ vnd auff der Brücke vor dem verspererten Gatter etwas verziehen lassen/ Bald hernach wird jm von Alt und Newstättern zur Antwort gegeben/ daß sie 3. Tag Termint begerten/ darauf inen mehr nicht als 3. Stund ertheilt worden/ daran sie sich nicht gefehrt/ sondern jr Schiessen so weit sie übers Wasser reichen können/ continuirt. Das Decret Reys. May. lautet also:

Die Röm. Reys. May. vnser allergnädigster Herr/ haben dero zu Passaw gelegenen Kriegsvolck's vnderthänigstes supplicieren allergnädigst vernommen/ Wann dann J. Reys. May. auf demselben nichts anders sehen vnd spüren können/ als daß jetztgedachtes Kriegsvolk einig zu erhaltung dero Reputation vnd Authorität sich allhie befindet/ Derowegen J. Reys. May. verursacht worden/ alle drey Prager Stätt vnd oberste Land Officer auf allen dreyen Ständen des Königreichs Böhym der gestalt zu citiren/ daß sie auff morgenden Tag auff dem Prager Schloss zusammen kommen/ alldamit dem Passawischen Volk sich beerdigen/ daß keine Parthey bey verlust Leibs vnd Lebens nichts feindlichcs gegen einander vornehmen/ vnd auch J. Reys. May. seiner Resolution alldort erwarten sollen/ das ist J. Reys. May. ernster endlicher Will vnd Meynung. Datum Prag den 15. Febr. 1611.

Rudolff x.

Hannibal.

Den

HISTORICA CONTINATIO

110
111

Es haben in einem Hauss zu 10.20.30.
in 40. gelegen/ daß viel Innwohner mit Weib vnd Kind Hauss vnd Hoff
P verlaß





2079



ଶ୍ରୀମଦ୍ଭଗବତ

Spannwald.

三

Den 19. diß ist es etwas still worden/ vnd hat man angefangen zu par. Anno
lementirn/ wie dann der Herr von Fels/ welcher/ wie zuvor gemelt/ die: 1611.
sem Volck auch schweren müssen/ neben dem Alsfälder Haupman von
12. vhr Mittags bis Nachts 7. vhrn in der Alsfälder verblieben/ vnd endlis-
chen kein andere Resolution mitbrachte/ dann das sich noch wie allezeit gue
Reyserisch/ vnd bey J. May. Leib vnd Leben zu lassen bedacht/ Aber dem
Erzherzogen Leopolden vnd diesem Volck sich zu untergeben/ weren sie
nicht gemeint/ vñt bneben diß vermeld/ wann J. May vor dieses Volck
durch die Statt den Pass; begerten/ wolten sie es in guter Ordnung durch
jr Volck hindurch vor die Statt passiren lassen/ denen sie auch Prostiant
zuführen/ aber über ein Tag vor der Statt nicht leiden wolten/ sondern
solte fortziehen/ oder J. May. solten sie abdancken/ zu jrer contentirung
wolten sie beide Alt vñt Newstatt J. May zu gehorsame Ehren 200000.
fl. darschiessen/ Solch Volck aber bey jnen einquartirn zu lassen/ kündte
darvmb nicht seyn/ weil diß Volck auff der Klein Seiten so Tyrannisch
gehause/ vnd noch es möchte zwischen jnen beidem ein groß Blutbad ab-
geben/ haben darauff ein Fahnen mit einem schwarzen Adler/ das sie gue
Reyserisch seyen/ heraus gesteckt/ vnd darneben diß angedeut/ das sie wol
wissen/ das man Feuerwerk vnd grob Geschütz auff sie richee/ wolten
demnach bey einander leben vnd sterben/ vnd da gleich die Statt mit Bes-
semen solten zusammen gelehrt werden/ wolten sie sich/ wie verstanden dem
Erzherzogen Leopold vnd dem Volck nicht ergeben. Dieselbe Nacht hat
der Graff von Sulz vnd Mons. Rome Feuer wollen geben/ so haben
Reyf. May. nochmaßn damit einzuhalten besohlen.

Auff den 20. diß haben Reyf. May. durch den Herold aufrufen las-
sen/ das sich kein einiger Rahe oder Diener außer dero vorwissen/ bey ver-
sierung seines Diensts/ Ungnad/ ja Leibstraff von dannen begeben/ son-
dern bey J. May. verbleiben sollen/ welches das Hoffgesind alles gern
thun wollen/ da sie nur neben den Bürgern von Passauern so Tyrann-
isch nicht angefochten/ vnd wegen mangel Brodt vnd Bier nicht also
noch leiden müsten/ dass ein ehrlicher Mann in seinem Hauss nit sicher/
auch nit Würch mehr/ sondern sie selbst Würch vnd Herrn gewesen/ auch
alle Truhen vnd Kisten geöffnet/ Es haben in einem Hauss zu 10. 20. 30.
in 40. gelegen/ das viel Innwohner mit Weib vnd Kind Hauss vnd Hoff
P verlaß

Anno verlassen / Thür vnd Thor offen stehen / vnd alles ob ligen lassen.
 1611. Den 21. diß ist widerumb der Herr von Zelz / vnd andern Tags der
 Herr von Molart in die Altstadt kommen / aber die Altehäter sind auff
 iher vorigen Meynung verharret.

Den 22. diß hat der Oberst Rome verkundschafft / daß der jung Herr
 Schmirsky ein grossen Vorraht von Getreyd in seinem Hause auff
 der kleinen Seiten ligen habe / derwegen von dem Würth des Hauses die
 Schlüssel erforderet / die Getreyd Böden eröffnet / vnd Brodt darvon ba-
 cken lassen / Es ist zugleich ein grosse barschafft an Gelt gefunden worden.

Weiterer Verlauff in den Niderlanden.

Den 22. Febr. haben der Herrn Staden Deputirte vber die Frisische
 Strittigkeit in voller Versammlung im Haag in gegenwart Graff
 Morizen / was sie beyderseits verhandelt / vmbständige Relation gethan /
 vnd ob wol die völlige Erörterung noch nicht beschehen / soll solche doch zu
 Delffie auff ein neue Zusamensunfft erfolgen.

Die Strittigkeit mit Drecht ist genclich verglichen / vnd unter an-
 dern Particulariteiten verabschiedet worden / daß der Bürgerliche Stand
 daselbs (warumb der meynste Streit entstanden) nunmehr den andern
 zweyen Ständen als Geistlichkeit vnd Ritterschafft derselben Statt vnd
 Stift gleich erkandi worden sey / vnd sollen die Bürger so wol als die an-
 dern zu den Aemptern admittirt werden / Warauß die von Drecht shre
 Deputirten mit statlichen Geschenken so wol an Graff Morizen als an
 die Herrn general Staden in den Haag abgesertige / deßwegen sie auch all-
 da vnd bey Hoff wolempfangen und tractirt worden.

Vnd demnach der Holländer Ost Indianische und andere Orienta-
 lishe Commercien sich täglich gemehret / desto mehr weil so viel frembde
 Könige und auch der Turckisch Knyper sich so freund- vnd statlich zu den
 vereinigten Niderlanden sich erbieten / als sind insonderheit zu Amster-
 dam viel Schiff zugerüstet worden / hin vnd wider zu segeln / vnd jr Heyl
 zu versuchen / auch unter andern 2. welche aufs new noch eins tentirn sol-
 len / ob sie den udhern weg Nordwarts durch Noua Zembla / wie hievor
 beschehen / vnd aber Enß halben mit glücken wollen / nach Ost Indien zu
 kostien finden mögen / welches ein grosse Richtigkeit vnd kürze des Wegs
 seyn soll.

Statt

Statt Genff vnd Berner werden verwarnet.

Annæ

Dwolein zeilang hero simulirt worden / als ob der König in Spanien vnd der Herzog von Saphon ein sonderliche Differenz zwischen staten heiten / vnd deswegen einander bekriegen woleten / darzu sie dann beidesseits viel Volk / vnd allein der Saphoner in 18000. Mann zu Fuß / vnd 2000. zu Ross geworben / So ist doch solche Kriegspréparation auff ein andern Anschlag vnd Impressa angesehen gewesen / vnd sind insonderheit die Berner vñ Genfser verwarnet worden / sich in bereytschafft zu halten / welche ungeacht sie mit Geschütz / Munition vñ andern wol versehen / haben sie doch ire Wolltschafft zu dem Herzogen gesandt / den Krieg einzustellen / es werde jn sonst getrewē. In gleiche hat die Königin in Frankreich Kundschaffter ausgesandt / des Saphoners Intentien genlich zu erfundigen / vnd sich erklärt / da es je auff Genff angesehen / dieselbe Statt helfen zu beschüzen / wie sie dann berete den Mons. de la Nue dahin geschickt / neben dem Burgermeister zu sehen / was der Statt nothig sei.

Zusammenkunft von Protestirenden vnd Catholi-

schen Chur vnd Fürsten unterschiedlich gehalten.

Vor Monat Febr. ist ein Conuentus zu Gitterbock von protestirenden Chur vnd Fürsten / zu fördern das Gültisch Wesen zu deliberirn vnd zu componiren / angestellt worden / zu welchem ende Landgraff Moritz den 24. Febr. zu Leipzig auch durchgezogen / vmb solcher Erzäction hizzuwohnen / J. F. S. ist allda auff Churfürstlich verordneten einen Tag auffgehalten vnd statlich tractirt worden. Es soll das Haß Sachsen mit in die Possession seyn eingenommen werden / dagegen den dritten theil Untosten zu erlegen / zur völligen Erörterung vñ Aufspruch sollen 4. Könige / 4. Churfürsten / 4. Fürste / 4. Graffen / vñ 4. Reichsstätt erwählt werden.

Vmb diese zeit haben auch die Catholische Chur vnd Fürsten ein Conuentum in Frankfurt am Main verlegt / vnd ire Gesandten dahin geschickt / zu was ende ist unbewußt.

Es ist auch von den vnierten Chur. Fürsten vñ Ständen ein Zusammenkunst zu Schweinfurt im Monat Martio zu halten / angestellt worden / von einer vnd andern wichtigen Sachen zu deliberirn vnd concludirn.

Weiterer Verlauff mit dem Passawischen Volk.

Den 2. Martij seyn viel Bürgers vnd andere Weiber mit syren Kindern auffm Schloss erschienen / vnd ein jämmerlich Weynen vnd Weheklagen über das Passawisch Kriegsvolk geführe / vntad gebettet /

P ii

dass

Anno das J. Reys. May. zu Mitteln greissen / damit dasselbe abgedancet vnd
1611. ihnen vom Hals kommen mochte/ darauf ihnen zu Bescheid worden/ daß
hald ein Enderung beschehen werde.

Den 3. diß seyn 2. Reys. Cammerer in der Alten Statt gewesen/ vnd
auff ergangen Anbringon von den Ständen Resolution begert/ die aber
fernern Auffschub genossien/ Es haben die Alstätter vnd Passawischen
diesen Tag ob vnd unterhalb der Statt mit schlossen ubers Wasser ein-
ander hart zugesetz/ Es sind auch von der Stand Soldaten/ so auf dem
Schloss geirrieben vnd den Passawischen schweren müssen/ täglich theils
hinvber in die Alstadt heymlich entkommen/ sonderlich diesen Tag bey
20. welcheden Ständen ein Ansch'ag verkundschaffte/ wie der Rome ein
grossen Schatz mit eilich Gesandten auf dem Land verschickt habe/ ders-
wegen eilich Company Reuter von Ständen aufgeschickt worden/ wel-
che zu Wechels 2. Meil von Prag ubers Wasser gesetz/ vnd noch ein
Meil weiter nach der Statt Wahlbaren gerückt/ dahin des Mons. Ro-
me Schatz/ mit des Königs in Engelland vnd der Statt Staaden Ge-
sandten/ welche lange zeit auff der Klein Seiten gelegen/ item mit des
Erzherzogs Leopold geheymen Raht vnd Cansler Dengnagel/ so an die
Geistliche vnd theils Weltliche Chur vnd Fürsten commisiones ge-
habt/ vnd dann mit Reys. May. Hoff Cammer Raht Herrn von Meck-
bach consoyrt worden/ alda dann die Conson/ vermyndend alles sicher zu-
seyn/ sich wider gewend vnd zu rück begeben/ In der Nacht aber ist vorge-
dachte aufgeschickte Bohmische Reuterey durch einen andern Weg zu
Wahlbaren ang. lange/ unversehens selbige Statt überfallen/ des Mons.
Rome Diener gesangen genommen/ alles wider aufsladen/ die Rossa
vorspannen/ Herrn Dengnageln vnd Meckbachen/ wie auch gedachte
Gesandten auff die Wagen sisen/ vnd also all s wider zu rück ubers
Wasser führen lassen/ folgends den 4. diß Nachmittag in die Al-Statt
gebracht/ die 2. fremde Englischen vnd der Statt Staaden Gesandten
in ein Gashaus losirt/ alda sie von der Statt vnd Ständen wol empfan-
gen/ mit Vtualien statlich verehrt/ vnd daß sie mögen wider fortgelass-
en vnd auff 3. Meil mit einer starken Company begleytet werden solten/
zugesetzt worden/ Dengnagel vñ Meckbach aber seyn zum Herrn Wen-
zel Rücksampt des Rome Gui/ so hen 200000. fl. werth seyn soll/ sein
Diener

Diener aber ins Gefängniß eingebrocht / ihnen ihre commissiones abgenommen / vnd von den Ständen ersehen werden / vnd hat man die Person 1611. nun wegen des Postels noch nicht examinirn können / wie dann auch im Hereinzing durch die Statt das gemein Volk nicht anders gedacht / daß daß der Englisch Gesandte der Rome were / deme sie mit lästerlichen Schmähworten hart begegnet / vnd wenig gesehlt / daß sie mit Steinen vñ Wehren zu ihm eingefürmt / wo mit die Reuteren solches verhület hette.

Gemelten Tag haben die vornembsten Passawischen Haupt vnd Bevölkerung in der Ritterstube Audienz gehabt / die haben ihre getrewe Dienst vnd aufgestandene Noth hoch gerühmt vnd angezogen / bitten / weil sie auf J. May. erfordern dahin erschienen / aber nummehr befinden / daß man ihrer nicht nothig / auch die Böhmen ihrenthalb sehr schwirig vnd ganz wütigerig / daß man sie abdancke vnd bezahlen solt / Darauff ihnen geantwort / J. May. were so bey beschaffenen Sachen geneigt vnd willens sie abzudancken zu lassen / wann sie sich nur zur Billigkeit mit leichtlichem Accord weisen lassen wolten / in beirachtung daß ein großer Unterscheid zwischen Soldaten die auff den Bayern vnd anderer Leuth unterhalt liegen / als andern die von ihrer Besoldung leben müssen.

Es sollen auch die Passawischen den Böhmischem Ständen haben zu entbieten lassen / wann sie nach ihrem Willen kein Accord eingehen wolten / wollen sie ihnen nicht allein die Eron / sondern auch ihre Lands Privilegien vnd Landtafel nemmen / Darauff ihnen zur Antwort erfolge / daß sie eines vnd das ander zwar geschehen lassen müßten / aber man solle auch das wissen / ob sie wol nit gern vmb ihre Eron kommen wolten / so hetten sie noch als lezeit so viel Gold vnd Perlen / daß sie ein ander Eron versetzen lassen könnten / Von den Land Privilegien hetten sie gnugsame Abschrifft / mißten dieselbe alsdann wider versetzen lassen / Was die Land Tafel an lange / were dieselbe vngeschr vor 50 Jahren auch gar verbronnen / die Stände aber hetten solche doch wider außgerichtet / vergleichen wolten sie an jeho auß solchen fall auch thun.

Nachmittags haben J. May. durch dero Commissarien von Escherin begrepen lassen / daß weil J. May. stark im Werck der Abdanckung vnd Bezahlung des Passauer Volks (darzu die Kleinsteiner vnd Handelsleuth ein bestimpte Summa an Silbergeschirr vnd Kaufmans-

P iii) wahren

Annō wahren / gegen der Böhmischen Cammer Assecuration auch hergeben
1611. solten) daß die Stände auch ihres theils Commissarien darzu verordnen
vnd contribuirn/ auch selbig aus dem Land begleyten solten / dagegen J.
May. eilich Geiseln einstellen wolt / dero aber die Ständ keines eingehen
wollen / sondern angedeutet / es were wider Kriegs gebrauch / wann ein
Kriegsheer abgedanckt / dz solches mit gewehrter Hand oder Heerskräfte
abziehe / vñ mit Commissarien begleytet werden solte / sondern was es abge-
danckt / ein jeder seiner Gelegenheit nachziehen möchte / zu dem wüsten sie
ihnen kein Sicherheit vnd Gleyd zu versprechen / weil der gemeine vnd
Bawersman auch heftig schwirig / vnd keines wegs solches gestatten
wolten.

Den 5. diß ist von Passauern mit Hacken vnd Musqueten widerumb
starck in die Alt-Statt vnd bis in der Juden Statt / so ihren Sabbath ges-
halten / geschossen worden / braucheten mehrtheils zinerne Kugeln / auf
der Bürger auff der Klein Seiten Zinnwerck gegossen.

Gegen Abend hat sich ein Rumor in der Alt-Statt vor des Secreta-
ry Blateis Haus dahero erhebt / daß desselben StieffSohn / so ein Cat-
holischer Canonicus , einen Soldaten mit einem Schuß an ein Bein
verletzt / welcher Rumor / weil eilich tausent Personen zugelauffen / nicht
gestillt werden können / sondern das Haus zu stürmen angesangen / vnd
ungeacht großer Widerstand darauf beschehen / letzlichen eröffnet / der
Pösel drein getrungē / alles nidergeschossen vñ geschlagen / Rissen vñ Kä-
sten eröffnet / geplündert / Bettl vnd anders zum Fenstern hinauf gewor-
fen / hernach sich in die Keller zum Bitter Bier verfügt / welches alles bis
in die Nacht gewehret.

Die Sworacken vnd das lose Gesindlin / so der 4. Stand in Böhmen
seyn wil / haben unter ihnen einen Zirkha auffgeworffen / vnd demselben
ein Aug verbunden / sie sollen mehrtheils Barfuß gehen.

Es sollen auch die Böhmen J. May. Edifizierer Herrn von Escherin
Haus oder Vogten zu Lieben geplündert / 200. Stück schwerer Schwei-
zischer Kühe / schier alle einer Farb / vnd eilich hundert Schaff gebeutet /
vnd eine Kühe vmb 2. Thaler / ein Schaff aber vmb 6. Kreuzer ver-
kaufft haben. Hingegen haben die Passauischen Herrn Lazar Henckels
Hoff geplündert / verbrennt vnd in 4.000. Schaff gebeutet.

Den

Den 10. haben Keyf. May. dem Passawischen Volk drey Monat Anno Sold/ so sich auff 300000. fl. erstreckt/ reichen lassen/ damit sie nur auff 1611. der Statt kommen/ darauff sie den 11. vor Tags zwischen 3. vnd 4. Uhr in der stille unversehens auffgebrochen / über den weissen Berg hinaus auff Budweish (alda sie ihre Rüstwagen/ Muster Register vñ die in Österreich geraubte Sachen gehabt) gezogen/denen der Erzherzog Leopold mit dem Graffen von Sulz/ Altheim vnd andern mit 38. Centner Puls- fer vnd eilich Feldstücken/ so man auff ihrer May. Zeughaus vor 3. Tagen geben/ gefolgt/ welches selzamt Gedanken verursacht.

In wehrendem Auffbruch haben sie das Thor auff der Brücke/ da sie ihre Wache gehabt/ wol vermacht/ damit die Böhmen ihnen nicht so bald nachsehen können/wie dann die Böhmen erst nach 6. Uhr des Auffbruchs gewahrt worden/ vnd ein Corneten nach der andern/ nach dem sie auff der seiten der Brücke auff der Klein Seiten einen Einrich thun müssen/ wie auch 500. Mehrische Pferd/ vnd 5. Fähnlein Knecht mit fliegenden Fähnlein/ auch 12. Stücklein hernach gesandt/ welche theils des Passawischen Volks ein Weil von Prag noch auftrossen/ als solches der Nachzug/ in 600. Musketirer stark/ geschen/ haben sie sich bald gewendet/ vnd zur Wehr gestellt/ wie das die Böhmen vermerkt/ vnd das Fußvolk noch nicht bey ihnen gewesen/ haben sie sich wider zu rück in die Alte Statt begeben.

Der Oberst Rome hat sich auff den s. diß mit 2. Company Reuter zuvor heymlich auf dem Staub vnd nach Werann gemacht/wie solches die Soldaten vernossen/ sind sie auff dem March mit grossem Geschrey erschienen/ also daß sie kaum haben können gestillt werden/ wie dann etliche Musketirer auf die Reuter los gebrant/ vnd etliche derselbigen erschossen.

Auff solches sind in 7000. Mann König Matthias Volk unterm Herm von Collonisch vnd andern Haupitleuten zu Ross vnd Fuß zu Prag eingezogē. 2. Mehrische Fähnlein sind alda gebliebē/ so dī Schloss verwahren/ wider ihrer May. Willen/ der Rest ist den 12. diß/ nach dem sie zu ihren Fahnen geschworen/ jenseit des Wassers nach Thabor mit 12. Stücklein gerückt/ in hoffnung die Passawischen zu Budweish anzupressen/ zu belegera vnd selbig Statt einzunemmen.

König

Anno 1611. König Matthias soll in Person nach Prag kommen / ein Reformation zu Hoff zu begeren / Herr Tengnagel so auf dem Altestädtter Rathaus gesangen lige / hat vielselkamer Sachen aufgesagt / welches wie auch dasjenige so ein Mönch (der unter wehrendem Tumult von der Klein Seiten entkommen) den Ständen offenbart / alles in Böhmischer Sprach soll publicirt werden.

E N D E









